Bavar.
605

Bav. Jur. 98.
605.

<36603404530012

<36603404530012

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. ~~pag. 7202 zur Literat. der Kulturgesch.~~

R.

(Von Tim. Dollmanner.)

Neuester
Kultursprozeß
in
Bayern.

aus

aktenmäßigen Quellen.

Ce qui manque dans le monde, ce ne sont pas les bonnes maximes, c'est le talent de les appliquer.

F. Pinglin, membre de la société libre de sciences et arts de Paris. Moniteur Nro. 105. d'an 11.

Niederbayern 1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„In dem gegenwärtigen Zustande von Europa ist „der Eigenthümer eines einzelnen Morgen Landes seines „Eigenthums so vollkommen sicher, als der Besitzer von „hundert tausend Morgen.“

Dr. Adam Schmith — Untersuchung über die Natur und die Ursachen des National-Reichthums. Frankfurt und Leipzig. 1796. Zweyter Band, drittes Buch. Zweytes Kapitel. Seite 185.

Innhalt.

A Einleitung S. 1.
B Geschichte des Kulturs-Prozeßes. — 6.
A. Vorbereitungen. — 6.
B. Tagsfahrt zur gütlichen Verständniß. — 12.
C. Klage der Bürger. — 16.
a) Einleitung. Jene, die nicht Schwaiger sind, betreffend. — 16.
b) Eigentliche Klage gegen die Schwaigergemeinden. — 18.
D. Verantwortung der Schwaigergemeinden. — 19.
a) Einleitung. — 19.
b) Beantwortung der Klage selbst. — 22.
a) Des ersten und allgemeinen Klaggrundes. — 22.

Das obere oder Rennweger-Moos betreffend.
b) Des zweyten speziellen Klaggrundes. — 22.
c) Des dritten speziellen Klaggrundes. — 23.
d) Des vierten speziellen Klaggrundes. — 24.
e) Des fünften speziellen Klaggrundes. — 26.
f) Des sechsten speziellen Klaggrundes. — 28.
g) Des siebenten speziellen Klaggrundes. — 30.
h) Des achten speziellen Klaggrundes. — 31.
i) Des neunten speziellen Klaggrundes. — 31.

k) Des zehnten speziellen Klaggrundes — das untere oder Galgenmoos betreffend. Seite. 32.

l) Erläuterungen, die beeden Plätze angehen. — 37.

m) Das Bürger- oder Exerziermoos betreffend. — 41.

E. Beytrettungen

a) auf Seite der Schwaigergemeinden

1) vom Kloster Seeligenthal. — 43.

2) Vom Spital zu Landshut. — 45.

b) Auf die Seite der Bürger

1) von mehrern Kommunitäten, und Individuen vom gefreyten Stande zu Landshut. — 45.

2) Von den ansäßigen Beysitzern. — 45.

F. Verantwortung der Stadtkammer zu Landshut, wegen dem Exerziermoos. — 46.

G. Gegenerinnerungen der bürgerlichen Individuen. — 46.

a) Einleitung an die Nichtschwaiger. — 46.

b) Eigentliche Replick gegen die Schwaigergemeinden. — 47.

H. Schlußerinnerung der Schwaigergemeinden. —

a) Einleitung. — 49.

b) Abfertigung der Repliksgründe selbst. — 52.

a)

Das obere oder Rennweger-Moos betreffend.

- a) Ueber den ersten, allgemeinen Klags-Grund. Seite 52.
- b) — — zweyten speziellen — — 58.
- c) — — dritten — — — 59.
- d) — — vierten — — — 59.
- e) — — fünften — — — 62.
- f) — — sechsten — — — 66.
- g) — — siebenten — — — 68.
- h) — — achten — — — 69.
- i) — — neunten — — — 69

k) — — zehnten speziellen, das untere oder Galgenmoos betreffenden Klaggrundes. — 70.

l) Ueber die, beede Plätze berührende Erläuterungen. — 87.

m) Ueber das Bürger-, oder Exerziermoos. — 98.

J. Beytrettungen

a) auf die Seite der Schwaigergemeinden

1) vom Kloster Seligenthal, — 100.

2) vom städtischen Spital. — 101.

b) Auf die Seite der Bürger

1) von gefreyten Kommunitäten, und Individuen, — 102.

2) von den ansäßigen Beysitzern. — 102.

K.

K. Schlußerinnerung der Stadtkammer wegen den Exerziermoose. Seite 105.

C. Erste Beylage. Bemerkungen über das Recht der Schwaiger bey der Kultur des Landshuter Mooses. Von dem Doktor Rottmanner auf Aest. — 108.

D. Zwote Beylage. Vorschlag nach welchem das Rennweger = Nikolaer = oder Galgen = das Lehbüchl und Bürgermoos unter den Bürgern und Schwaigern zu Landshut getheilt werden soll. Vom obigen Doktor Rottmanner. — 125.

Vor-

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	statt.	lies.
1	12	erlernte	erlernten.
2	1	genommene Bethen	genommenen.
4	5	landgerichtischer	landgerichtlicher.
4	8	eingezünftete	Eingezünftete.
4	8	im Ganzen	im ganzen.
4	17	Gemeindesgeschäfte	Gemeindsgeschäfte.
5	9	Gemeins-Gründe	Gemeindsgründe.
6	13 und 14	Von einigen Bürgern Landshut's! ist unrichtig voneinander getrennt.	
23	15	zu einer andern Benützung geben ꝛc.	lies zu einer andern geben.
25	23	selbst die ganz benachbarte	lies die ganz ꝛc.
28	14	gebe	lies gäbe.
—	22	vorgenommen habe,	lies haben.
—	24	in dem Stande sind,	lies im Stande sind.
29	3	enthält, das zu klare ganz unverlangte ꝛc.	lies enthält das zu klare, ganz ꝛc.
29	8	eingetrettene	lies eingetrettenen.
—	9	Quatieren,	lies Quartiere.
—	11	realißren	lies realisiren.
—	14	durch die unstatthafte und egoistische Foderungen	lies durch die unstatthaften und egoistischen Foderungen.
—	17	Kultioniren	lies Kultiviren.
30	25	beede Gemeinden,	lies beyde Gemeinden.
31	6	die beede	lies die beyde.
—	8	den Schwaiggemeinden	lies denselben.
32	7	aufnehmen ließen, und	lies aufnehmen, und
33	22	in dem nämlichen	lies in der nämlichen ꝛc.
34	16	Gemeindgrund	lies Gemeindegrund.
35	16	wenn sie gedrungen waren, einen Bürger wegen Viehtrieb, wenn einer ein Recht daraus hat machen wollen, zu pfänden.	Lies: wenn sie gedrungen waren, wegen Viehtrieb einen Bürger, der ein Recht daraus machen wollte, zu pfänden.
35	22	denen Metzgern	lies den Metzgern.
—	24	Bluembesuch	lies Blumbesuch.
36	2	geschweigens	lies geschweige.
36	6	diesterthalben	lies deßwegen.

Seite.	Zeile.	statt.	lies.
36	18	nach rechtlichen Sinn aufzuweisen in dem Stande ist.	Lies: nach rechtlichem Sinne aufzuweisen im Stande ist.
38	4-8	Erhöherung	lies Erhöhung.
—	10	als jenen, die befraglichen	lies als jenen, welche die befraglichen ꝛc.
—	12	Stande gebracht, die sich	lies Stand gebracht, welche sich
—	15	angefangen und gezeigt haben,	lies anfiengen und zeigten.
—	16	zu leben haben, die diese Gründe ausschlüßig benützt haben,	lies leben müssen, die diese Gründe benützten,
—	23	Abgaben zu entrichten haben,	lies Abgaben entrichten,
39	1	zu liefern hatten,	lies liefern mußten.
—	5	in Verkaufen,	lies im Verkaufen.
42	22	verstandene Bürger	lies verstandenen Bürger.
—	24	angehalten,	lies anzuhalten.
43	21	auf diesen Moos	lies auf diesem Moose.
44	15	Kulturgesuch	lies Kulturgesuches.
47	2	kann,	lies könne.
48	5	Replick	lies Dupplick.
49	22	Geldstückfoderung	lies Geldrückfoderung.
52	7	Replükgründe	lies Replicksgründe.
53	11	vier Gründen	lies fünf Gründen.
56	21	Aufbürdung,	lies Aufbürdung!
58	9	wurde?	lies wurde.
62	9	nur eine moralische Gemeinde	lies nur Eine moralische Person, oder einzige Gemeinde.
63	20	und den Schwaigern betreffenden Steuer	lies und die Schwaiger betreffende Steuer.
66	18	Churfürstl. Airere	lies Churfürstl. Airaire.
66	20	Herzoglichen Jurisdiktionsrecht	lies Herzoglichen Jurisdiktionsrechte.
68	—	fehlt die Seitenzahl.	
75	27	darauf gar zu gut thun.	Lies darauf gar so viel zu gut thun.
77	4	keine 20 Stadtgemeindweide,	lies keine To Stadtgemeinweide.
80	15	gqbē,	lies Goben. S. 83 Z. 28 gebē, lies zu Göbē.

Die übrigen Fehler beliebe der Leser wegen Eile des Druckes und der Entfernung vom Druckorte gefällig nachzusehen.

Vorrede.

Diese Blätter waren Anfangs ganz und gar nicht für den Druck bestimmt. Bloß zu meinem Privatgebrauche, und zu Bereicherung meiner schon ziemlich weit vorgerückten Geschäfts-Sammlung ordnete, und sammelte ich sie, wie sie da liegen, in Stunden, die mir meine vielen Berufs-Geschäfte übrig ließen.

Ein Freund, der mich gestern Abends eben bey der endlichen Zusammreihung antraf, ersuchte mich um die Durchlesung. Ich schlug sie, ihm nicht ab.

„Die

„Die Sache muß bekannt werden. „Noch mehr, das Publikum muß über diesen „Fall urtheilen!“ war seyn Gruß beym heu„tigen Besuche. Ich widersetzte mich.

„Nur keine Umstände! Es ist keine „Zeit zu versäumen. Sie haben den Fall „aus den dickleibigen Aktenbunden ganz par„theylos ausgehoben. Wenn noch gezaudert „wird, wird das Publikum um seine Ent„scheidung gefährdet. Ein Titelblatt, und ei„ne kurze Vorrede dazu, und wenn sie wol„len — eine Dedikation und alles ist berich„tiget. Bis morgen müssen sie damit fer„tig seyn; das Uebrige besorge ich. Setzen „sie sich nur gleich darüber. Um sie nicht „aufzuhalten, leben sie wohl.“ Weg war mein Freund!

Was will ich machen! — Ich folge ihm, da er mich überzeugte, daß das gesam-

melte

melte nicht bloß für mich, sondern auch für mehrere Leser nicht uninteressant seye.

Morgen, wenn er wieder kommt, kann er das ganze haben; er mag dann damit machen, was er will. Es ist weder ein Misbrauch, noch eine Beleidigung zu besorgen, denn diese Bögen enthalten weder etwas Geheimes, noch etwas Beleidigendes. Sie dürften vielmehr über so manches eine ganz unschädliche, — vielleicht auch nützliche Aufklärung geben.

Das Publikum selbst möge nun urtheilen, ob hier die Bemerkung des Herrn Hofraths und Professors A. F. Lueders zu Braunschweig eintreffe, die er in seinem erst kürzlich (1802 zu Berlin bey Heinrich Frölich) herausgegebenen vortrefflichen Werke: über National Industrie und Staatswirthschaft im zweyten Band, dritten Kapitel, Seite 382. äußert.

Er

Er sagt da:

„Gegen den allgemeinen Willen, und „gegen die allgemeine Stimme kann nur „die heilloseste Verblendung Auge und Ohr „verschließen, und der Wahnsinn einen „Kampf unternehmen!“

Weil nun das Publikum schon so vieles weiß, so wird seiner Zeit die Entscheidung des churfürstlichen Hofkastenamtes, und wenn es gegen alle Vermuthung noch auf eine weitere ankommen soll, auch die der einsichtsvollen, sich um das Wohl des Vaterlandes so sehr verdienten churfürstlichen Generallandesdirektion zu München durch die öffentlichen Blätter ohngesäumt bekannt gemacht werden.

Landshut in Bayern, im
Hornung 1803.

Der Kompilator.

Nieder-

Niederbaierns Hauptstadt hatte bey ihrem Entstehen sehr eingeschränkte Gränzen. Sie hat dieß mit den meisten, auch merkwürdigsten Städten gemein, die im Mittelalter entstunden. Hart an den Thoren der Stadt sieht man noch die alten Burgfriedsäulen. Wozu hätte sie eines größern Bezirks nöthig gehabt? Nach der Geschichtskunde waren ja die meisten Städte — auch Landshut — Wohnplätze der Herzoge und Grafen, zu mehrerer Sicherheit mit Mauern umgeben; ausser den Hofgesinde wurde durch wahrhaft zweckmäßige Verordnungen bloß solchen Knechten und Freygelassenen die Aufnahme gestattet, die ihre erlernte Handwerke und Künste zum Besten der übrigen Einwohner in diesen neuen Wohnsitzen ausüben konnten. Hochzeiten, Banketten, Hof-Land: und Reichstäge, und andere öffentliche Zusammenkünfte, woran es Landshut nie gebrach, durften nur in Städten gehalten werden: — Ursache genug, daß ihre Einwohner im Wohlstande stets vorrückten, und daß sie von aussen keiner andern Verhältnisse bedürften, mit keiner andern äussern sich abgaben, als — mit dem Handel.

Alles ausser dem Etter Landshuts war landgerichtisch.

Die allmählich mehr über Hand genommene Bethen — die Umänderung derselben in Steuern — der überspannte Luxus des Hofes, dem die untere Dynastie, und die nun schon eingezünfteten Stadtbewohner nachfolgten — der Geist der Zeit selbst änderte die ganze Scene. Neue Quellen von Einnahmen mußten sich bey den täglich vergrößerten Ausgaben nothwendig öffnen. — König Otto's Handfeste mußte sonderbar den Ort ihres Daseyns aufmerksam machen!

Nicht genug, daß die Eingezünftete das Recht erhielten, sich unter einander selbst zu richten, und die Gerichtsnutzungen von ihren Mitbürgern zu beziehen; sie wollten dieß Recht auch auf andere — auf auswärtige ausdehnen.

Der Burgfried von Landshut wurde erweitert.

Bemerkenswerth ist es, daß die Herzoge nicht so fast Bauern, und Bauerngemeinden, sondern solche Gemeinheiten von Herzoglichen Unterthanen der Stadt Landshut in der Folge, — sonderbar zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts — zutheilten, die sich zu ihrer Nahrung und zugleich zum Vortheil der benachbarten Stadt mehr mit der Gärtnerey und mit Vervollkommung des Viehstandes abgaben. In ihrem mühsamen Erwerbe, in ihrer friedlichen Thätigkeit, und selbst in der Art ihrer gewählten Beschäftigung schienen die Herzoge und ihre Räthe ohne Zweifel eine nicht unbeträchtliche Verwandtschaft mit dem Kunstfleise der eingezünfteten Städter zu finden; es schien ihnen ohne Zweifel nebst der Nähe

des Lokals zwischen den Bürgern und Schwaigern auch eine Annäherung der Bedürfnisse und der Lebensart, aufzufallen.

Den Bürgern selbst, und ihren dortigen Vorstehern entgieng der große, verschiedenartige Vortheil nicht, den die Stadt durch die Erweiterung ihres Burgfriedens mit den Schwaigergemeinden am Rennwege, in der Heerdgaße, zu St. Nikola und auf dem Lehpüchl gewann.

Die Erziehlung auf dem Burgfried, und daher die leichtere Erhaltung der einfachsten und nöthigsten Lebensbedürfniße war für Landshut — für das Allgemeine dieser Stadt ein weit größerer Vortheil als die nun von diesen Gemeinden erworbene Gerichtsnutzungen.

Die Stadt suchte deßwegen die Dokumentirung dieser ihr so angenehmen Erweiterung ihres bürgerlichen Bezirks mit aller Sorgfalt nach.

Zwey mit allen Erfodernissen der schon schreibselig gewordenen Zeit versehene Urkunden sind es hauptsächlich, die diese Erweiterung nach ihren Gränzen bestimmt angeben. Die eine ist vom Herzog Heinrich an St. Mathias-Tag 1405, — und die andere von der Vormundschaft des dort unmündigen Herzogs Wilhelm am Samstag vor St. Elsbethen-Tag 1508 ausgefertiget.

Diese Erweiterung vermehrte auf Seite der erwähnten Schwaiger-Gemeinden die bisherige Innungs- und Gemeinds-Verfassung nur noch mehr. Gleichwie mehrere

Bürger, die sich mit der nämlichen Beschäftigung abgaben und sich von selber nährten, unter obrigkeitlicher Aufsicht, eine Zunft bildeten, und noch bilden; so geschah dieß auch von Seite der nun zu Bürger gewordenen Schwaiger. Ihre dießfalls unter landgerichtischer Aufsicht bestandе Innung — wurde nun bürgerliche Zunft, und noch enger, wie zuvor verknüpft. Sie hatten als eingezünftete nun im Ganzen erweiterten Burgfried — in der Stadt selbst hinsichtlich ihres Gewerbes alle Zunftrechte, Zunfts-Vortheile zu genießen.

Als abgesönderte mehrere Gemeinheiten hingegen, blieb jede derselben bey den immerzu ausschlüßig besessenen und genützten Gemeinds-Gründen — Gemeinds-Rechten — Gemeinds-Bürden; jede — nun bürgerliche — Schwaiger-Gemeinde erwählte sich unter obrigkeitlicher — nun magistratischer — Beyziehung aus ihrem Mittel einen die Gemeindes-Geschäfte besorgenden Führer; — jede legte sich jährlich über die Gemeinds-Einnahmen und Ausgaben vor der Obrigkeit — dem Magistrate nämlich, die Gemeinds-Rechnung ab.

Bis auf den heutigen Tag geschieht all dieses noch kündig.

Gänzlich unverletzt wurden diese nun bürgerliche Schwaiger-Gemeinden im Eigenthume und Besitze ihrer Gemeinds-Gründe von jederman respektirt. Und sollte es jemanden eingefallen seyn, sie in ihren Gemeinds-Rechten, besonders was die ausschlüßige Benützung ihrer mit ihnen unter der Jurisdiktion der Stadt gekommenen

Grün-

Gründe betraff, zu kränken, so erhielten sie ein- wie das anderemal von ihrem neuen Gerichtsherrn — dem Magistrat, so wie von den höhern Stellen, wie es mehrere Akten der ältern, neuern und neuesten Zeit bezeugen, volle Unterstützung, selbst wider ein und andere Bürger, und bürgerliche Innungen.

Diese bürgerlichen Schwaiger-Gemeinden benützen daher diese ihre lange vor der Burgfrieds-Erweiterung ausgeschiedene Gemeins-Gründe ganz ausschlüßig und ungestört. Sie erhalten auf diesen Gründen ihr Vieh, das sie zu Besorgung der Stadt Landshut mit Milch, Butter, Fleisch, und andern als ihren Nahrungszweig nöthig haben; sie bekommen zum Theil auch Dünger für ihre angebauten Garten-Gründe, von welchen sie die Stadt mit Kräuterwerk aller Art versehen. Diese Gründe werden von ihnen daher zu ihrem und der Stadt Vortheil allerdings wirklich genützt. Sie sind deßwegen keine öde, kulturslose Gründe. Ja die bürgerliche Schwaiger-Gemeinden nahmen sichs ganz unaufgefodert und freyerdings in einem untern 26sten Merz 1795 gerichtlich abgeschlossenen und richterlich begnehmigten Vergleich vor, diese Gründe, wenigst einen beträchtlichen Theil derselben in noch bessern und in den höchsten Kulturstande nach und nach zu setzen. Im nemlichen Jahre noch brachte die Rennweger Gemeinde wirklich 33 Tagwerke in diesen regel- eigentlich akermäßigen Kulturstand.

Das Jahr darauf drängte sich der Kriegsschauplatz allmählig in Bayern — und besonders in Landshut's Gegend. Die Kultur mußte eingestellt werden. — Wie wenig

nig in den darauf folgenden Jahren mit Einschluß des vorigen der schöne Plan der Schweigergemeinden ausgeführt werden konnte, sieht jeder ein, dem das harte Kriegsloos von Landshut und besonders der um diese Stadt liegenden Schwaiger, ihre erlittene Kriegsschäden, Plünderungen und andere Unfälle, worunter ich auch das grosse Unglück einer wiederhollten gänzlichen Viehseuche, die alles Vieh dahinraffte, zähle, bekannt ist.

Den Schwaigergemeinden war es vorbehalten im heurigen Jahre — 1802 — das nützende Kulturgeschäft auf das neue zu beginnen — nicht doch! — in selben gehindert und gestört zu werden, und von wem?

Von
einigen Bürgern Landshut's!

Hier die aktenmäßige, und also ganz partheylose

G e s c h i c h t e.

Schon im Monat May vorigen Jahres suchte X. B. bürgerlicher Färber zu Landshut bey der churfürstl. General-Landes-Direction in München 6 oder 8 Tagwerke Moosgrund zur Kultur nach.

In dem untern 29sten May abgefoderten Berichte vom 12ten Heumonats nemlichen Jahres glaubt das churfürstl. Hofkastenamt, daß der Supplikant nicht so platterdings zurückgeschreckt, sondern vielmehr zum Vehikel der guten Sache benützt werden solle. Da nemlich die Kulturgeneralien den Besitz und das Kulturvorrecht vor allen den Weidberechtigten zusichern, so **k ö n n e** dem

Bitt-

Bittsteller mit seiner Bitte erst dann entsprochen werden, wenn ihm die Weideberechtigten freywillig einen Theil überlassen, oder sich zu kultiviren weigern.

Das Hofkastenamt räth daher an, alle Weidenschafts-Berechtigte zu versammeln, und ihnen die Kultur dieser Weidgründe nicht frey zu stellen, sondern mit dem wahrzumachenden Kompelle geradezu anzubefehlen, daß diese Gründe ausserdem ohne weiters andern zur Kultur überlassen würden.

Am 15ten nemlichen Monats erhielt das churfürstl. Landgericht Rottenburg den Lands-Directions-Auftrag, das Geeignete in gütlich oder rechtlichen Weege vorzukehren.

Am 20sten April dieses Jahrs bath dieser nemliche Bürger bey der churfürstl. General-Landes-Direction neuerdings, ihm durch das churfürstl. Kastenamt zu Landshut von den zur Theilung bestimmten Gründen am Hochgerichte (die er im Anlangen auf viele hundert, ja tausend Tagwerke angiebt) und zwar von jenen der bessern Gattung 15 Tagwerke ohnverzüglich zumessen zu lassen, damit er die Kultur sogleich beginnen könne. Er behielt sich vor, einen grössern Theil zu fodern, wenn ihn bey der einstmaligen Vertheilung mehr als diese 15 Tagwerke treffen sollten.

Am 5ten May ertheilte die churfürstl. General-Landes-Direction dem churfürstl. Stadtmagistrate den Auf-

trag,

trag, in Zeit von 14 Tagen diesen Kulturgegenstand unter den Theilen summarissime zu instruiren, und zu vergleichen, oder zu verbescheiden, und dieß um so mehr, als man ausserdessen diese Gegenstände einer andern Stelle zur Berichtigung übertragen würde.

Untern 26sten May tritt J. H. bürgerlicher Apotheker für sich, und mehrere bey der churfürstl. General-Landes-Direction auf, beschwerte sich gegen das churfl. Landgericht Rottenburg wegen Verzögerung und Nichtbefolgung des an solches untern 15ten July vorigen Jahres erlassenen Auftrages, und bath, da sich die Bürger bereits durch Stimmenmehrheit darüber verstanden hätten, auch darum, dieß Geschäft entweders dem churfürstl. Hofkastenamte, oder der Stadt Landshutischen Untersuchungs-Kommission zu übertragen.

Den 4ten Brachmonats erhielt der Magistrat den weitern Auftrag, nach der Weisung vom 5ten May die Abtheilung der sämmentlichen Gemeindsgründe zu leiten, hierüber in Zeit 14 Tagen, oder eine Ausgleichung unter der Bürgerschaft, und übrigen Interessenten zu bezwecken, oder die Sache von erster Instanz zu verbescheiden: Indessen müsse dabey zur Bedeckung der Stadtkammer, oder anderer Entschädigungen durch Rekognitionen von den Gründen, und anders gesorgt werden, und dießfalls auch Einleitung, Ausgleichung und Verbescheidung geschehen.

Unterm 23sten des nemlichen Monats berichtete der Stadtmagistrat zur General-Landes-Direction in München:

Er-

Erstens die Hauptfrage: wer der wahre Eigenthümer der befraglichen Moosgründe sey? wäre noch nicht entschieden.

Zweytens. Die Nothwendigkeit erfodere es, daß diese Moosgründe nicht nur allein ordentlich ausgemessen, sondern auch nivelirt werden, damit durch Kultivierung der Moosgründe nicht auch die weitere hinauf liegende Vieh- und Gärtengründe durch Zurückschwellung überschwemmt, die untern hingegen durch unvermeidliche gewaltsame Ausbrüche nicht verdorben werden.

Zur Verkürzung der Sache trug der Magistrat auf eine vom churfürstl. Kastenamte und dem Stadtmagistrate zusammgesetzte Kommission und darauf an, daß mit Ausmessung und Nivelierung angefangen, die Kösten von den Supplikanten vorgeschossen, und mit Ansetzung einer Tagsfahrt verfahren werden solle.

Uebrigens wäre es dem Magistrat auffallend, wie sich H. auf eine bereits durch Stimmenmehrheit beschlossene Sache beziehen könne, da dem Magistrat von einem vorhergegangenen Litis-Consortio nicht das mindeste bekannt seye.

Unterm 9ten Heumonats heurigen Jahres erhielt das churfürstl. Kastenamt das vorhin dem Landgerichte Rottenburg, dann dem Stadtmagistrat ertheilte Commissorium zur Ausgleichsberichtigung oder zur abgekürzten Instruirung und Verbescheidung.

Die vorhandene ältere und neuere Akten wurden dem Hofkastenamt am 12ten August von dem Stadtmagistrate ausgehändiget.

Am 17ten des nemlichen Monats trug das Hofkastenamt dem bürgerlichen Apotheker H. mittels Signatur die geometrische Herstellung des Flächeninhalts des zu kultivierenden Mooses inner den Burgfried über Abzug der Gräben und Strassen, und die Einreichung des Plans mit dem Anhange auf, bey der Vermessung selbst nicht nur die Gränzen kündige Hütter, sondern auch die anstossenden Gemeinden *) beyzuziehen, und die Anwesenden vorzumerken.

Letztere, nemlich die Gemeinden Altdorf, Ergolding, Pisus, München in der Au, und Eigenbach wurden von der General-Landes-Directions-Entschließung vom 9ten July mittels Signaturen in Kenntniß gesetzt, um ihre allenfallsige Interventionsrechte geltend machen, und bey der eintrettenden Vermessung beywohnen zu können.

Vom

*) Warum nicht auch die bürgerliche Schwaigergemeinden? diese waren doch die Hauptinteressenten. Dessen ohngeachtet erhielten sie weder eine Vorladung zur Vermessung, noch vom ganzen eine Nachricht vom Kommissionsgerichte. Dieß mußte sie doch schmerzen! — Uebrigens warf sich bey dieser — wie sich mit Grund behaupten läßt, — nicht ganz richtigen, und zu hohen Vermessung heraus, daß das Rennweger-Moos 253 7/8, das Galgenmoos 238 3/8, das kleine oder Exerziermoos 101/2 und der Platz am Hochgerichte sonderbar 16 1/4 Tagwerke enthalten soll.

Vom 23sten bis 26sten August wurde zubereitungsweise, nemlich zu Herstellung des Kulturs-Konsortiums und Auswahl der Ausschüsser die Kommission gehalten.

Jene Bürger, die sich zu kultivieren erklärten, wurden, so wie die von den angesessenen und unangesessenen Bürgern, von den angesessenen und nicht angesessenen Beysitzern, von den Schwaigern am Rennwege, in der Herdgasse, zu St. Nikola und am Lehpüchl gewählte Ausschüsser zum Protokoll angemerkt.

Am 27sten August wurde vom Kommissionsgerichte durch das Wochenblatt zu Landshut jeden sich um diese Gründe intervenirenden der Meldung halber ein achttägiger präklusiver Termin festgesetzt.

Den 31sten nemlichen Monats erfolgte vom Kastenamte ein Patent vom folgenden Innhalt an die Stadtbürger:

Da bey Abtheilung der sämmentlich Stadt-Landshutischen Weidenschaftsgründe*) auf Herstellung der Wege, Gräben, und andern verschiedene Kösten erlaufen werden, die von sämmentlichen Kulturanten gemeinschäftlich getragen werden müssen, und hiezu ein Vorschuß nöthig erachtet wird, so werden sämmtliche bisher bekannte Kulturanten **) aufgefodert, diesen Vorschuß mit 5 fl. nicht

*) Bestimmter und richtiger wäre dafür der Ausdruck gewesen: der bürgerl. Schwaigergemeinden Weidschaftsgründe.

**) Warum geschah diese Ausfoderung nicht auch an die bürgerl. Schwaigergemeinden? Diese erhielten auch von dieser Ausfertigung nach der Aktenlage keine Kenntniß.

nicht nur zu leisten, sondern denselben auch nebst ihren Name in das Patent einzuzeichnen. Wenn aber einer den Vorschuß zu erlegen, und sich einzuschreiben weigern würde, so werde solches so angesehen, als wenn er Verzicht auf jeden Grundantheil ausdrücklich geleistet hätte *), und wird sofort nicht mehr gehört, und aus dem Kulturantenprotokoll ausgestrichen werden **).

Mehrere Kommunitäten und Individuen meldeten sich schriftlich, auf sie bey der Vertheilung Bedacht zu nehmen. Auch die Stadtkammer, die unterm 31sten August zugleich bath, eine verhältnißmäßige Grundgilt auf die zu vertheilende Gründe zu legen.

Am 9ten September wurde gemäß Patent vom 6ten die Vergleichs- und Instruktions-Kommission selbst eröffnet.

Nach gemachten Kommissionsvortrag in welchem allen Gegenwärtigen Einigkeit, billige Rucksicht und eine nicht zu

*) Ueber dieses Kompelle ließe sich allenfalls noch etwas sagen, besonders, da dieß Patent nicht vom Amte, und gerichtlich, sondern durch zwey bürgerl. Kulturslustige an die übrigen Bürger verführt wurde. Man spricht von allerley Anecktoden, die sich bey diesem Geschäfte zugetragen haben sollen. Kompillator bleibt übrigens blos bey den judiziellen Akten stehen.

**) Es haben sich sehr viele vernünftige und in Ansehen stehende Bürger ihr Geld wieder herausgeben, und sich aus dem Kulturanten-Protokoll ausstreichen lassen, so bald sie von dem eintrettenden Rechte der bürgerl. Schweigergemeinden verständiget wurden.

zu übertriebene Antheilssucht empfohlen wurde, stellte Lit. Poesl, Namens der hiesigen Bürgergemeinde *) zum Grundsatze, nach welchen bey diesen Kultursgegenstande zu Werke gegangen werden sollte, auf, daß alle im Burgfriede entlegene Weidgründe jenen zur gleichen Kultur anzulassen seyen, die zur ansässigen Bürgersklasse wirklich gehören, und die bürgerliche und Gemeindsbürden zu tragen haben; es hätten sich deren 410 nach dem Protokoll gemeldet.

Im Namen der übrigen gesammten Bürgerschaft, die zwar keine Häuser, und andere Realitäten besitzen, erklärte sich Lit. Rott jun., daß die unangesessene Bürger, beyläufig 70 an der Zahl, auch das nemliche, was einen ansässigen Bürger treffe, kultiviren wollen, da sie eben auch die nemliche Pflichten auf sich, und alle bürgerliche Lasten zu Kriegs- und Friedenszeiten getragen haben, und noch tragen werden.

Lit. Schuierer stellte die nemliche Foderung für die Maltheserkomende, das bürgerliche Blatterhaus, den Sekretär Gäßler, Regierungsrath von Thiereck, die bürgerliche Lederbereiterin und Hausinhaberin Schmidin, die churfürstl. Universität, das

*) Diese Vertrettung wurde dem Anwald, eigentlich den klagenden Individuen nicht blos von den Schwaigern, sondern selbst von den mit dem Streite nicht verstandenen vielen Bürgern um so gegründeter widersprochen, da sie sich weder mit einem Mandate, noch mit einem abgehaltenen Litis Consortio legitimiren konnten.

das Ursuliner Kloster, und den Lit. Danzer, churfürstl. Landrichter zu Pfaffenhofen, Innhaber zweyer Häuser.

Lit. Denk, Stadtsyndikus, bath für das städtische Spital um einen verhältnißmäßigen Antheil zur Kultur, und bestärkte seine Foderung aus dem Grunde, weil seine Prinzipalschaft nicht nur das Weidschaftsrecht mit allem Vieh auf dem untern, oder sogenannten Galgenmoos, sondern auch die Verbindlichkeit, den Gailochsen zu halten habe.

Das Kloster Seligenthal stellte durch ihren abgeordneten Beamten die nemliche Bitte aus den nemlichen Gründen.

Die vier Schwaigergemeinden gaben durch ihren Beyständer zu Protokoll, daß sie nicht hoffen, die Bürgerschaft und die übrigen Kulturslustigen werden die Absicht haben, die vorhabende Vertheilung auch auf die Gemeindsgründe der bürgerlichen Schwaiger auszudehnen; sie bezogen sich in Kürze auf die Gründe, die sie in ihren Rechtsnothdurften umfängiger angaben.

Von mehrern dieser verschiedenen Theile wurde der auch gegenwärtige Doctor Rottmanner, Innhaber des Ritterguts zu Ast, und Eigenthümer einer Schwaige, aufgefodert, als bekannter Oekonom und zugleich als praktischer Rechtsgelehrter ein unpartheyisches Gutachten über die Frage: wem die Kultur der befraglichen Gründe zu überlassen, und wer eher und bes-

besser im Stande sey, zweckmäßige Kultur herzustellen? zu den Akten zu übergeben, das denn als Aktenstück und als partheylose Begutachtung eines aufgeklärten Sachverständigen zum Maasstab der gerichtlichen Entscheidung dienen sollte.

Das Hofkastenamt, das die Talente, und den geraden Patriotis'm des Doct. Rottmanner von Nachbarschaftswegen in bester Kenntniß hat, war um so mehr damit auf der Stelle, vor der versammelten zahlreichen Kommission verstanden, als ihm ein solches geprüfte Gutachten die Entscheidung der übertragenen Kultursache offenbar erleichtern muß.

Doctor Rottmanner erkärte hierauf zu Protokoll, er seye in der Meynung zur Kommission gekommen, daß die Schwaiger ihre Moosgründe nicht kultiviren wollen, und hätte also die Absicht gehabt, der Bürgerschaft zu Landshut beyzutretten, damit die Kultur durch dieselbe zu Stand gebracht werde; — nun erscheine diese wichtige Sache in einer ganz andern Gestalt, da sich die Schwaiger selbst zur Kultur erklären. — Da er nun von einigen Partheyen aufgerufen seye, hierüber seine Meynung nach rechtl. und ökonomischen Grundsätzen abzugeben, so erboth er sich, dieselbe in wenigen Tagen schriftlich nachzutragen.

Die Kommission wurde am 11ten Sept. fortgesetzt, und da den Theilen die Berathschlagung aufgetragen, ob sie sich auf der am 13ten fortzusetzenden weitern Tagsfahrt nicht zusamm verstehen könnten.

Die Ausschüsser der mittern Gemeinden, nemlich die am Rennwege und in der Heerdgasse schlugen an diesem festgesetzten Tage einige Punkten zu einem gütlichen Verstehen vor, die aber von den bürgerlichen Ausschüssern auf solche Art auf der Stelle verworfen wurden, daß sie nicht einmal die Ausschüsser der untern Schwaiger, nemlich der Gemeinden zu St. Nikola und am Lehpüchl mit ihrem Vergleichsvorschlag anhörten.

Am 14ten September erinnerte der Stadtsyndikus Lit. Denk, Namens des Stadtmagistrats, daß letzterer das sogenannte Bürgermösel, welches bereits vor der Burgfrieds-Erweiterung zur gemeinen Stadtkammer gehörte, keineswegs der Vertheilung unterwerfen zu lassen gesinnt seye, sondern selbes zum allgemeinen Nutzen, wie dieß bisher bekannt geschehen, liegen lassen wolle.

Am 14ten und folgende Tage kam die

Klage

der an- und unansässigen Bürger

zu Protokoll.

Anfangs schickten sie einige Erörterungen rücksichtlich der Interessenten, die nicht Schwaiger sind, voraus; diese sind im Kurzen folgende:

1) Von den unangesessenen Bürgern soll jeder um die Hälfte weniger, als ein angesessener Bürger erhalten *).

2) Die

*) Wie unbillig und wie ganz wider den, höchster Orten so weise angenommenen, gleichen Abtheilungs-Maaß-

2) Die Ursulinerfrauen sollen rücksichtlich des weiblichen Unterrichtes den Theil eines einzelnen Bürgers, —

3) die 4 Schullehrer jeder einen ganzen Theil —

4) Die Honorairbürger, nehmlich die beeden Phisici Kellner und Kreuzeder, und der Maltheserkommend-Verwalter Gäßler, auch jeder einen Bürgerantheil —

5) die in der Stadt befindlichen Kommunitäten, nehmlich die Churfürstl. Universität, das Spital, Blatterhaus, und die Malthefer-Kommende — auch jedes einen Bürgerantheil —

6) Das Kloster Seligenthal rücksichtlich ihres weiblichen Unterrichtes auch einen solchen Theil empfangen.

7) Titl von Schiltberg, von Thiereck, Lict. Danzer, und Dr. Geiger gehören nicht zur Bürgergemeinde,*) und werden daher nach dem Beyspiele des Herrn Rottmanner von selbst Verzicht leisten.

8) Die

Maaßstabe ist dieser Antrag! hätten die Stadtbürger einen Antheil an diesen Gründen zu fodern, so würde nach diesen zweckmäßigen Grundsatze jedem Bürger ein gleicher Antheil zuzumessen seyn.

*) Auch diese Ausschließung könnte nach den Kulturs-Verordnungen, und nach der natürlichen Billigkeit nicht Angang finden, wenn für die Stadtbewohner was zu vertheilen wäre. Die bürgerlichen Individuen gehen im Egoism doch wahrlich zu weit: bloß die angesessenen Zunftverwandten sollen kultiviren dörfen, die doch am allerwenigsten dazu geeigenschaftet seyn dürften.

8) Die Magdalene Schmidin gehöre, da sie ohne Gerechtigkeit seye, nicht zur Bürgergemeinde. *)

9) Auch die an- und unangesessenen Beysitzer gehören im eigentlichen Sinne nicht zur Bürgergemeinde; sie sind, was auf dem Lande die Tagwerker. **)

10) Statt des sogenannten Exerzier-Mooses schlagen die Ausschießer auf dem Hochgerichte einen Platz vor.

Nun kömmt die Reihe an die bürgerlichen Schweigergemeinden, eigentlich die Klage selbst.

Da dieser 8 Bogen lange Klags-Rezeß der erwähnten Ausschiesser eines Theils ziemlich sistemlos ist, andern Theils aber aus selben in der Verantwortung der bürgerlichen Schweigergemeinden alles wesentliche getreulich ausgezogen, und so viel möglich geordnet wurde, so, daß Gründe und Gegengründe gleich aneinander gereihet sind, so schreite ich ohnaufhaltsam zu dieser am 18ten und 20ten Septembr. zu Protokoll gegebenen Verantwortung, und lege sie hier wörtlich an:

Ver-

*) Als Besitzerin einer steuerbaren Behausung hätte, sie, nun ihre Erben zur Kultur das nehmliche Recht wie ein anderer Bürger, wenn es nicht an einem theilbaren Objekte fehlen würde.

**) Den bürgerlichen Besitzern — selbst den angesessenen — getrauen sich die bürgerlichen Ausschüsser die Mittheilhabung an den Gemeindrechten abzusprechen. Zum Glück bleiben sie aber, wie sehr oft, den Grund ihrer heterotoxen Behauptung schuldig.

Verantwortung der Schwaigergemeinden.

Sehr auffallend muß es den sämmtlichen Schwaiggemeinden seyn, daß die Ausschüßer der angesessenen Bürgerschaft ohne geringste Rücksprachnehmung mit hiesiger Bürgerschaft den von der mittern Gemeinde am 13ten dieß so billig vorgeschlagenen Vergleich verworfen, und nicht einmal den Vorschlag der Nikolaer-Schwaiger angehört haben.

Hieraus ist zu schließen, daß es vielmehr der Bürgerschaft nicht Ernst seye, sich zu vergleichen.

Bey dieser Beschaffenheit wollen daher auch die Schwaiger ihren Vergleichs-Vorschlag, da er nicht angenommen wurde, anmit widerrufen.

Da es nun wirklich zu einem Streite gekommen ist, so können es die Schwaiggemeinden nicht so platterdings dabey belassen, daß sich die Ausschüßer gleich für die gesammte Bürgerschaft geriren, und es ist vor allen noch unter den Bürgern das geeignete Litis consortium viritim vorzunehmen,

a) weil bis hieher noch kein solches existirt, und sich die vermeintliche Klags-Ausschüßer um so mehr mit dem geeigneten Mandat von der gesammten Bürgerschaft zu legitimiren haben, da das bisher gehaltene Consortium keineswegs auf einen Streit, sondern bloß auf die Kultur, sohin bloß auf den Fall Bezug hat, daß öde Gründe für die Bürger vorhanden, und unter jenen der

Kultur halber zu vertheilen kommen, die zu kultiviren gedenken, und rücksichtlich dessen auch ihre Kulturs-Gesinnung mit ja oder nein angaben.

b) Soll dem Vernehmen nach die hiesige Bürgerschaft, in deren Namen die Ausschüßer doch allein handeln, von dem wirklichen Streite nicht die geringste Wissenschaft haben; viele einzelne, die davon im Wissen sind, sollen hingegen mit dem Streite im geringsten verstanden seyn, und sollen vielmehr ihre bereits der Kultivirung, nicht aber des Streites wegen erlegte 5 fl. wieder zurück verlangt haben. Dieses Litis consortium ist aber auch um so mehr nothwendig, als

c) der Eingang des Rezeßes der angesessenen Bürger-Ausschüßer darthut, in welchen Uneinigkeiten die Kläger selbst untereinander sind, und bald diese Kommunität, bald diesen einzelnen zulassen, bald wieder ausschließen wollen, ohngeachtet man doch zum Grundsatze aufstellt, daß man nur deßwegen von den Schwaiggründen etwas verlange, weil man, wie die Schwaiger zur Stadtgemeinde gehöre;

Zudem scheint es auch, daß die Ausschüßer selbst

d) mit dem Streite nicht mehr verstanden sind, weil sich, wie sich aus den Rezeßen selbst ergiebt, seit Zerschlagung des Vergleiches von den unbehaußten Bürgern auch nicht einer mehr, von den behaußten aber bloß ein und der andere coram Commissione blicken läßt, und

e) die

e) die Bürgerschaft dadurch allen Lust zu einen Streit verlieren wird, wenn ihnen die geringe Quantität der zu vertheilenden Gründe und so vieles aufgeklärt wird, daß die Ausschüßer nach eigenen Rezeße die vorhandenen Schwierigkeiten für die Bürger, und die Hinderniße, die für sie rücksichtlich der Kultur entgegen stehen, und auch noch einsehen, daß wenn wirklich die Bürgerschaft etwas zur Kultur erhalten wird, dieß für einen einzelnen einen weit zu geringen, und die Kultur vielmehr behindernden Antheil, und zugleich die Gelegenheit gebe, daß die Bürger, wie die angesessene von den Beysitzern behaupten, und auf sie selbst eben so gut paßt, beydes, sowohl ihr bürgerliches Gewerb, als auch ihren Feldbau, weil sie nicht beyden zugleich nachkommen können, offenbar vernachläßigen, und in schlechtere Umstände versetzt werden müßten, und endlich ist es

f) den sämmtlichen Schwaiggemeinden ganz unwahrscheinlich, daß sich die gesammte hiesige ansehnliche Bürgerschaft so sehr herabsetzen sollte, mit einem gar so grundlosen und seichten, übrigens aber auf das offenbare Zugrundrichten ihrer mitverbürgerten Schwaigegemeinden abzielenden Klage aufzutretten.

Mit der voraussetzenden Bitte, vor allem dieses sehr nöthige Litis Consortium in ohnmaßgebiger Bälde gnädig und gesetzlich herzustellen, werden in eventum die sonderbaren Klagsgründe der Reihe nach ausgehoben, und wieder zugleich beantwortet.

Erster

Erster Klagsgrund.

Sämmtliche vorhandene Möser wurden von je für das Eigenthum der hiesigen Stadtgemeinde gehalten; sie wurden mit den Schwaiggemeinden gemeinschäftlich benützt, und wenn dieß von Seite der hiesigen Stadtbürgerschaft auch nicht geschehen, so wäre man zu dieser Benützung doch wenigst berechtiget gewesen.

Antwort.

Dieser Satz ist ganz facti, und kömmt daher, da er von den Schwaiggemeinden ganz widersprochen wird, von der quaerelierenden Burgerschaft erst zu erweisen.

Die weitern Klagsgründe sind, und zwar

A. rücksichtlich des Rennwegermooses.

Zweyter Klagsgrund.

Das gemeinschaftliche Recht auf dieses Rennwegermoos erhelle daraus, daß vor Zeiten hier der Exerzierplatz für ein jeweiliges Kavallerie-Regiment war, und vor Zeiten die städtische Rennbahn hier offen gelassen werden mußte.

Antwort.

Die vor Zeiten allenfallsige Benützung der Kavallerie ist nicht im geringsten ein Beweis vom Eigenthume

zur

zur Stadtgemeinde; sonst wäre auch das weit beträchtlichere ganze Ergoldingermoos ein Eigenthum zur Stadt, weil die Kavallerie sonderbar dieß ganze Moos zu ihren militärischen Uebungen gebraucht.

Daß hingegen der in der Frage stehende Rennweg den Namen nicht so fast von der städtischen Befugniß habe, sondern vielmehr wegen der wirklichen Benützung der Landgerichtischen Ortschaften herrühre, ist um so mehr gewiß, als auch kein Mensch denkt, daß je auf diesem Platz von Seite der Stadt gerennet wurde, vielmehr wurde, wie es notorisch ist, unter andern auch alle Jahre vormals am Stephanstage von Seite der Altdorfer wirklich auf diesem Platze ein Rennen gehalten. Uebrigens ist es ja bekannt, daß eine solche Benützung im geringsten eine Befugniß zu einer andern Benützung geben könne, ausserdessen müßten alle Plätze in Baiern von jenen in Anspruch gemacht werden, die darauf ex vicinitate rennen, und so müßte auch zur hiesigen Stadt das Ergoldinger Moos gehören, weil auf solchen kündig die hiesige Rennbahn ist.

Dritter Klagsgrund.

Bloß darum hätte die Stadt seit undenklichen Jahren kein Vieh auf das Rennwegermoos getrieben, weil sich die Stadt mit dem untern Moos begnügt habe; wegen dieser Gefälligkeit kann die Bürgerschaft von der Kultur keineswegs ausgeschlossen werden.

Ant-

Antwort.

Aus diesem gerichtlichen und ausdrücklichen Geständniß erhellet hinlänglich, daß die Bürgerschaft auch seit undenklichen Zeiten auf dem Rennwegermoos nie ein Weiderecht ausgeübt habe, folglich konnte die Bürgerschaft auch nie in Posessione pascendi auf erwähnten Rennwegermoos seyn, und kann daher auch bey der ganz klaren Gesetzlichkeit um so minder einen Kultursantheil fodern, als das ohnehin bey der Kulturvertheilung keinen Eingang findende behauptete petitorische Recht ganz widersprochen wird, und die gerühmte Gefälligkeit gar nicht vermuthet werden kann.

Vierter Klagsgrund.

Die vorgebliche *res judicatae* können der Bürgerschaft ihr gemeinschaftliches Recht als *res inter alios actae* nicht benehmen.

Antwort.

Die bereits abgeurtheilten Akten und besonders die der gnädigst aufgestellten Kommißion von Seite des Churfürstl. Magistrats dahier ausgehändigte Judizial-Akten, die sich von 1788. anfangend mit Wolfgang Laimer *Puncto juris pascendi* und andern anbegeben haben, und der in dieser Sache unterm 15. July erlassene und am 22. eröffnete Bescheid actor. Nro. 46. so wie der unterm 26. März 1795 abgeschlossene und am 30. ejusdem ai. in pleno Senatu civico ratificirte Vergleich, dann ein anderer ddto. 9. July 1765. und die

res

res judicatae ddto. 7. Decbr. 1639. — 29. April 1642 und 28. May 1644. (welche vier letztere Urkunden im nehmlichen Akte ad Nro. 35. collationirter liegen) ferners die ebenfalls zur gnädigst aufgestellten Kommißion extradirte gerichtliche Stadtakten in Betreff der Rennwegerschwaiger, und der Heerdgäßler *puncto juris pascendi* und *puncto* Stierhalten, dann der in diesen Akten sich befindliche Originalvergleich ddo. 20. April 1786. so wie die in diesen Akten ad Nrm. 16. schon oben erwähnte neu vorkommende res judicatae und der Receß = Brief vom 16. May 1566. so ad Nrum 8. abschriftlich anliegt, und wovon gegen Remißion ein altes Original vidimus des Stadtsyndikus, Stadtschreibers, und Kaiserl. Notair Lit. Peter Krimmer ddo. 12. Juny 1720. gehorsamst ad commissionem überreicht wird. — Alle diese Urkunden, alte und neuere Akten beweisen zum Ueberfluß der mittern Gemeinde am Rennwege ihr ausschlüßiges Weidschafts = und anders Benützungsrecht des Rennwegermoos zu klar und offenkündig, als daß es nöthig wäre, hierüber auch nur ein Wort mehr zu verlieren; denn wenn selbst ehedem nämlich vor dem mit den Heerdgäßlern vortheilhaft getroffenen Vergleich selbst die ganz benachbarte bürgerliche Heerdgäßler Schwaiger, die in sensu civico auch zur bürgerlichen Stadtgemeinde so gut wie ein anderer Bürger in der Stadt gehören, auf dieß Rennwegermoos keine Mitweidenschaft hatten, und dieses auch bloß auf wenige Stücke Vieh eingeschränkte Mitweidenschaftsrecht erst durch große Aufopferungen titulo transactionis erhielten, wie können die Stadtbürger je ein solches Mitweidenschaftsrecht haben, da sie kündig und nach selbstigen Geständniß nicht zu der

Par=

Partikular mittern Schwaigergemeinde, noch Heerdgäßlergemeinde gehören, da sie Stadtbürger, insbesondere bey den, sonderbaren Gemeinden angehörigen Rennwegermoos weder ein Mitweidenschaftsrecht, noch einen Mitweidenschafts- Besitzstand aufzuweisen in dem Stande sind; wohl aber weiß die ganze Stadt, die ganze hiesige Gegend, alle Bürger wissen es, und alle gutdenkende, mit diesem Streit nicht verstandene Bürger bekennen es klar und offen, daß kein Stadteinwohner, kein Stadtbürger, weder ein Weid- noch ein anders Recht auf dieses Rennwegermoos hat.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß der gesammt bürgerliche hiesige Magistrat seines eigenen darunter versirenden Interesse halber, als auch um seinen theuer geschwornen Pflichten Genüge zu leisten, die Rechte der Bürger, (wenn solche eingetretten wären) in instructione et in judicando weder in den alten, noch in den neuern Zeiten, vernachläßiget haben würde.

Fünfter Klagsgrund.

Den Bürgern sey kein höchstlandesherrlicher für die Schwaiggemeinden sprechender Freyheitsbrief bekannt.

Antwort.

Aus der ganzen Klage verräth sich freylich, daß sich die bürgerliche Ausschüßer gar schlecht in Sachen infor-

mirt

miret haben; sonst wären sie mit ihrer ganz unschicklichen Klage wohl zu Hause geblieben. Sie werden darüber ihren Committenten eine ganz unbefriedigende Rechenschaft abiegen können.

Die beklagten Schwaiggemeinden beziehen sich deshalb auf den vom Pfalzgraf Wolfgang als Vormund des Herzog Wilhelms in Baiern der Stadt Landshut im nämlichen Orte am Samstag vor St. Elsbethentag im Jahr 1508 ertheilten Freyheitsbrief, den der hiesige Magistrat der hohen Kommißion in vidimirter Abschrift zugeschlossen hat, und übergeben zur leichtern Uebersicht der geeigneten Stelle eine vidimirte Abschrift ad acta, woraus klar erwiesen ist, daß bey der bekannten Erweiterung des städtischen Burgfrieds unter andern auch dieß Rennwegermoos, jedoch wie diese Urkunde wörtlich anführt, unvorgrifen der Schwaiger ihren darauf habenden Viehtrieb, Holz- und Blumbesuch, sonderbaren gemeinds Rechten — sofort einzig mit der Jurisdiktion, und der von selber abhangenden Vorzügen und Nutzungen, wovon unter andern auch die Stadtkammer jährlich 300 fl. zum Ersatz der bisher landsherrlichen Jurisdiktions-Einnahmen zu entrichten hat, nicht aber mit dem von den Schwaiggemeinden bis hieher, als landgerichtisch Churfürstl. Unterthanen gehabten und noch habenden Privateigenthume und Gemeinds-Benützung übertragen wurde. In Verhältniß zur Stadtgemeinde ist das Rennwegermoos daher keineswegs res

universitatis, sondern der Schwaiger bey der Burgfrieds-Erweiterung ausdrücklich und landesfürstlich vorbehaltene res propria excepta solum jurisdictione.

Bloß unter sie Schwaiggemeinden, bloß unter ihnen 47 an der Zahl, und eine sonderbare Innung und Gemeinde ausmachenden Schwaigern ist dieses Moos res universitatis und condominium, so, daß nach den gnädigsten Kulturs-Mandaten ein jeder anderer von der Kultur dieses Platzes als ein Auswärtiger ausgeschlossen ist.

Sechster Klagsgrund.

Die bereits von den Schwaigergemeinden angefangene, und noch weiters fortzusetzen erbothene Kultur gebe ihnen kein Recht, die Bürgerschaft mit ihrem Gemeinschaft-Rechte auszuschließen.

Antwort.

Es ist also jenseitig ausdrückliches Geständniß, daß die mittere Gemeinde wirklich schon zu kultiviren angefangen habe, daß die Schwaiggemeinden diese Kultur öffentlich im Angesicht der Bürgerschaft ohne der letztern geringste Meldung oder Vorbehaltung vorgenommen habe, und daß sie nach der gnädigst landesherrlichen Absicht zu kultiviren gänzlich in dem Stande sind, ja der in der

Lai-

Laimerischen causa unterm 26ten März 1795 gerichtlich abgeschlossene actor. Nro. 65, befindliche Vergleich Nro. 4. enthält, das zu klare ganz unverlangte Vorhaben der Schwaiger, dieses Rennwegermoos ferners in die Kultur zu setzen. An der wirklichen Erfüllung dieses gemeinnützenden Vorhabens sind sie einzig durch die gleich Jahrs darauf, 1796 nemlich, in Baiern und in hiesiger Gegend eingetrettene Kriegsscenen, und mit selben verbundenen kostbaren Quartieren, Lieferungen, Vorspannen rc. rc. gehindert worden; — nun jetzt, wo die Wonne des Friedens ihr Vorhaben realißren ließe, wo die Schwaiger wirklich im Begriffe stehen, die fernere Kultur fortzusetzen, werden sie ganz der landesherrlichen Absicht zuwider durch die unstatthafte und egoistische Foderungen von Seite der Bürgerschaft oder vielmehr von einigen dazu Lust habenden in ihrem Mandatmäßigen Kultioniren beunruhiget, gestöret und gehindert.

Betreffend das jenseits angerühmte mit den Schwaiggemeinden gemeinschaftlich habende Recht auf das Rennwegermoos, so wird dadurch das dießseitige Recht zu judizieller Bekanntannehmung jenseits ausdrücklich eingestanden, und ist übrigens auch aktenmäßig, und notorisch; das kaum gedachte condominium, und jenseitig behauptete Gemeinschaftsrecht von Seite der Stadtbürger hingegen wird dießseits gänzlich widersprochen, so, daß es jenseits erst zu erweisen kommt; nam asserenti incumbit probatio.

Sie,

Siebenter Klagsgrund.

Der unterm 20ten April 1786 zwischen den Rennweger- und Heerdgäßler-Schwaigern getroffene Vergleich zeige, daß die Rennweger Schwaiger kein ausschlüßiges Recht zu diesem Moose haben, weil erstere gegen letztere vor Abschließung dieses Vergleichs das nemliche behaupteten, was sie Rennweger Schwaiger vereint mit den Heerdgäßlern nun mit der Bürgerschaft vorzunehmen im Begriff stehen. Dieser Vergleich sey auch ohne Vorwissen und Beyziehung der Bürgergemeinde, sohin auf eine ganz nichtige Art zu Stande gekommen.

Antwort.

Was die mittere Gemeinde, und die Heerdgäßler untereinander im Wege der Güte und gerichtlich ausmachten, geht den hiesigen Bürgern, als dritte und auswärtige ganz und gar nicht an. Genug übrigens, daß nach Innhalt dieses Vergleiches actor. de 20. 1784. et seq. Nro. 20. die Heerdgäßler den Rennwegern das vorhin von ihnen Heerdgäßlern ausschließlich inngehabte und benutzte Eugenbachermoos, wohin sie täglich gegen 3/4 Stunde zu treiben hatten, zur gemeinschaftlichen Weide für beede Gemeinden, und überdieß auch den Rennwegern 33 Tagwerk ausschlüßig zur Kultur anließen.

Datum et retentum ist daher für beede Theile vortheilhaft vorhanden; wollen übrigens die Bürger diese

und

und andere Vergleiche, Verhandlungen, res judicatas und Akten anstreiten, so stehet ihnen bey ihrer hinlänglich gezeigten Streitsliebe auch dieses ganz frey; doch kommen sie damit ad Separatum zu verweisen.

Achter Klagsgrund.

Der Umstand, daß die beede Schwaiggemeinden bis hieher die Unterhalts-Kosten der Brücken und Wege allein bestritten, ertheile den Schwaiggemeinden kein ausschlüßiges Recht, und sey nur ein Beweis, daß die Bürgerschaft den Schwaiggemeinden den Alleingenuß bis hieher nur aus guten Willen, jedoch gegen alleiniger Besorgung dieser Unterhaltungs-Kösten überlassen habe.

Antwort.

Diese eingestandene alleinige Beytragung der Schwaiger zu den vorkommenden Unterhaltungs-Kösten ist die Folge ihres ausschlüßigen Innung- und Gemeindmäßigen Antheils und Gewerbs vom Rennwegermoos, und ein Beweis mehr zu den vielen, daß den Schwaiggemeinden das Eigenthum, und der Nutzen von dem Rennwege allein und ausschlüßig von jemand andern gebühre; wenigst muß ein anderer vorher sein Recht gegründet bewiesen haben.

Neunter Klagsgrund.

Es sey bekannt, daß zur Vorbereitung der Kultur die Bürgerschaft bereits dieses Moos auf ihre Kösten in Plan legen ließ.

Ant-

Antwort.

Ein schöner Grund, ein prächtiger Schluß! Also weil einige Bürger ohne geringste vorläufige Rücksprachnehmung, und ohne Zuziehung der Schwaiger sohin ganz nichtig und den geheiligten Besitzstande bekränkend einen vermeintlich geometrischen, sich aber in vielen Rücksichten ganz unrichtig zeigenden Plan aufnehmen ließen, und selbst die Schwaiger-Gärten, das bereits kultivirte, die Wege 2c. mitmessen ließen, — deßwegen hat also die Bürgerschaft ein Recht und einen Klagsgrund auf den befraglichen Rennweg, den die Schwaiger nach selbstig jenseitigen Eingestehen von unfürdenklichen Jahren ausschlüßig benützen. Wie man doch so inconsequent, so frivol seyn kann!!

So vieles über das, was die bürgerliche Ausschüßer rücksichtlich des Rennwegs anbrachten; nun über die klagende Angabe

B. hinsichtlich des Galgenmooses.

Zehnter Klagsgrund.

Der Bürgerschaft gemeinschaftliches Recht auf dieses untere oder Galgenmoos läßt sich gar nicht anstreiten. Man habe von jeher das Weidenschaftsrecht mit allen Klein- Horn- und Hufviehe hierauf gemeinschäftlich ausgeübt, um unstreitig vor Augen zu legen, daß die Bürgergemeinde mit der Schwaiggemeinde gleiches Recht zur Kultur auszuüben habe.

Ant-

Antwort.

Bey diesem sogenannten Moose tretten für die Nikolaer- und Lehpüchler-Schwaigergemeinde, was das ausschlüßige Kulturs- und Gemeindsrecht betrifft, die nämlichen Umstände und Verhältnisse ein, wie für die Rennweger Gemeinde bey ihrem Moose. Auch dieser ehedem landgerichtische Gemeindsgrund wurde zur nämlichen Zeit und auf die nämliche Art, wie der sogenannte Rennweg mit der Jurisdiktion der Stadt Landshut einverleibt.

Man lese hierüber die nämliche Erweiterungs-Urkunde, die weiland Pfalzgraf Woifgang als Vormund seines unmündigen Vetters Herzog Wilhelms mit ausdrücklicher Einverständniß der als Mitvormund zugeordneten gemeinen Landschaft zu Landshut am Samstag vor St. Elsbethentag 1508. der hiesigen Stadt feyerlich aussertigen ließ. In dieser Urkunde ist bey der ausführlichen, und ganz bestimmten Erweiterungs-Beschreibung der neuen Burgfriedsgränzen auch das vorliegende so betittelte Moos mit allen Gränzen, namentlich vorgetragen, und seither im Städtischen Burgfrieden begriffen, wie es denn bald nach dem Vortrag des Rennweges in dem nämlichen Periode, und wie die Reihe nach der Ortslage auf dieß untere Moos kömmt, wörtlich heißt: „Item „von dannen über das Wißmad der vom Renn-„weg-Kirchsteig hinaus, bis unten an das Alt-„dorfer-Veldl, zum Bründlein, unterhalb Un-

„ser = Frauen Gottshaus, und Altdorfer = Veldl „an der Straß gelegen; nachmal nach demselben „Feld, und Wißmad hinum schlecht auf die alten „Steinen = Marksäul, so zu äusserst auf dem „Grabweg stehet; item von dannen den Fahrt- „weg hinab gen Ergolding wärts auf die Höch, „oberhalb des Pronngrabens, über das Moos „herein, gein der Stadt bis auf den Weg, der „über = und unterhalb des Prückleins ist, zwi- „schen der Klosterschwaig, und Pißlaß, nach dem „Wißmad, und Fluß hinum im Weg daselbst „durch den Steg, als der Fluß in die äussere „Isar geht.“ rc.

Eben so heißt es weiter in dieser Urkunde hinsicht- lich der bisherigen Besitzer ihrer Rechten auf diesen, und der Rennweger Gemeindgrund mit ausdrücklichen Worten: „Es sollen auch die so in bemeldten ihren Burg- „fried ihren Trieb und Blumenbesuch, Wun, und „Wayd und ander Gerechtigkeit mit Aus = und „Einpförden, wo, und wie sie die von alter zu, „und von ihren Gründen, und Wißmaden ge- „hebt und noch haben, dabey bleiben, und durch „die von Landshut, oder ihre Wißheu, die das „Wißmad, so weit ihr Burgfried raicht, zu ver- „hüeten haben, ohne Recht davon nicht gedrun- „gen werden.“ rc.

Bey

Bey dieser beurkundeten klaren Beschaffenheit, und der Stadt eingeräumter Jurisdiktion konnte daher ohne geringstes Präjudiz der Schwaiger der städtische Galgen, von seinem vorigen Platze nächst dem Kapuzinerthor auf dieses Moos versetzet werden.

Eben so Stadtkündig ist das ausschlüßige Waidrecht der Nikolaer, und Lehpüchler Schwaiger-Gemeinde auf dieses untere Moos; Stadtkündig ist es, daß ausser dem Kloster Seligenthal, und dem Landshuter Spital eine Weidenschaft niemand andern von der Bürgerschaft, als den Metzgern, und diesen bloß einzig mit Pferden, und aus guten Willen zugestanden wurde, wie sie Schwaiggemeinden auch niemand eine Weidenschaft zugestunden, als auf vorläufiges Ersuchen, und auch immerzu vom Churfürstl. Stadtmagistrat in Landshut geschützt wurden, wenn sie gedrungen waren, einen Bürger wegen Viehtrieb, wenn einer ein Recht daraus hat machen wollen, zu pfänden.

Die Schwaiggemeinden übergeben ad Commissionem unter andern einen gefertigten Stadtrathsprotokolls-Extrakt vom 16ten November 1669. und 7ten Febr. 1671. woraus erhellet, daß selbst denen Metzgern der von ihnen behauptete, aber von den Schwaigern dort schon widersprochene Bluembesuch überhaupts, besonders aber der mit den Schaafen per res judicatas ausdrücklich aberkennt wurde; woraus denn sattsam erhellet, daß

nicht einmal ein einzelner landshutischer Bürger, geschweigens aber alle auf dessen Moose ein Weidenschafts-Recht genießen, oder je genossen haben.

Sollte aber ein- oder der andere hiesige Stadtbürger auf einem Weidschaftsrecht auf diesem Moose beharren, und dieserthalben ein Mitkulturrecht in Ansprache nehmen, so kommt von einem solchen, und jedem einzelnen sein allenfalliges specielles Servituts-Recht genüglich zu beweisen; denn, wo es auf ein unbelegtes Assert ankömmt; muß bewiesen, nicht bloß behauptet werden, besonders gegenwärtig, da ohnehin schon viele Schwaiger, hingegen im Verhältniß wenig Grund vorhanden, und durch mehrere Kultursantheilnehmer, als schon durch die bürgerliche Schwaigerberechtigte da sind, die eintrettende Kultur nur erschwert, und behindert würde; weswegen denn schon ob favorem culturæ niemand anderer zu der vorliegenden Kultur zugelassen werden kann, als wer wirklich ein Weidschaftsrecht nach rechtlichen Sinn aufzuweisen in dem Stande ist.

Dieses, was die quärelirende Bürger vom untern sogenannten Moos Klagsweise angebracht haben, und worüber ihnen so wenig als über den Rennweg eine vermeintliche actio utilis communi dividundo ratione culturae zustehet, als sie Bürger weder vom Rennwege noch vom untern Moose Stadt- und Gegendkündig im geringsten Mittheilhaber sind; denn zwischen Personen,

die

die sich einander für keine Mittheilhaber erkennen, findet die von erwähnten Bürgern angetrettene Klage, weil es ihr an dem esentiale fehlt, keineswegs Platz.

Neues bürgerl. Landrecht. 4. Theil C. 13. §. 3. und Anmerkungen, und Schmids Lehrbuch über die gerichtlichen Klagen, und Einreden S. 1134 und folgende.

Nun

C. Eilftens, Erläuterungen, die beeden Gründe sowohl den Rennweg als das untere Moos gemeinschaftlich betreffend.

Es ist schon nicht einmal richtig, daß diese beeden Plätze öd, und kulturslos sind, sie haben zwar den Namen Möser, verdienen ihn aber nicht im wahren Sinne; dadurch daß sie keine unübersehbare Fläche bilden, auf welcher das Viehe ganz unnütz herumirrt, und eine große Strecke ganz unbesucht, und unbenutzt da liegt, sondern daß vielmehr diese beeden verhältnißmäßig sehr eingeschränkte Plätze ein nahrhaftes Futter für das Viehe sammtlicher Schwaiger geben, fällt das Ungegründete des jenseitigen Vorwurfs von Kultursmangel weg, besonders da dieses Vieh der Schwaiger die Bestimmung hat, hiesige Stadt mit Butter, Schmalz, Milch, und durch den Dünger desselben auch mit Kräuterwerk zu versehen, und den so nöthigen

Vieh-

Viehzügel für die Stadt Landshut, der ein hauptsächlicher Gewerbstheil für sämmtliche Schwaiger ist, zu unterhalten.

Da es also dießfalls bloß auf Kulturs-Erhöherung und Verbesserung der zum Theil schon kultivirten, und keineswegs öden Gründe ankömmt, so wird es wohl keine Erläuterung mehr bedürfen, daß man diese Kulturs-Erhöherung schon nach dem natürlichen Rechte, nach Billigkeit, und nach dem bürgerlichen Gesellschafts-Verbande wohl niemand andern überlassen könne, als jenen, die befraglichen beeden ehemals öden Gründe in den dermal kultivirten, und nützenden Stande gebracht, die sich erbothen haben, diese Plätze auch zu ganz in die Kultur zu setzen, die mit diesem letzten Grade der Kultur auch schon wirklich angefangen, und gezeigt haben, daß sie dieß leisten können, die ferners von diesen Gründen ganz allein zu leben haben, die diese Gründe ausschlüßig benützt haben, die dieser Gründe halber eine eigene Zunft, so gut wie jede andere bürgerliche Zunft in der Stadt bilden, und hierüber eine eigene Zunftrechnung abzulegen haben, die zu ihrer Nahrung, und zum Gemeinnutzen von diesen Gründen, wie es kündig ist, über 600 Stücke Vieh halten, und deßwegen auch ihre beträchtliche Abgaben zu entrichten haben, und besonders auch während des Krieges alle bedürftige Milch, Butter, Kräuterwerk aller Art, ohngeachtet des zweymal gehabten Viehfalls ganz ausschlüßig für die kaiserliche und französische Bedürfniße in die Stadt,

und

und in die Lazarethe bey Exekution zu liefern hatten, die man in ihrem Gewerbe, wenn sie nur gleich unansehnlich und stillen Charakters sind, so wenig schmällern, so wenig beeinträchtigen darf, als es ein Bürger leiden würde, wenn ein einziger Schwaiger ihm in Verkaufen, im Bierschenken, im Bierbräuen, im Brandweinbrennen, im Uhrmachen, oder in einem andern Gewerbe beeinträchtigen wollte, und die nämlich das als ein pragmatisches Landgesetz ausgeschriebene Kultursmandat vom 26. May 1775. zu klar für sich haben, in welchen es §. 6. kathegorisch heißt: Daß Sr. Churfürstl. Durchlaucht durch die beabsichtete Kultur niemanden das Seinige benehmen, sondern jedermann vielmehr das, was er schon hat, im verbesserten Stande beybehalten, und daher den Vorzug im Kultivieren solcher unfruchtbarer Gründe — die vorliegende Gründe sind aber wie gemeldet keineswegs mehr unfruchtbar! — Vorzüglich und am ersten jenem einräumen und zusichern wollen, die auf solchen Gründen das Weidungsrecht erlangt haben; zugeschweigen, daß sämmentliche Kultursmandaten vorzügliche Rücksicht auf die Leerhäußler und Kleingütler, dergleichen die Schwaiger sind, weisest anbefehlen, und wohl niemand in Widerspruch ziehen wird, daß sie, die Schwaiger, ihre um ihr Anwesen liegende Gemeindgründe, von Jugend auf der Feldarbeit, und der Viehzucht ergeben, und bereits versehen mit den nöthigen Werkzeugen so zweckmäßig, und schicklich und so leicht in Bälde kulti-

vi-

viren können, besonders, da einem jeden aus ihnen kaum 4 1/2 Tagwerk zur Kultur bleibt, als es im Gegentheil einem Schuster, einem Schneider, einem Uhrmacher, einem Handelsmann, einem Weber, einem Apotheker, einem Färber, und andern bürgerlichen Gewerbsmann ganz unmöglich ist, eine Kultur zu erreichen, besonders da diese Bürger zu ihrem Kultursantheil den Weg von einer halben Stunde, und zum Theil auch über eine Stunde hätten, so daß es mit der Kultur ganz unvereinbarlich ist, nur so etwas ungereimtes zu denken, so etwas da Landshut kein Landstädtchen ist, in welchem der Handwerksmann seinen meisten Nutzen aus seinen zum Anwesen gehörigen Grundstücken zieht, und seine wenige Handwerksarbeit nur als eine Nebensache ansieht, und um somehr ansehen muß, als beynahe jeder, der vom Lande von einem Handwerker etwas braucht, darum in die Stadt geht. Zudem soll die Bürgerschaft bedenken, wie sich zum Schaden des gemeinen Wesens Butter, Schmalz, Milch, Kräutlwerk, Vieh, und alles vertheuern müßte, wenn die Schwaiger, wie dieß offenbar der Fall wäre, durch die vorhabende Kultursantheilnehmung der Bürger ausser Stand wären, die Stadt damit hinlänglich zu versehen, und daß den Bürgern, und so auch der Kultur mit einen über alle Beschreibung klein ausfallenden müssenden Fleck in dem Fall nicht gedient seyn könnte, wenn sie wirklich nach Recht und Billigkeit an der Kultur Antheil nehmen könnten. Solche Flecke als in diesem Falle entstehen müßten, könnten bloß die bekannt kleinen Leute im Lande Liliput benützen.

D. Zwölf-

D. Zwölftens das sogenannte Exerzier-Mösl betreffend.

Wird der churfürstliche Haupt- und Regierungs-Stadtmagistrat von selbst das mehrere anbringen, und dürfte dieser Platz um so mehr wegen den vom Magistrat bereits angebrachten Gründen kein Gegenstand der dermaligen Kultur seyn, als

a) dieser Platz ebenfalls nicht ohne Kultur existirt, und nicht nur zum Exerzierplatz der Infanterie, zu Anbindung der Dachstühle, zu Aufstellung der Kanonen, und andern Gemeindbedürfnissen dient, sondern auch

b) zur Weide, und zum nöthigen Platz für die Bewegung und die Begattung des Viehes der bürgerlichen Lehpüchlerschwaiger, die hierauf auch die Bürger pfändeten, und abtrieben, gebraucht wurde, sondern zugleich auch

c) zum Viehtrieb der Lehpüchler, und

d) zur Nothfahrt des Mehlbartlschwaigers kündig bestimmt ist, und

e) der Vorschlag der bürgerlichen Ausschüsser den Platz um den Galgen zum Exerzierplatz, und andern Gemeindes Surrogat zu gebrauchen von darum schon nicht Angang finden kann, weil dieser Platz selbst nach dem jenseitigen Plan bloß 16 1/4 Tagwerke folglich zu den angeblichen Bestimmungen offenbar viel

zu

zu klein, und wegen den nicht zu kaßieren kommenden Abzugsgraben, dann städs fortlaufenden Erdbuckeln zu einem Exerzierplatz ganz untauglich wäre, so wie denn dieser Platz von den Schwaiggemeinden wegen der von ihnen vorhabenden Kultur, und da die Städter hierauf nichts weiters, als das Hochgericht hergebracht haben, weder angelassen werden kann, noch darf. Sollte dieses sogenannte kleine Mößl aber wirklich kultivirt werden, so versteht sich von selbst, daß dieses von niemand andern geschehen könne, als von denen hier auf der Weide berichtigten Lehpüchlerschwaigern, jedoch mit ausdrücklicher Vorhaltung ihrer Weide zur offenen Zeit, deren nöthige Viehtrieb, und des Mehlbarts Nothfahrt.

Die Schwaiggemeinden schmeicheln sich den Ungrund, die Unstatthaftigkeit, und das Frivole der jenseitigen Klage gänzlich aufgedeckt zu haben, und bitten daher unter allgemeiner Widersprechung des Unwerths halber nicht sonderbar berührten unterthänig gehorsamst, nach vorläufig gnädig herzustellen belieben den Streits-Consortii die mit der Klag allenfalls verstandene Bürger gänzlich abzuweisen, und zu Vergütung alles Schadens, und aller verursachten Unkösten angehalten, folglich sämmentliche Schwaiggemeinden von allen unrechtlichen Anmaßungen, und Behinderung der unaufhaltsam vorzunehmenden Kultur gnädig und unterstützend unangelangt zu lassen.

Da

Da sich die Kommunitäten, und gefreyten Individuen bloß auf dem Falle wegen eines Antheiles an der Kultur meldeten, wenn für die Stadtgemeinde zur Kultur etwas vorhanden, dieser Fall aber offenbar nicht eintritt, so finden die Schwaiggemeinden nicht nöthig gegen diese, die ohnehin der jenseitigen Klage noch nicht beygetretten sind, sonderbar zu exzipiren, sondern beziehen sich dießfalls auf die bereits angebrachten Gründe, und empfehlen sich unter Vorbehaltung aller Rechtsgedeihlichkeiten gegen wem immer Unterthänig gehorsamst.

Das Kloster Seligenthal tratt dem vorstehenden Exzeptions-Rezeß der bürgerlichen Schwaiger ganz bey, bewarf sich darauf, daß es kündig ihr Kloster Kühvieh von ohngefähr 36 bis 40 Stücken je und allzeit mit und neben den Vieh der Lehpüchler und Grießenbeckschwaiger auf das untere, oder Lehpüchler Moos zur Weide getrieben, hiezu einen eigenen Hüther, auch einen ordentlichen Gailochsen für dieß untere Moos gehalten, also ein vollständig und vorzügliches Weidrecht auf diesen Moos hergebracht hat.

Da das als lex pragmatica erklärte General-Mandat vom 26. May 1775 im sechsten Abschnitte durch die Kultur niemand das Seinige benehmen, sondern vielmehr jedermann das, was er schon hat,

in

in verbesserten Stand beybehalten will, und daher den Vorzug in Kultivirung solcher Gründe vorzüglich und am ersten denjenigen, die das Weidungs-Recht hierauf erlangt haben, einräumt und zusichert, so bath der abgeordnete Beamte, daß das Kloster nicht bloß wegen den leistenden weiblichen Unterricht, sondern hauptsächlich, weil es von jeher das Weidrecht auf den befraglichen Moos unwidersprechlich hergebracht, mit den Schwaigern bey der generalmandatmäßigen Kultur zu schützen, und alle jene Kläger, die bisher kein Weidrecht auf obigen Moos ausgeübt und hergebracht haben, mit ihren generalmandatwidrigen Gesuche abzuweisen.

Das Kloster vertröstete sich als weidberechtigte Kommunität ihres vorzüglichen Kultursgesuch um so mehr, als es auch die onera communiratis vorzüglich mitzuleisten hatte, wie es an der General le clerkischen Kontribution von $\frac{22}{m}$. fl. allein den vierten Theil mit 5500 fl. zum Besten der ganzen Kommunität bezahlen, und nebst den übergroßen Quartieren auch Fleisch, Brod, Getreid, Heu und Stroh liefern mußte, auch außer den Kriege zur allgemeinen Wassersteuer jährlich 140 fl. zur Armen-Deputation in Laudshut jährlich 100 fl. auch zum Wegmachen im Burgfrieden beyzutragen hat.

Das

Das Spital tratt ebenfalls unter Bezug der von Kloster Seligenthal angegebenen, und auch auf das Spital Bezug habenden Verhältnisse und Gründe dem Rezeße der Schwaiger bey.

Lit. Schuierer verlangt am 23sten September für jede seiner oberwähnten Prinzipalschaften und auch für den Regierungsrath v. Schiltberg einen gleichen Theil mit den Bürgern, da sie alle rücksichtlich ihrer Besitzungen Membra communitatis sind, und gleichfalls Quartiere tragen, die Wasser= und andere Steuern entrichten müssen; zugleich schloß er sich aber gegen die Schwaigergemeinden, gegen das Kloster Seligenthal und das Spital an den Klagsrezeß der Bürger an.

Der Anwald der mit eigenen Häusern versehenen Beysitzer, Prokurator Prauner, verlangt am 23. September ebenfalls für jeden Beysitzer einen mit den Bürgern gleichen Antheil, da diese zur gesammten Gemeinde wie die Bürger gehören, da sie auch das Weidschaftsrecht exerziren, da sie die Gemeindes=Bürden im Verhältniße wie die Bürger tragen; da sie auch weit schicklicher, und mit weniger Kösten als die Bürger kultivieren können, und so wenig als die mindere Hoffußbesitzer auf dem Lande bey Moosvertheilungen beseitiget werden können.

Die

Die Stadtkammer widerholte hier auf das neue ihr Gesuch, das Bürgermoos in statu quo zu lassen, da solches vor längern Zeiten zu einem Exerzierplatz für das Bürger-Militair gehörte, einzelnen Kompagnien des churfürstlichen Militairs ebenfalls zu einem Exerzierplatz, dann auch der Bürgerschaft zu Anbindung der Dachstühle, zu Stellung von Kanonen, Munitions-Wägen und anderer Bagage, und zur Errichtung allerley in der Stadt nicht füglich besorgt werdenden Arbeiten diene. Das vorgeschlagene Surrogat am Hochgerichte seye dazu ganz und gar nicht geeignet.

Am 27. September folgte die

Gegenerinnerung der bürgerlichen Individuen.

In dieser behaupten sie Anfangs, daß nur jene Antheil an den Gemeindesrechten haben können, die zur Bürger Kommunität gehören, und wollen daher widerholt den Titl. von Schiltberg, Titl. von Thiereck, den Landrichter Danzer, und den Medikus Geiger ausschließen, weil sie zu dem gefreyten Stande gehören, auch die Magdalene Schmidin, weil sie ihre bürgerliche Lederbereiter-Gerechtigkeit verkauft habe; eben so die ansäßigen Beysitzer, weil sie nicht zur Bürgerschaft gehören.

Rück-

Rücksichtlich der hieher versetzten Universität seye es bloß Zufall, der keine Wirkung hervorbringen kann, daß diese Versetzung sammt der Ueberlassung der angewiesenen Gründe nicht schon hundert Jahre früher geschah; denn wäre dieses, so würde wohl die Foderung von selbst nicht gemacht worden seyn, daß dieser nun einzigen Kommunität in Hinsicht der ihr zugetheilten Besitzungen zwey Antheile zufallen sollen. *)

Hinsichtlich des Klosters Seligenthal, des Spitals, und der Stadtkammer, eigentlich des sogenannten Exerziermösl, wird das vorige widerholt, und zugleich behauptet, daß die Kulturs-Antheile darum hauptsächlich so geringe ausfallen, weil selbst der Magistrat das Spital und die Stadtkammer, deren Pflicht es wäre, die Rechte der Bürger zu vertreten, gegen selbe auftreten, und gemeinschaftliche Sache mit den Gegnern machen. **)

Rücksichtlich der Schwaigergemeinden wird wieder sehr weitwendig replizirt. Die Schwaiger folgten in ihrer Schlußerinnerung ihrem Verantwortungsplan; sie hoben näm-

*) Wahrhaftig sehr schlüßig! daß die hohe Schule in die Rechte der ihr förmlich überlassenen beeden Klöster, nämlich des hiesigen Prediger- und heil. Kreuz Klosters eingetretten seye, diese Wahrheit ist doch von jedem Lehrjunge anerkannt;

**) Ueber solche kalumniöse Beschuldigungen darf man sich von Seite der Replickanten nicht sehr wundern. Solche beleidigende Ausfälle zeigen den Mangel an Gründen nur noch mehr. Das weitere hierüber unten.

nämlich nach der von den bürgerlichen Individuen angenommenen Verantwortungsreihe das Wesentliche der Repliks-Angaben aus, und gaben darüber ihren letzten Satz ab.

Deßwegen folgt hier diese Replick unverändert.

Schlußerinnerung der Schwaiggemeinden.

Die bürgerlichen Ausschüsser haben endlich eingesehen, daß man sich beym Vortrage an eine gewiße Ordnung binden müße.

Da sie ihre weitwendige Klage ohne alle schlüßige Gedankenreihe hinwarfen, und die Schwaigergemeinden nun von selbst bemüßiget waren, diesen unordentlichen Klagsatz in bestimmte Abtheilungen, und in eine Art von System auszuheben, bequemten sich erstere endlich im Replicksatze der Ordnung derletztern zu folgen, und erleichterten daher den Schwaigergemeinden in dieser Hinsicht, nämlich im Formellen die Schlußerinnerung, wenn die bürgerlichen Individuen gleich, was das detaillirte betrifft, vieles an ein Ort hinsetzen, wo es nicht hingehört, und dadurch sowohl als durch die vielen Widerholungen auf das neue Unordnung und Eckel verursachten.

Die Schwaiggemeinden wollen daher erst die Einleitung, dann die speziellen Replickgründe abfertigen.

Die

Die

Einleitung

zeigt wiederholt, wie wenig verstanden die Ausschüsser miteinander selbst sind. Sie konnten sich noch nicht zusamm vereinigen, wer von ihnen kultiviren könne. Die angesessenen Bürger wollen die unangesessene geringer halten, und beede wollen selbst die angesessene Beysitzer von der Kultur ausschließen, obgleich sie, wiewohl ganz ungegründet, die zu kultiviren vorhabende Gründe für eine städtische Gemeindessache erklären. Alle zusammen aber wollen diesen, und jenen von gefreytem Stande sowohl, als auch eine und die andere Kommunität zulassen, bald wieder ein und anders Individuum von gefreyten Stande, diese, und jene Kommunität ausschließen. Kann man sich wohl was inkonsequenters denken! allein Aufthürmung von Inkonsequenzen ist nun schon einmal die Sache der Gegner.

Eben diese Uneinverständnisse machen, ohngeachtet der auffallenden Widerstrebungen der bürgerlichen Ausschüsser die gerichtliche Herstellung des gesetzlichen Litis Consortii unumgänglich nothwendig.

Der Gegentheil gestehet selbst, daß das bisherige, durch die Geldstückfoderung der vernünftigen Bürger ohnehin schon zertrümmerte Consortium einzig die Frage: wer kultivieren und zur Kultur die nöthigen Kö-

sten vorschießen — nicht aber wer streiten wolle? betraf. — Die Scene änderte sich: dadurch, daß die bürgerlichen Schwaiggemeinden nicht gar so einfältig waren, wie man sie allenfalls glaubte, den städtischen Kulturslustigen ihr im grauen Alterthume schon geheiligtes Eigenthumsrecht anzulassen, entstund ein Kontradiktorium.

Die ohne alle Hindernisse zu benützen vorgehabte Gründe müssen erst — was doch nichts kleines ist — aus den Händen ihrer rechtmäßigen Eigenthümer, ihrer Besitzer entrissen, erst erstritten werden.

Hievon, von Streite selbst nämlich weiß die gesammte Bürgerschaft nicht das geringste, minder haben sich jene bürgerliche Individuen, die sich im gegenwärtigen Streite sehr vermessen für die gesammte Bürgerschaft geriren, mit dem so nöthigen Mandate legitimirt, da es den Schwaiggemeinden so wie dem Richter doch zu wissen obliegt, wieviele, und welche Bürger mit diesem so wichtigen Streite verstanden seyen.

Zwey wichtige Umstände erhöhen diese Nothwendigkeit noch unwidersprechlicher. Denn einmal will es verlauten, daß schon sehr viele, und angesehene Bürger, denen von den Ausschüßern die Kultur so leicht, und ganz behinderungslos vorgespiegelt wurde, nun sich aus dem Kulturanten = Protokoll haben ausstreichen lassen, und ihren Vorschuß mit der unbefangenen ehrenvollen

Aeus=

Aeusserung zurückfoderten, daß sie es unter ihrer Würde halten, und nicht so unbillig handeln wollen, die Schwaiger um das Ihrige zu bringen, und sie unglücklich zu machen.

Das anderemal ist es doch erweislich, daß die bürgerlichen Ausschießer keinen Anstand genommen haben, den aufgebrachten, und sich hintergangen gesehenen Bürgern in die Häuser nachzugehen, um ihnen für 2 Tagwerke zu Einem Antheile gutzustehen, damit sie ja ihr Geld nicht rückfodern sollen.

Werden dadurch die Bürger nicht noch mehr irregeleitet? zeigt sich hieraus nicht, daß sich die Ausschießer nicht ohne Ursache gegen die Herstellung der Streitsgenossenschaft so sträuben? Verlangt nicht das Gesetz selbst die Herstellung desselben Viritim? Und kann hier die angebothene Kaution der Ausschießer genügen, oder die Kläger, und eigentliche Mandaten befreyen, entweders das Mandat in legaler Form, oder die Ratifikation des von denen vorgeblichen Mandatarien verhandelten unter der Strafe der Nichtigkeit beyzubringen, besonders, wenn dieß von dem Beklagten, wie hier der Fall ist, nicht umsonst verlangt wird!

Prozeßordnung Cap. 7. §. 1. 5. und 8.

Sämmtliche Schwaiggemeinden beharren daher auf der Herstellung der Streitsgenossenschaft um so ge-

gründeter, da die bürgerlichen Ausschießer keineswegs vermögend waren, die dießfalls angebenen Gründe zu widerlegen; die daher von selbst als eingestanden zu betrachten kommen. Sie wiederholen daher ihre speziele Bitte hierum gehorsamst

Rücksichtlich der

Spezielen Replükgründe

Nehmen die Schwaiggemeinden vorerst für gerichtlich bekannt an, daß die bürgerlichen Ausschießer in ihrer Klage keine andere Gründe angeführt haben, als jene, die die bürgerlichen Schwaiggemeinden im Antwortssatze ausgehoben haben.

Daß nun der

erste Klagsgrund

Ganz facti seye, ist eben so offenbar, als daß jenes, was die Gegner hier replizиren, wenigst dem Vortrage nach auf die dießseitige Beantwortung gar nicht gehöre. Alles warfen die Gegner bunt untereinander; ohne Ordnung, und System berühren sie Gegenstände, die der Reihe nach in einen ganz andern Platz gehören.

Sichtbar ist es, den Gegnern darum zu thun, das ganze in eine solche Verwirrung, und Unordnung zu bringen, daß weder sie selbst, noch der Richter weiß, woran man sey.

Bloß

Bloß zur Aufklärung, und ohnbeschadet des Ueberflußes müssen die Schwaiggemeinden das hier vorkommende, und nicht hieher gehörige erläutern, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Im Wesentlichen, und um das getreulich und pünktlich anzugeben, was die bürgerlichen Ausschießer eigentlich sagen wollten, oder um deutlich zu seyn, in dem vorliegenden Umstande sagen hätten sollen, besteht ihre Replik in dem Schluße:

Die Bürger bedärfen den ersten Klagsgrund keineswegs zu beweisen, und zwar aus folgenden vier Gründen nicht:

a) Weil der churfürstliche Magistrat zu Landshut in dem Schreiben von 31. August act. Nro. 19. an das churfürstliche Kastenamt herkommen ließ, daß es seine Richtigkeit habe, daß jeder Bürger, und Beysitzer angesessen, und unangesessen sein Vieh auf das sogenannte Galgenmoos, nicht aber auf das sogenannte Rennwegermoos ohne Widerspruch getrieben habe;

b) Die Schwaiger geben ja selbst den Grundsatz an, daß sämmtliche Möser gleiche Rechte haben, und daß kein Unterschied obwalte; hieraus folge, daß die Bürger auf das obere Moos so gut, als auf das untere, die Befugniß zu weiden, haben.

c)

c) Das gemeinschaftliche Eigenthumsrecht der Bürger auf diese Möser erhelle ja schon aus der Erbauung des Hochgerichtes, und

d) weil auch die Schwaiger ein solches gemeinschaftliches Eigenthumsrecht auf dem städtischen Exerzierplatze verlangen.

e) Die Bürgerschaft habe die rechtliche Vermuthung für sich.

Die Widerlegung dieser Scheingründe ist den Schwaiggemeinden etwas leichtes; denn

ad a) Was der churfürstliche Magistrat act. Nro. 19. in der ausgehobenen Stelle spricht, wurde bloß von den Rennweger-Schwaigern rücksichtlich ihres sogenannten Moosgrundes als richtig anerkannt; weil sie ganz mit den vorliegenden Verhältnissen, und mit der notorischen Richtigkeit übereinskömmt.

Die Niklaer, und die Lehpüchlerschwaiger hingegen haben dieses Schreiben, das rücksichtlich ihrer offenbaren Verstoß verräth, und daß sie um so weniger präjudiziren kann, weil sie darüber nicht gehört wurden, weder angeführt, minder bestättiget; sie haben sich vielmehr durch den gerichtlichen Widerspruch, und durch ihre Beweisherausfoderung dagegen genugsam verwahrt, und verwahren sich hier

auf

auf das neue. Die Bürger haben daher den Beweis der Angabe ihres ganzen ersten Klaggrundes auf sich zu nehmen.

ad b) Diese jenseitige Angabe ist so wie viele andere, ganz sträfliche Verdrehung.

Um das dunkle Chaos der Klage in das Klare zu setzen, theilten die Schwaiggemeinden diese Klage in allgemeine, und besondere Gründe. —

Der zweyte Klagsgrund bis zum neunten einschlüßig sind jene besondere Punkten, die die Rennweger und Heerdgäßler Schwaiggemeinden angehen. Bey Beantwortung dieser acht Klaggründe widerlegten diese beede Schwaiggemeinden das Unstatthafte, und Grundlose der bürgerlichen Ausschießer, soweit es ihre Gründe — das Rennwegermoos mit Inbegriff des ehemaligen abgesönderten Heerdgäßler, oder Eigenbachermoos angeht. Im zehenten thaten die Niklaer, und Lehpüchler Schwaiger das nämliche rücksichtlich ihres Galgenmooses, und bezohen sich Kürze halber auf das gegründete Angeben der Rennwegergemeinde, weil bey ihnen, wie sie sich auf der Stelle legitimirten, die nämlichen Gründe obwalten.

Jeder Unbefangene — nur der Gegentheil nicht — bemerkt die Schlußfolge, daß dadurch von den

nach-

nachgefolgten sonderbaren Gemeinden zu St. Nikola, und auf dem Lehpüchel den vorausgegangenen auch partikulären Rennweger- und Heerdgäßlerschwaiggemeinden im geringsten was vergeben wurde, auch nicht vergeben werden konnte, da bey Beantwortung dieses zehnten Klaggrundes nicht die sämmtlichen Schwaigergemeinden, sondern einzig die zu St. Nikola, und auf dem Lehpüchel, denen dieser zehnte Abschnitt allein angehörig angieng, gesprochen haben. Noch weniger kann aber aus der ganzen Beantwortung dieses zehnten Klaggrundes eine Eingeständniß eines jenseitigen Weidrechtes, sondern, vielmehr das Gegentheil klar entnommen werden.

ad c) Man lese die Beantwortung der Schwaiggemeinde auf dem Rennweg über den zehnten Klagsgrund, so wird man finden, daß das Hochgericht um so gegründeter, und ganz unabbrüchig der Rechte der Schwaiggemeinden auf das untere Moos versetzt werden konnte, da dieses unmittelbar eine Wirkung der erweiterten Jurisdiktion, sonst nichts anders war.

ad d) Eine sehr unrichtige Aufbürdung, die Schwaigergemeinden behaupteten in der Abfertigung des zwölften Klaggrundes keineswegs ein Gemeinschaft- Eigenthumsrecht auf das sogenannte Exerziermoos; noch weniger verneinten sie der gemeinen Stadt das Eigenthumsrecht auf dieses Moos, das schon vor Erweiterung des Burgfrie-

friedens zur Stadt gehörte, und der Unterscheidungswillen noch das Bürger = oder bürgerliche Exerziermoos heißt; sondern die bürgerlichen Schwaiger auf dem Lehpüchel führten dieses Platzes wegen bloß ihr stadtkündiges Weidschafts = Servitut = Recht, ihre seit unfürdenklichen Zeiten genossene Servitut ihres benöthigten Viehtriebes, und der sogenannte Mehlbartl = Schwaiger seine Nothfahrt an, was alles stadtkündig ist, und von dem Gegentheil auch eingestanden wurde; die Gemeinde sowohl als die Individuen behielten sich im Falle der Kultur dieses Platzes den gehörigen Antheil, und die übrigen erwähnten Rechte darauf generalmandatmäßig bevor.

So lange daher nicht auch jedes der kulturlustigen bürgerlichen Individuen seine Servitut auf die Gründe der Schwaiger genüglich dargethan haben wird, wie dieß von denen bürgerlichen Lehpüchler = Schwaigern rücksichtlich des städtischen Exerziermooses geschehen, so lange nützt weder den Individuen, noch der gesammten Bürgerschaft die Behauptung einer Benützung, und eines Eigenthums auf diese Schwaigergründe im geringsten etwas.

Der Schluß der Gegner von richtigen Ob= und Subjekt auf ein ganz heterogenes, und unrichtiges ist ganz gegen die natürliche Logik verfehlt.

ad

ad e) Diese vermeintliche Vermuthung wird gänzlich widersprochen; sie ist um so ungegründeter, als hingegen der Umstand ganz richtig ist, daß das Eigenthum, und die Benützung des Rennweger- und Galgenmooses auf Seite der Schwaiggemeinden von den bürgerlichen Ausschießern ausdrücklich eingestanden, das von den bürgerlichen Individuen aber behauptete Miteigenthums - Recht von den Schwaiggemeinden gänzlich widersprochen wurde?

Dieses vermeintliche Condominium haben die Gegner um so sicherer zu beweisen, als nebst ihrem eigenen Geständniß und dem dießseitig gegründeten Widerspruch auch die übrigen Exceptionsgründe den Satz bewähren, daß, wenn wider Verhoffen, für die Gegner eine Vermuthung vorhanden seyn könnte, diese der dießseitigen Richtigkeit ausweichen, und auch selbst erst nach der Prozeßordnung erwiesen werden müßte. Kap. 12. §. 2.

Das Rennwegermoos, zweyter Klagsgrund.

Die Widerlegung dieses Klaggrundes von Seite der Rennweger - Schwaiggemeinden konnte von den bürgerlichen Individuen im geringsten entkräftet werden. Es wäre unnöthig auch nur ein Wort mehr darüber zu verlieren.

Drit-

In der Gegenerinnerung auf den

dritten Klagsgrund

gestehen die bürgerlichen Individuen auf das neue, daß weder sie, noch ein anderer Stadtbürger in dem vorliegenden Obern, oder Rennwegermoose in dem Besitze eines Weidgenusses sind. Braucht es bey so klaren Geständnissen noch etwas mehr, um die Kläger mit ihrer muthwilligen Klage abzuweisen, — sie, die in ihrer Replik ad B, im zehenten Abschnitte weiters wörtlich sagen: Man — die Bürgerschaft — gesteht ihnen (den Lehpühler und den St. Nikola Schwaigern) kein mehreres, in Hinsicht der wirklichen Benützung aber nicht so viel Recht wie (sich) die Rennweger zu erfreuen haben.

Hier liegt das judizielle Geständniß: daß bey den Rennweger Mooßgrund-Besitzern weit vorträglichere Umstände als bey den untern Mooßbesitzern vorhanden sind. Wenn nun selbst von diesen klar dargethan worden, daß die Bürger auch nicht den geringste Antheil an den Galgenmooß haben können, um wie vielmehr trifft nun dieß bey den Bürger selbstiges Eingeständniß nicht auch rücksichtlich des Rennweger Mooßes ein.

Alle von den Schwaiggemeinden in Beantwortung des

vierten Klaggrundes

angezohene Urkunden konnten von den auf anderes Eigenthum Lusthabenden bürgerlichen Individuen keineswegs,

eben

eben so wenig auch widersprochen werden, daß in Gränzstreitigkeiten, und in Gegenständen, die die Rechte der städtischen Gemeinde als Gemeinde unter sämmtlicher Bürgerschaft angeht, der bürgerliche Magistrat nicht nur verpflichtet ist, sondern auch eigenes Interesse hat, zu wachen, daß von diesen Gemeindsrechten nichts vergeben werde.

Der wiederholte Einwurf der bürgerlichen Individuen, daß die vorliegenden res judicatae, die gerichtlich aufgenommenen Verträge, und bestättigten Vergleiche ungültig seyn sollten, widerlegt sich daher von selbst, weil der Gegentheil nicht mit dem geringsten Grunde angeben, minder auch nur einen speciellen Fall anführen konnte, daß, und wo der bürgerliche Stadtmagistrat diese seine Pflicht je vernachläßigt habe; vielmehr spricht dagegen die qualifizirteste Vermuthung; denn wie sollte sichs denken lassen, daß der gesammte bürgerliche Stadtmagistrat vor mehrern Jahrhunderten schon, und nächst wieder in der mittern Zwischenzeit, und jüngst wiederholt in den kaum verstrichenen Jahren der Rennwegergemeinde das ausschlüßige Recht auf das von ihr sogenannte Rennwegermoos zugesprochen und hierinn sie immerzu gegen wen immer sollte geschützt haben, wenn die Bürgerschaft, oder ein einzelnes Individuum derselben das geringste, wenn auch nur Scheinrecht darauf gehabt, oder je nur behauptet hätte? wie sollte sichs denken lassen, daß bey all diesen öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen, bey die-

sem langwierigen Streiten, bey der unter der Gemeinde getroffenen Gründeabtheilung, und Kultivierung von 33 Tagwerke im Jahre 1795 die Bürger ganz still geschwiegen hätten, wenn sie auf dieses sogenannte Moos nur je etwas hätten behaupten wollen, oder können? — Und zudem sind diese Verhandlungen nicht auch in der Churfürstl. Regierung zu Landshut, bey dem Churfürstl. Hofrathe zu München, in der ehemaligen Oberlandesregierung, und in der höchsten Stelle selbst begnehmiget, und gutgeheißen worden?

Wenn die Gegner daher nur das geringste über diese unzählige Rechtskräfte einwenden wollten, so wäre dieses zugleich die kategorische Behauptung: Der bürgerliche Stadtmagistrat, und alle kaum erwähnte höchste Stellen hätten sichs vereint angelegen seyn lassen, die Bürger zu Landshut an ihren Rechten zu gefährden — entweder aus Unverstand, oder aus böser Absicht! Die bürgerlichen Individuen affektiren in diesem Abschnitte weiters, nicht begreifen zu können, was der Ausdruck: **Partikulargemeinde** sagen wolle. Sonderbar! die Bürger gebrauchen diesen Ausdruck doch selbst; sie wissen zu gut, wie es auch wirklich stadtkündig und eine aus den ältesten Zeiten herrührende, und zur Verhinderung irriger Begriffe, und der Vermischung der Gründe sehr dienliche Sache ist, daß, gleichwie die sämmtlich bürgerlichen Schwaigergemeinden rücksichtlich der allgemeinen bürgerlichen Rechte, und Pflichten zur generälen Stadt-

ge-

gemeinde gehören, diese selbst in mehreren abgesönderten Gemeinden abgetheilt sind, nämlich in die auf dem Rennwege, in der Heerdgasse, zu St. Nikola, und auf dem Lebbüchel. Eine jede dieser Schwaigergemeinden hat ihren ausgezeigten Gemeindsgrund, der hauptsächlich zu ihrer Nahrung dient, und die Abführung ihrer großen Ausgaben, und ihrer Gemeindsbürden möglich macht. So auch in andern Orten, wo mehrere Gemeinden in allgemeinen Gemeindsgegenständen nur eine moralische Gemeinde vorstellen, in speziellen Rechten, und Pflichten hingegen voneinander abweichen, und heterogene Corpora bilden. Dieß ist der Fall bey allen jenen Obmannschaften, die aus mehrern besondern Gemeinden bestehen, von denen doch jede ihre abgesönderte Gemeindsgründe, ihre eigene Rechte, und Bürden hat, ob sie gleich in Sachen der obmannschaftlichen Sphäre alle zusamm bloß eine einzige moralische Person ausmachen. Anderer kundigen Beyspiele zu geschweigen.

Auch bey Gelegenheit des

fünften Klaggrundes

wird von den Bürgern vieles — unbedeutende gesagt.

Die Schwaiggemeinden geben zu, daß sie gemäß den von den bürgerlichen Ausschüßern angelegten Extrakte der landshutischen Burgfriedserweiterung von Mathias Tage 1405 zur Stadt gekommen sind. Was folgt daraus?

aus? nichts anders, als daß ihre in der Exception vorbehaltene Rechte bereits um ein Jahrhundert älter — folglich noch besser bestärkt sind, gleichwie aus dem von den Schwaigergemeinden angelegten Burgfrieds-Erweiterungs-Bestättigungsbriefe vom Jahre 1508, so ergiebt sich's auch aus der von der Bürgerschaft angeführten Burgfriedserweiterungs-Urkunde von 1405, daß die sämmentlichen Schwaigergemeinden vorhin im Landgerichte gelegen waren, und erst durch die Begünstigungen der Herzoge sammt ihren befraglichen Gemeindsgründen in den städtischen Burgfriede kamen, und zur Erweiterung desselben beytrugen. Diese Erweiterung geschah aber keineswegs zum Schaden der Schwaigergemeinden, und zur Schmählerung ihrer individuelen, und Gemeinds-Eigenthumsrechte.

Die Herzoge konnten, und wollten der gemeinen Stadt doch nichts anders und mehrers überlassen, als was sie selbst hatten, und nebst der vorbehaltenen Landesherrlichen-Hoheit in nichts andern bestand, als in Einheischung der landesverfassungsmäßigen, und den Schwaigern betreffenden Steuer eines — anderntheils in der vorhin vom herzoglichen Richter zu Rottenburg besorgten Jurisdiction, und den davon abfallenden Nutzungen, so, daß bloß die dießfalsige äußere Verhältnisse — nicht aber die die Schwaiger selbst betreffende innere Verhältniße eine Aenderung erlitten. Die Schwaigergemeinden genoßen wie vorhin nicht bloß ihre Innungs- sondern

auch

auch jede Partikulargemeinde ihre Gemeindsrechte überhaupts, besonders aber rücksichtlich ihrer Gemeindsgründe, wie vorhin. Die Erfahrung von vier vollen Jahrhunderten bestättigte, und bestärkte diese in der Natur der Dinge liegende Wahrheit um so gegründeter, als diese Rechte in den angeführten Urkunden ausdrücklich und zum Ueberflusse vorbehalten wurden.

Die Schwaigergemeinden schweigen, daß eine Benützung der Eigenthums-Gerechtsame von Seite der Stadtgemeinde auf den befraglichen Rennwegermoose — was die bürgerlichen Ausschüßer zu behaupten scheinen — schon durch die bloße Ortslage widerlegt genug ist. Alle Gründe des uneigentlich sogenannten Rennwegermooses liegen hinter den Häusern der Schwaiger, und diese selbst folglich zwischen dem ehehinigen Burgfriede, und dem Rennwegermoose. Wie kann also behauptet werden, daß die Bürger zu Landshut dieses Moos schon vor der Burgfrieds-Erweiterung besaßen?

Allein die in Verwirrung gerathene Gegner widersprechen sich selbst, da sie den ziemlich verwegenen Satz aufstellen, daß alle der Schwaiger vor der Burgfrieds-Erweiterung zugehörige, und genossene Rechte, und Gemeindsantheile durch die Erweiterung der Stadtgemeinde zufielen. Sollte es aber noch einer Erwähnung bedürfen, daß diese Behauptung dem gesunden Menschenverstande, dem natürlichen Rechte, der Billigkeit, dem

Ge-

Gesätze, der kündigen Landesverfassung, dem hier vorliegenden unausgesetzten Besitze, und den einschlägigen jüngern, ältern, und frühesten Urkunden widerspreche, wie es denn auch — bis die bürgerlichen Ausschüßer zu diesen sonderbaren Gedanken gekommen sind, noch nie einem, oder mehrern Bürgern zu Landshut eingefallen ist, die Schwaigergemeinden in ihren ausschlüßigen Gemeindesgründen, und Gemeindesrechten zu beeinträchtigen:

Wie wäre dieß auch möglich gewesen? denn was nach lang verlassenen Hirtenstand vom Bezirke des allgemeinen Eigenthums — nunmehr **Land** genennt, einzelne Glieder oder Gesellschaften für sich ergriffen und bebaut haben, und eben durch diese Handanlegung oder Bebauung die Abtrennung von der Gesammtmaße zu erkennen gaben, dieß ist nun Privateigenthum, wie dieß der verdienstvolle und wegen ausgebreiteter Gelehrsamkeit zu bekannte Schriftsteller von Hazzi in seinem ausgezeichneten Werke: **über das Rechtliche und Gemeinnützige bey Kultur und Abtheilung der Weiden und Gemeinwaldungen in Bayern** 1802 ganz richtig und scharfsinnig bemerkt.

So wenig es bey der Burgfrieds-Erweiterung darauf angesehen war, die Schwaigergemeinden in ihren schon längst in gewiße bestimmte Gränzen abgeschiedenen **Gemeindesgründen**, und andern Gemeindesrechten zu verkürzen, und zu beschädigen, eben so wichtige Vorthei-

le giengen auf der andern Seite der hiesigen Stadtgemeinde durch diese Erweiterung zu Guten.

Ohngeachtet derselben an den Gründen selbst kein unmittelbarer Nutzen zugieng, und ohngeachtet durch diese Erweiterung die Ausschlüßige Gründebenützung, die Eigenthums- und Besitzrechte der Schwaiggemeinden im geringsten gestört wurde, genoß die Stadt seit so vielen Jahren rücksichtlich aller Schweigerindividuen, und deren Gründe die bürgerliche Gerichtsbarkeit (Jurisdictionem civicam) genoß alle Jurisdiktions-Geld- und andere damit verbundene Vortheile, hatte durch diese Erweiterung ein größeres Ansehen, und zugleich den großen Vortheil, daß die seither bürgerlichen Schwaiger die Stadt mit der so nöthigen Milch, Butter, und Kräutlwerk so anders täglich versehen haben. Alles dieses zusammengenommen, und der Umstand, daß die befragliche 300 fl. Recognition, die alle Jahre von der Stadtkammer dem Churfürstl. Airere zufließen, schon nicht einmal bloß rücksichtlich dieser Erweiterung, sondern auch hauptsächlich rücksichtlich anderer der hiesigen Stadt angelassenen Herzoglichen Jurisdiktionsrecht bezahlt werden; so ergiebt sich, daß die Stadtkammer diese jährliche 300 fl. wie die bürgerlichen Ausschüßer ganz respektlos und wahrhaft kalumnios behaupten, keineswegs verschleudert habe.

Sechster Klaggrund.

Die Schwaigergemeinden nehmen hier für bekannt an, daß man ihnen von Seite der Bürger bey ihrer

auf

auf gerichtliche Auktorität vorgenommene Kultur von 33 Tagwerke im Jahre 1795 im geringsten einen Widerstand geleistet, oder sich auch das geringste vorbehalten habe.

Wenn die bürgerlichen Ausschüßer, die sich hier, wie es auch in einem andern wichtigen Falle geschehen seyn soll, ganz unrichtig für das Organ der Gesammten hiesigen Bürgerschaft angeben, konsequent, und nicht so muthwillig seyn würden, würden sie auch itzt nicht erst mit Behauptungen auftretten, die jeden, der die vorigen Umstände weiß, und der damit auch Billigkeit vereint, ärger machen. Man hätte von den bürgerlichen Individuen doch wenigst so viel mit Grund erwarten können: Sie würden wissen, das die Besitzer eines Gutes — die Besitzer eines Grundstückes — besonders wenn die besitzende moralische Person eine sonderbare Gemeinde ist (wenn sie auch gleich zufällig mit andrrn Individuen, und Gemeinheiten eine, und die nämliche Obrigkeit hat) so lange als Eigenthümer gehalten werden, bis ein anderer nicht ein besseres, oder doch wenigst gleiches Recht genüglich dargethan haben wird.

Landrecht 2. Theil Kap. 5. §. 8. Nro. 2.

Durch die Erweiterung des Burgfriedens wurde aber dieß bessere Recht im geringsten nicht dargethan; vielmehr ergiebt sich daraus, daß vor dieser Erweiterung die Rennwegerschwaiger die Besitzer dieser Grundstücke

waren, es auch nachher bis auf den heutigen Tag uneingeschränkt waren, und noch sind, und daß durch diese Erweiterung von diesen Gründen nichts, als die ehemalige landgerichtische Jurisdiktion zur Munizipalität gekommen ist.

Es bleibt also ungeachtet der jenseitigen Widersetzung bey der Nothwendigkeit der gegentheiligen Beweisführung; denn da im Kultiviren bloß jener Antheil hat, der sein unverfälschtes Weidenschaftsrecht ohne Weitwendigkeit darzuthun im Stande ist; so hätte jener Bürger, der einen Kultursantheil will, bey dießseitigem Widerspruche dieß sein Recht vor allem zu beweisen, wenn bey den gegentheiligen klaren Geständnissen und bey den daliegenden kündigen Verhältnissen noch ein Beweis zugelassen werden könnte. Das weitere widerlegt sich selbst, und es ist ohnehin Schade, daß man wegen der unstatthaften Kulturs- und nun ausgearteten Streitslust einiger wenigen Bürger bey ihrer weitwendigen Art im Vortrage so viel Zeit, und Papier vertragen muß.

Siebenter Klagsgrund.

Die Rennweger- und Heerdgäßlerschwaiger schmeicheln sich, daß das hier vorkommende rabulistische Gezeug der Gegner in der Beantwortung genüglich widerlegt wurde. Ueberhaupt kann es der hohe Richter nicht anders, als sehr verweislich ansehen, daß sich die Gegner in gegenwärtiger Kultursache so vieler Weitläufigkeiten erlauben.

Ihre

Ihre unstichhaltige Klage ist ein systemloses Geleyer von vollen 5 1/2 Bogen; zu ihrem grundlosen Repliksatze mußten 15 1/2 Bogen verschwendet werden, und die Schwaigergemeinden wurden daher wider ihren Willen, und gegen den ausdrücklichen Sinn der Landesverordnungen auch zu Weiterungen gezwungen.

Achter Klagsgrund.

Hier wird klar eingestanden, daß die bürgerlichen Ausschüßer das von den Schwaigern angegebene im geringsten schwächen konnten.

Es wird sich daher Kürze halber auf das dießfalls angegebene bezogen, so wie auch über den

Neunten Klagsgrund.

Wiederholt wird die von den Gegnern höchst eigenmächtig und einseitig vorgenommene Vermessung für ganz unrichtig angegeben, und die hinlängliche Bestrafung dieser widerrechtlichen Thathandlung gewärtiget, als der Richter in einem Staate, in dem man die Verwilderung und das Faustrecht zum Glücke nur aus der Geschichte kennt, eine solche Thathandlung nicht gleichgültig, und ungestraft ansehen kann. Dann erst, wenn der Richter die Schweiger aus dem Besitze ihrer Gründe gesetzt, und diese den bürgerlichen Individuen eingeräumt haben wird, mögen sie damit solche Handlungen vornehmen.

B. Das Galgenmoos.

Zehnter Klagsgrund.

Wiederholt beziehen sich die bürgerliche Schwaigergemeinden zu St. Nikola, und am Lehpüchl kürze halber auf die gegründeten Angaben der Rennweger- und Heerdgäßler Schwaigergemeinden.

Es treffen nämlich wie bey den Rennwegern, so auch bey ihnen folgende den Ausschlag gebende Umstände ein:

a) Nach Eingeständniß der bürgerlichen Klags-Individuen sind die beeden Schwaigergemeinden sonderbare bürgerliche Gemeinheiten, die am Lehpüchl von 6. die zu St. Nikola von 40 einzelnen Familien;

b) nach jenseitiger Eingeständniß, nach der Geschichte, und nach der gerichtlichen Notorität kamen auch diese beede Gemeinden bey Erweiterung des städtischen Burgfriedens auf die nämliche Art, wie die Rennweger und Heerdgaßler Gemeinden, nämlich mit Vorbehalt ihres Eigenthums und ohne geringste Schmählerung ihrer individuellen Gemeinds und anderer Rechte zur Stadt.

c) Eben so eingestanden und aktenmäßig ist es, daß die Niklaer und Lehpüchler Schwaigergemeinden gleich den Schwaigergemeinden am Rennweg, und in der Heerdgaße nebst ihren Staats- und städtischen Abga-

ben

ben an Steuern, Service, Pferd- und Wasser-Steuer und andern, die sie rücksichtlich ihres Anwesens und ihres Nahrungszweiges, folglich auch rücksichtlich des Nutzens von ihren Gemeindsgründen geben, ganz ausschlüßig und ohne geringsten Beytrag von der Stadt, oder von ein- und den andern Bürgern ihre abgesönderte Gemeindslasten an Geld und Arbeiten leisten.

d) Die befraglichen beeden Gemeinden sind nach der allgemeinen Kunde und nach ausdrücklicher Geständniß der Klags-Individuen gleich den Schwaigergemeinden am Rennwege und in der Heerdgasse in Besitze der Weidenschaft und der Benützung ihrer Gemeindsgründe.

e) Das jenseits zu behaupten beliebte gemeinschäftliche Benützungsrecht wurde hingegen von den untern Schwaigergemeinden gänzlich widersprochen, so, daß also von jeden Individuen, das eine solche Mitbenutzungs-Befugniß auf diese Gemeindgründe behauptet, diese rücksichtlich der dießfallsigen Gemeindsgründe eben so wie rücksichtlich der Gemeindsgründe der Rennweger und der Heerdgäßler erst genüglich zu beweisen hat.

f) Das Gesetz des neuen bürgerlichen Landrechts zweyten Theils, fünften Kapitels §. 8. Nro. 2. und das Generalmandat vom 26sten May 1775. §. 6. sind hier eben so anwendbar, als bey den Schwaiggemein-

meinden auf dem Rennwege, und in der Heerdgaße.

Schon hieraus lassen sich die speziellen Repliks anbringen der bürgerlichen Klagslustigen hinlänglich widerlegen.

Sie sagen nämlich

1) die Schwaiger am Lehpüchl und zu St. Nikola hätten sich hinsichtlich ihrer Gemeindsgründe nicht so viel Rechts, wie die Rennweger zu erfreuen.

2) Die Burgfrieds-Erweiterung rede einzig der Bürgerschaft das Wort: die Schwaiger seyen nicht für ihre Person allein, sondern auch mit ihren Gemeindesbesitzungen zur Bürgerschaft und zum besten der Stadt Landshut gezogen worden.

3) Durch die Burgfrieds-Erweiterungs-Urkunde sey offenbar hergestellt, daß die Stadtbürger, und die mit verbürgerten Schwaigergemeinden in einer Kommunität, in einer förmlichen Gemeinheit ohne allen Vorbehalt miteinander begriffen seyen. Da nun alles, was inner den Burgfrieds-Gränzen entlegen sey, zur Gemeinheit gehöre, so habe dieß, wie auch die Gesetzstelle Cod. civ. Theil 2. cap. 8. §. 14. et 15, statt, gemäß welcher die Gemeindsweide sich *regulariter* nicht über die Burgfrieds-Gränzen erstrecke; worüber auch

4) rückſichtlich der Generallandes-Direktions-Verbſcheidung von 25. Febr. 1801. in der dinglfingiſchen Kultursſache ein Präjudiz vorhanden ſeye, da jeder einzelne dortige Stadtbürger jure communitatis, ob er gleich kein Vieh nicht beweiden konnte, gleichen Antheil an ſolchen mit den verbürgerten Schwaigern haben ſolle.

5) Die ausgehobenen Formalien der erwähnten Urkunde: es ſollen auch die ꝛc. — ſeye keine Reſervation für die Schwaiger; ſondern hier wäre bloß die Rede von jenen, die außer des Burgfrieds entlegen, und daß dieſe von den Landshutern und Schwaigern an ihren Rechten nicht gehindert werden ſollen.

6) Die magiſtratiſche Verbſcheidung vom 7. Februar 1671. habe die Schwaiger zum Nachtheil der Bürger begünſtiget, und ſey nichtig.

7) Bey dem offenbaren Condominio kann von einer Servitut einiger Bürger zu Landshut gar keine Rede ſeyn.

Ohngeachtet alle dieſe Einſtreuungen ohne Ausnahme aus den bisher angebrachten hinlänglich widerlegt ſind, ſo wollen die Schwaiger dennoch jede einzeln in möglichſter Kürze berühren.

ad 1) Sind die Schwaiger von den bürgerlichen Individuen in ihrer erlaubten Neugierde nicht befriediget worden: in welchen Stücken nämlich die Schwaiger?

gergemeinden am Lehpüchl und zu St. Nikola auf ihren Gemeindsgründen ein geringeres Recht als die Rennweger auf den ihrigen haben sollten. Da die bürgerlichen Klagsführer auch nicht den geringsten speziellen Grund dieser ihrer Behauptung angegeben haben, so versteht sich von selbst, daß auf diesen ganz willkührlich und unbelegten Satz nicht die geringste Rücksicht zu nehmen sey.

ad 2) Daß die Erweiterung des Burgfrieds durch die erwähnte Schwaigergemeinden für die Stadt Landshut ungemein vortheilhaft war, und noch ist, wurde schon oben über den fünften Klagsgrund dargethan. Eben so klar erwiesen hingegen die Schwaigergemeinden, daß die Herzoge, ungeachtet es die Bürger zu glauben scheinen, im übrigen weder gesinnt, noch veranlaßt waren, die Schwaigergemeinden an ihren Gemeinds- und andern Rechten dadurch zu verkürzen, und sie der Stadt auf eine ganz Leonische Art einzuverleiben; denn der Satz der egoistischen Gegner, daß die Einverleibung der Schwaiger bloß der Stadt allen Nutzen, den Schwaigern aber einzig allen Nachtheil und die Entziehung des ihrigen zugezogen hätte, heißt nichts anders, als im gegenwärtigen Falle eine durch das Gesätz für ungültig erklärte sogenannte Societas Leonina annehmen.

ad 3)

ad 3) In wie ferne sämmentliche Schwaigergemeinden mit den Bürgern der Stadt eine gesammte Civilgemeinde ausmachen, ja eine solche Stadtgemeinde im weitern Sinne unbeschadet der Partikularrechte und Befugnisse ein und anderer moralischen Individuen und Gemeinheiten vorstellen können, haben die Schwaiger im Vorgehenden schon hinlänglich ausgeführt. Das nämliche bringt auch die angeführte im Jahre 1588 ausgefertigte Erweiternngsurkunde klar mit sich, die zu allem Ueberflusse, weil sich dieß auch schon stillschweigend verstanden haben würde, denen der Stadt eingefriedeten Schwaigergemeinden alle ihre Gemein- Blum- Weischafts- und andere Rechte ausdrücklich vorbehalten hat.

Eben so gegründet ist das nämliche nach den von den Gegnern angeführten Gesätze.

Sie heben die Worte des Landrechtes und des gelehrten Kloßators aus, die er über die angezeigte Gesätzstelle mit dem Ausdrucke gebraucht: „Die Ge„meindsweide erstrekt sich regulariter nicht „über die Burgfriedsgränzen.“

In diesen Worten finden die Gegner einen Schatz für ihr behauptetes Miteigenthumsrecht der Stadt zu den Gründen der bürgerlichen Schwaigergemeinden.

Die Schwaiger wollen die Worte dieser Gloße mit Absicht etwas ausführlich berühren, weil die Bürger sich darauf gar zu gut thun.

a)

a) Diese Worte haben und können keinen andern Sinn haben, als den ihre gramatikalische Bedeutung damit verbindet, nämlich, daß sich eine Gemeinweide nicht über die Burgfriedsgränzen der Regel nach erstreken könne; dieß ist auch ganz natürlich; denn die Rede ist hier nur von einer Weide ausser den Gränzen eines Gemeinplatzes. Warum haben die Gegner

b) nicht auch die weitern Worte des gelehrten Klossators angeführt, die von der Benützung eines Gemeinplatzes inner den Burgfriedsgränzen sprechen? aus keiner andern Ursache, als weil ihnen die Fortsetzung in ihre Kramm nicht mehr taugte.

Die Schwaiggemeinden lesen in den Gesetzkraft habenden Anmerkungen zum civ. cod. Theil. 2. cap. 8. §. 14. Nro. 2. lit. F. gleich nach der von den Gegnern ausgehobenen Stelle die Worte: **Ob und in wie weit sie — die Gemeindweide — aber auf den Gründen inner sothanen — Burgfrieds- — Bezirks-Platz greift, kommt auf jeden Orts besondere Observanz und Verfassung an.**

Die bisherige Beobachtung und **Verfassung** — die eintrettende **individuellen Umstände** geben also den Ausschlag. Da nun die hier vorliegende bereits hinlänglich angeführt, und zugleich dargethan wurde, daß die Gemeindsgründe der Schwaiger, ungeachtet sie im Burgfriede Landshuts liegen, nach der beste-

hen-

henden Verfassung, nach den ursprünglichen Verhältnissen, und nach der ungestörten Beobachtung von mehr als einem Jahrhunderte keine 20 Stadtgemeindweide, sondenn bloß jeder Partikuläre Gemeinplatz eine abgesönderte Gemeindweide für jede der partikulären Schwaigergemeinden darstellen, so wäre es ein Ueberfluß, bey dieser gesetzlichen Beschaffenheit den kaum vorgetragenen hier eintreffenden Satz noch mehr auseinander zu setzen, um so mehr

c) da der von den bürgerlichen Individuen wörtlich ausgehobene Satz im Grunde für die Schwaigergemeinden das Wort führt. Jede dieser vier bürgerlichen Schwaigergemeinden bildet nach der Gegner Geständniß eine ganz eigene Gemeinde; jede darf bloß auf ihren ausgeschiedenen Gemeinplatz, nicht auf den einer andern Schwaigergemeinde weiden, noch weniger aber darf die Stadt auf einen dieser Gemeinplätze eine Benützung vornehmen, bevor sie, oder jedes fodernde Individuum das Recht dazu nicht genüglich erwiesen haben wird: denn jede **Gemeinde = Weide erstreckt sich** (wie die Gegner ganz gesetzmäßig sagen) **nicht über die Gränzen des Gemeinds = Bezirks**, die Gemeindweide der Rennwegerschwaigergemeinde erstreckt sich nicht auf die Gemeindsweide der Nikolaerschwaiger; wie dieß auch schon aus der natürlichen Freyheit folgt, die die bürgerlichen Schwaigergemeinden so lange nicht verläßt, bis nicht ein, oder das andere bürgerliche Recht, Individuum ein spezielles Recht auf diese Gemeindsgründe erweisen wird. Uebrigens wurde.

d)

d) In der Exception über den fünften, und den 10. Klagsgrund klar auseinander gesetzt — die bürgerlichen Individuen konnten nicht das geringste dagegen einwenden, — daß diese Gemeindsgründe der bürgerlichen Schwaigergemeinden keineswegs eine res universitatis rücksichtlich der ganzen Stadtgemeinde — hier civitatis — sondern, daß diese Gründe bloß hinsichtlich der Schwaigergemeinden nämlich das Rennweger = und Eigenbachermoos bloß rücksichtlich der aus 35 Familien bestehenden Rennweger, und aus 12 Individuen bestehenden Heerdgaßschwaigergemeinde, das untere, oder Galgenmoos auch bloß rücksichtlich der aus 43 Schwaiger Familien bestehenden, Nikolaer Schwaigergemeinden, und der aus 6. Schwaigern bestehenden Lehpüchelgemeinden res universitatis sey, daß diese Gemeindsgründe gegen die Stadt selbst aber bloß res propria et particularis jeder betreffenden Schwaigergemeinde seye; — denn die erwähnten Familien sind allein von der Gemeinde, tragen jenseits eingestanden ohne die geringste Beyhilfe von Seite der Bürger ihre nicht unbeträchtliche onera communitatis, so, daß also die Streitslustigen bürgerlichen Individuen rücksichtlich jeder dieser 4. Schwaigergemeinden, da sie bekannterdings keine Membra istius communitatis sind, für auswärtige rechtlich zu halten sind, wie sie bisher auch immer für solche gehalten wurden.

Landrecht. 4. Thl. cap. 1. §. 6. Anmerkungen Nro. 2. lit. d. und am angeführten Orte. N. 3. lit. a.

Daß

Daß aber jene, die nicht zu einer speziellen Gemeinde gehören, und zu den Gemeindsbürden nicht beytragen, auch keinen Antheil an der Kultur der Gründe einer solchen spezialgemeinde — und also die klagenden bürgerlichen Individuen so wenig einen Antheil an den Weidgründen ein, oder der andern bürgerlichen Schwaigergemeinden fodern können, als z. B. die Schwaiger zu St. Nikola an den Weidegründen der Rennwegergemeinde, erhellet aus einem jeden unserer dießländischen Kultursmandaten, und nebst der bereits ausgehobenen Stelle von Hazzi's Werk über die Kultur, und mehrern andern, auch aus der Seite 22 et 23. vorkommenden, wo dieser eben so einsichtsvolle Schriftsteller als verehrungswürdige Stadtsbeamte, ganz eingeweihet vom Geiste wahrer Kultur und der dießländisch angenommenen zweckmäßigen Grundsätze sich so ausdrückt: „vom „Grundsatz der allgemeinen Kulturfreyheit aus, „darf nun jeder (in Bayern) seine Gründe „nicht nur in höhern Kulturstand setzen, und „zwar ohne Widerrede eines andern, „sondern es wurden auch die öden sogenann„ten Gemeindgründe ebenso zur freyen Kul„tur überlassen, dabey den Gemeinden, die „bisher diesen, oder jenen Grund als ihren „Gemeindsplatz ansahen, nur der Vorzug „der Kultur jedoch unter vorzüglicher „Rücksicht auf die Leerhäußler, oder „Kleingütler eingeräumt."

ad 4) Aus all Vorstehenden erhellet nun offenbar, daß das Beyspiel der Stadt Dingelfingischen Moosab-

thei-

theilung, und der angezohenen General-Landesdirektionsbescheid *) auf gegenwärtigen Falle ganz und gar nicht quadrire; denn

a) han-

*) Zur Ergänzung, und Vergleichung dieser Landesdirektionsentschliessung mit dem von den Schwaigergemeinden angebrachten lege ich sie hier abschriftlich an:

Max. Jos. Churfürst!

L. G. Wir haben uns in Abtheilungssachen des Dingolfinger Mooses, und dießfalsigen Differenz zwischen fremden Kultursliebhabern als von Schiltenberg et conſ. dann dabey Waid ausübenden 5 Gemeinden als die Stadt Dingolfing, und den verbürgerten Schwaiggemeinden zu goben, Höll, Geratsberg, und Soßau in 2ter und letzter Instanz umständigen Vortrag erstatten lassen, und erkennen hiemit weiter zu Recht.

1mo. Daß die Abtheilung des ganz in Frag stehenden Mooses unter den Gemeinden in Zeit Jahr und Tag um somehr zu geschehen hat, als ausserdessen die Hälfte des Flächeninnhalts ohne weiters fremden Kultursliebhabern zugetheilt wird.

2do. Der Maaßstab sowohl zur Abscheidung jeder einzeln Gemeinde als des Antheils für jedes Glied der Gemeinde unter sich muß in Zeit 4 Wochen, oder ausgeglichen, oder von erster Instanz dieser Gegenstand summarissime instruirt, und salvo appellatorio verbeschieden werden.

3tio. Wenn die Abtheilung vor sich gegangen ist, so ist dann jedem Theilbesitzer sowohl freye Kultur nebst ewiger Zehendfreyheit zugestanden, als auch frey-

a) handelte es sich in der erwähnten Dingelfinger Kultur einzig, und allein um kulturlose Stadtgemeindsgründe; — hier aber sind einzig zehen 1/2 Tagwerk solcher städtischen Gemeindsgründe, nämlich das bürgerliche Exerziermoos im vorliegenden Streitsobjekte; alle übrige, nämlich das Rennweger, und das Galgenmoos sind im geringsten solche Stadtsgemeindgründe, sondern einzige partikuläre Gemeindsgründe der Schwaigergemeinden, nämlich ersteres der am Rennwege, und in der Heerdgasse, letzteres der zu St. Nikola, und am Lehbüchel.

b) Sind

freygestellt, seinen Platz, oder einzeln, oder mit mehreren in Gesellschaft zu beweiden.

4to. Ingleichen ist auch der Bürgersgemeinde zu Dinglfing vielmehr jedem einzelnen Glied davon hiemit eingeräumt, den ihm treffenden Antheil sowohl einem Bürger, als einen fremden verkaufen zu dörfen, bey den übrigen 4 Gemeinden hat dieß aber zur Hälfte jedes Antheils statt, weil die andern bey jedem Gut zu bleiben hat, so lang der Hoffuß bestehet.

Dieß habt ihr sohin den Theilen zu publiziren, die Acta zurück zu empfangen, und das Weitere in Vollzug zu setzen: Sind euch rc. München, den 25. Febr. 1801.

Churfürstl. General - Landes - Direction.

INT. Frhr. von Weichs.

Secret. Kreitmayr.

b) Sind hier ausschlüßig des Exerziermooses, und einschlüßig des Gerichtsplatzes nur 508 1/2 Tagwerk Gründe, nicht aber viele hundert, und tausende, wie die klagenden Individuen bey der Churfürstl. General-Landes-Direction bloß von den Gründen am Hochgerichte am 28sten April 1802 sehr behelligend vorschrieben, vorhanden, — eine Anzahl, die sämmtliche Schwaiger 97 an der Zahl, und besonders die 49 bürgerliche Schwaiger-Familien zu St. Nikola, und am Lehpüchl, das aus 238 3/8tl Tagwerk bestehende sogenannte Galgenmoos nicht nur sehr bald, sehr leicht kultiviren können, sondern die obenerwähnten sämmentliche Schwaigergründe sind für ihre 97 Familien, und für ihre große Anzahl von mehr als 600 Stück Vieh um so minder zuviel, sondern weit zu wenig, weil ihr Viehstand nach ausdrücklichen Inhalte der Mandaten nicht vermindert werden darf, und im vorliegenden Falle um soweniger vermindert werden kann, weil ihr Viehstand allein ihre Nahrung auswirft. In Dinglfing hingegen waren Gründe genug vorhanden, und zwar solche, die eigentliche Stadtgründe ohne aller Märkung, und Ausgeschiedenheit waren, woran dann freylich jedes Stadtgemeinds-Glied an den betreffenden Gemeindsgründen seinen kultursmandatmäßigen Theil billig fodern konnte.

c) Eben deßwegen, und zum Beweis, daß die Stadt dingolfinigischen Gemeinds-Gründe ohne geringste Ausscheidung bestunden, setzte die angezogene General-Landes-Directions-Verbscheidung im zweyten Abschnitte ausdrücklich fest, daß vor allem jeder einzelnen Gemeinde sowohl, als jedem Gliede der Gemeinde, oder im Wege der Güte, oder im Wege der abgekürzesten Verbscheidung der Maaßstab zur Ausscheidung festgesetzt werden solle; denn diese zum Städtchen Dingolfing verbürgerte Schwaigergemeinden hatten an den Gründen des gemeinen Städtchen nur das Weidschaftsrecht hergebracht; Diese Gründe waren nicht ihr Gemeinds-Eigenthum: sie foderten, und konnten auch kein anders Recht, als die Weide darauf behaupten. In Landshut hingegen sind diese Verhältnisse nur rücksichtlich des Exerziermooses die nämlichen; die übrigen 2 Möser hingegen sind das längst ergriffene Eigenthum der betreffenden Schwaiggemeinden; sie sind der Schwaiger-Gemeinds-keine Stadtgemeindsgründe, sie sind von mehrern Jahrhunderten, und bevor sie unter die Stadt-Jurisdiktion gekommen sind, ausgeschieden, und bekannt bekränzt, können also bey ihrer mehrere Jahrhunderte schon bestehenden Absönderung nicht wieder untereinander vermischt, und zu den 2 Stadtgemeindsgründen, dem sogenannten Exerziermoose geschlagen werden; und eben so wenig können die verbürgerten Gemeinden zu geben, Höll, Geratsberg, und Sos-

sau rücksichtlich der dingolfingischen Stadtgründe mit den Schwaigergemeinden zu Landshut und deren Gemeindsgründen verglichen werden.

Das Argument von der Stadt dingolfingischen Kultur auf die vorliegende quadrirt daher ganz und gar nicht, und ist hinlänglich aufgelößt.

ad 5) Wie schon oft erinnert worden, war es bey Erweiterung des Burgfrieds keineswegs nöthig, den Schwaigergemeinden ihre Gemeinds und Eigenthums-Rechte auf ihren Mösern vorzubehalten: jede Gemeinde ist rücksichtlich ihrer Gründe eine moralische Person, der an ihren Privateigenthums- und andern Gerechtsamen durch Aenderung der Jurisdiktion im geringsten etwas benommen werden kann. — Zu allem Ueberfluß aber enthält die Burgfrieds-Erweiterungs-Urkunde die ausdrückliche Vorbehaltung für die Schwaiger. Wer daran zweifelt, lese nur die in der Beantwortung des 5ten und 10ten Klaggrundes diesseits ausgehobene Stellen des Herzoglichen Freybriefes von 1508.

ad 6) Die Schwaiger nehmen hier für gerichtlich bekannt an, daß den Stadtbürgern zu Landshut und selbst den Metzgern auf Klagen der Schwaiger vom churfürstlichen Magistrat nach Vornahme in pleno die Weidschaft auf das untere Moos als Recht überhaupts, son-

der-

derbar aber mit den schädlichen Schaafen definitiv abgesprochen wurde. Es geben dieß auch die deutlichen Formalien der in legaler Form urschriftlich angelegten beeden Bescheide. — Glauben die Bürger hieran durch ihre Streitlust im Formelen, oder Eßentielen etwas entkräften zu können, so wünschen ihnen die Schwaiggemeinden dazu Glück, bis dahin bleiben leztere aber bey diesem klaren und quarrentigiaten, mit keinem sichtbaren Fehler versehenen, und wiederhohlt bestärkten Instrumente stehen, und das churfürstl. Kastenamt wird sie bey selbem um so mehr gegen alle unbefugte sträfliche Angriffe der Gegner werkthätigst schützen, als dieser hohen Stelle auch aus mehrern andern Urkunden die dießfalls für die Schwaiggergemeinden einzig sprechende Verhältnisse bestens bekannt sind. Auf diese in der Notorietät gegründete Kenntniß stützt sich auch der unterm 12ten July vorigen Jahres zur churfürstlich. General-Landes-Direction in dieser von den klagenden bürgerlichen Individuen in Anregung gebrachten Kulturssache erstattete Bericht gemäß den das churfürstl. Kastenamt so einsichtsvoll als pflichtmäßig auseinander gesetzt hat, daß den bürgerlichen Individuen mit ihrem Kultursgesuch auf diesen Gründen erst dann zu willfahren sey, wenn sich die bürgerlichen Schwaigergemeinden zur Kultur nicht verstehen sollten.

Die

Die geklagten Schwaigergemeinden dörfen von der bekannten Einsicht und Rechtschaffenheit des churfürstl. Kastenamtes allerdings mit vollem Grunde erwarten, diese hohe Stelle werde von der Wahrheit dieser Grundsätze noch immerzu überzeugt seyn, und nachdem sich die Schwaiger nicht nur allein zur Kultur erbothen, sondern selbst mit Kultivirung von 33 Tagwerk Hand an das Werk gelegt haben, nach diesen einberichteten Grundsätzen um so mehr die vorliegende Zwistigkeit entscheiden, als die Bürger zudem bloß um Erhaschung eines Gewinnstes, (de lucro captando) die Schwaiggemeinden hingegen um die Vorbeugung eines großen Verlurstes des ihrigen (de damno vitando) handeln.

ad 7) Hier nehmen die Schwaiger für bekannt an, daß die bürgerliche Individuen so wenig ein Weidschafts-Servitut auf das untere Mooß, als auf das obere aufzuweisen vermögen, ja daß sich letztere nicht einmal getrauen, ein solches zu behaupten. Was braucht es nunmehr, als die Kläger ohne weiters abzuweisen, da ihr behauptetes Mit-Eigenthums-Recht auf die Gemeindsgründe der Schwaiger ganz wegfällt, nur dazu dient, die gute Sache selbst — die fortsetzende Kultur der Schwaigergründe zu hemmen! — —

Eilf-

Eilfte Abtheilung.

Beede Plätze—das obere und das untere Moos betreffend.

Von jetzt bis zum Schlusse der Replik wähnen die bürgerliche Individuen, die Schwäche ihrer Gründe durch die Stärke ihrer ungeschliffenen Grobheit zu decken. An ganz pöbelhaften Ausfällen fehlte es zwar auch in ihren frühern Angaben nicht; — aber nun am Ende krönt sich ihr Werk sonderbar.

Die Schwaigergemeinden gönnen ihren Gegnern die Freude, die ihnen ihr Schimpfen, und ihre persönliche Ausfälle gewähren, gar gerne. Sie ihres Orts bleiben bey der Sache selbst!

In diesem eilften Abschnitte gegenerinnern die bürgerliche Individuen auf die von den Schwaigergemeinden zu Protokoll gegebenen, für beede — das obere und untere Moos gewidmete Aufklärungen in Wesentlichen folgendes:

1) Dieser ganze Artikl der Schwaiger wäre aus den Dr. Rottmannerschen Bemerkungen in politischer und rechtlicher Hinsicht — abgeschrieben.

2) Diese Dr. Rottmannersche Bemerkungen selbst wären nichts anders als Meynung eines in jeder Hinsicht zwar verehrungswürdigen Mannes, dessen Urtheil je-

doch hier um so minder vom Gewicht sey, a) als er sich ganz ungeruffen und auf einseitige Requisition eingedrungen habe, b) als er als Mitschwaiger die Vermuthung gegen sich habe, daß diese Bemerkungen vorurtheilsfrey seyen, da sie bloß in der Absicht einen größern Theil am Moos zu bekommen, c) ohne geringsten Grund, zu oberflächlich, ganz einseitig, und übereilt in den Tag hineingeschrieben seyen.

3) Den Schwaigern sey nicht Ernst zu kultiviren. — Man muß sie anhalten, ihren Antheil in Jahrsfrist zu kultiviren.

4) Wenn die Schwaiger das ganze kultiviren würden, würden sie aufhören, Schwaiger zu seyn. Durch die Kultur der Bürger hingegen, müssen Milch, Butter, Schmalz wohlfeiler werden.

5) Die in diesem Abschnitte vorkommende Bermerkungen der bürgerlicher Schwaiger seyen nicht von dem geringsten Belange, und Wichtigkeit.

ad 1) Jeder Unbefangene mag entscheiden, ob die in diesem Abschnitte von den Schwaiger-Gemeinden zu Protokoll gegebene Erläuterungen nur von weitem, oder auch nur in ein- oder dem andern Punkte mittel- oder unmittelbar ein Auszug oder eine Copie von den schätzenswerthen Dr. Rottmanner-

schen

schen Bemerkungen seyen. Die Gegeneinanderhaltung beeder Produkten mag dieses überzeugend darthun! der Anwald der Schwaigergemeinden hat sich noch nie mit Abschreiben abgegeben, und zu dem leichten Geschäft eines — Stuhlschreibers darf auf Seite der Schwaiger wahrlich nicht Zuflucht genommen werden. Es finden sich von selbst hinlängliche Ansichten, und in jeder Hinsicht wichtige Gründe genug, die Schwaigergemeinden gegen die muthwillige Eingriffe einiger Bürger zu vertheidigen, mit denen ohnehin die gesammt gutdenkende Bürgerschaft keineswegs verstanden ist.

ad 2) Die Talente, und die Verdienste des Doktor Rottmanners um das Vaterland sind zu entscheiden, und zu sehr von dem guten und kenntnißvollen Theil des Publikums anerkannt, als daß es nöthig wäre, die wahrhaft pöbelhaften und abgeschmackten Ausfälle der Gegner auf diesen großen Mann mit einer Apologie zu erwiedern.

Ihre beliebte Zensur der Dr. Rottmannerschen Bemerkungen und seines Vorschlages, ist zu erbarmungswürdig, zu grundlos, und zu beleidigend, als daß der aufgeklärte Richter darauf achten, und dieser, die vorliegende Aufgabe so kenntnißvoll und so unbefangen erschöpfenden Arbeit des Dr. Rottmanners nicht vollen Beyfall, und die billigste Würdigung zollen sollte! Der Karakteur des im Inn- und Aus-

lan-

lande verehrt werdenden Verfassers dieser Bemerkungen ist zu erhaben, als daß er ein- oder dem andern Theile zugefallen, wider seine Ueberzeugung, und gegen seine seltene Kenntnisse ein Urtheil fällen könnte.

Daß er aber in dem Fache des Rechtes, der Kultur, der Oekonomie, und überhaupts der Staatswirthschaft kompetenter Richter seye, dieß sprach dem Manne, den die klagenden Individuen selbst vor dem Richter so ehrvergessen behandeln, noch niemand, als sie, und auch sie erst jetzt ab.

Sie selbst, wie mehrere, die Schwaiger dörfen sagen, alle Anwesende bey der ersten Kommißion, und selbst das hohe Kommißionsgericht ruften den anwesenden Dr. Rottmanner auf, und ersuchten ihn, seine unbefangene Meynung als Sachverständiger abzugeben. Alles, selbst das Kommißionsgericht freute sich, da er dieß Gesuch annahm; alles war von edler Neugierde belebt, seine Gedanken bald zu hören; jedermann gefiel die Arbeit, die dem Verfasser in jeder Hinsicht würdig war.

Die elenden Einwürfe der Gegner, als hätte sich Dr. Rottmanner eingedrungen, und als wäre auf sein Gutachten bey der Entscheidung nicht zu achten, — ungeachtet es doch von den Theilen und vom Richter nachgesucht worden, und ohngeachtet

selbst

selbst die gutachtliche Meynung von Handwerksverständigen den Ausschlag bey Entscheidungen geben, sind so strafwürdig, als der, daß Dr. Rottmanner Antheil an der Sache habe: Erinnern sich denn die bürgerlichen Individuen nimmermehr, daß sie schon in ihrer Klage denselben andern Individuen als ein Beyspiel vorstellen, nachdem sie gleich ihn auf einen Antheil Verzicht leisten sollen?

Sie selbst gestehen, daß Dr. Rottmanner auf seinen Antheil Verzicht geleistet habe; wer aber auf das Seinige freyerdings Verzicht geleistet hat, ist doch in der verzichteten Sache nicht mehr befangen, und kann aus Hoffnung einer größern Antheilnehmung, wohl nicht jemand zu Gunsten sprechen. Nur die inkonsequenten Gegner können also, eine Vermuthung gegen den Dr. Rottmanner finden — in Beurtheilung eines Gutachtens, das den bekannten Schriften desselben in diesem Fache ganz würdig ist.

Die Schwaigergemeinden dörfen daher die Einsicht des churfürstl. Hofkastenamtes nicht erst unterthänig bittlich angehen, auf diese Dr. Rottmanner'sche Bemerkungen — worauf sie sich, bis auf einige wenige Stellen, die mit den angegebenen Gründen und geschichtlichen Vortrage der Schwaiger allenfalls nicht übereins treffen, und bloß aus einer Irrung eingeschlichen sind, von Wort zu Wort bezie-

hen

hen — billig richterlichen Bedacht zu nehmen, und daher aus den auch von Dr. Rottmanner angeführten rechtlich und politischen Grundsätzen, die ohnehin nicht zu umfängige sogenannten Moosgründe den betreffenden Schwaigergemeinden ausschlüßig zur Kultur zu überlassen.

ad 3) Daß es den Schwaigergemeinden Ernst zu kultiviren seye, und daß sie damit umzugehen wissen, davon legten sie schon Proben ab. Wirklich wäre in diesen Herbst die günstigste trockene Witterung gewesen, um die Vertheilung vorzunehmen, und die Kultur sogleich fortzusetzen. Es ist nicht ihre Schuld, daß sie von den bürgerlichen Individuen darinn gestört und gehindert wurden. So bald sie von den Eingriffen der Kläger durch die richterliche Verfügung befreyt seyn werden, werden sie alsbald das ganze Geschäft in möglichster Bälde und ohnmaßgeblich nach den Vorschlag des Dr. Rottmanner's berichtigen.

Rücksichtlich der Kulturszeit, die die bürgerliche Individuen den Schwaigern vorzuschreiben belieben, kommt es hauptsächlich auf den Umstand an, zu welcher Jahrszeit die Schwaiger die Gründe vertheilen können; denn vor die Theilung und Ausscheidung nicht geschehen, die durch die bürgerliche Ausschüsser bis jezt gehindert wurde, kann unmöglich zur Kultur selbst geschritten werden; hat jeder

Schwai-

Schwaiger dem ihn treffenden Theil, so liegt es jedem dann selbst daran, daß er die Kultur möglichst beschleunige: Uebrigens bewerfen sich die Schwaiger dießfalls auf die Verordnungen der Kulturs-Mandaten, und werden sich nur von diesen, nicht aber von den Gegnern Gesätze vorschreiben lassen.

Wohl aber müßten die bürgerlichen Schwaigergemeinden in dem ganz widersprechenden Falle, daß den Bürgern zu Landshut von den befraglichen Gründen etwas angelassen werden könnte, oder sollte, das hohe Richteramt darauf bittlich aufmerksam machen, daß jeder Bürger seinen ihn treffenden Kultursantheil a) oder selbst kultiviren, oder b) den Schwaigern überlassen müßte, keineswegs aber einen andern Bürger überlassen könnte; denn dem jüngsten Vernehmen nach kaufen jetzt schon von den klagenden Individuen ein und andere von den übrigen Bürgern 30 und mehrere vermeintliche Antheile an sich, — und jenen vielen Bürgern, die ihren Vorschuß zurückverlangten, gaben sie solchen aus ihrem Sacke, um einestheils den Anschein zu haben, daß so viele Bürger sich vom Konsortio nicht entfernt hätten, und um anderntheils bey der Vertheilung selbst gleich in die Stelle der abgetrettenen zu tretten, und sich auf diese Art ganze Strecken zueignen zu können.

Aus diesen und mehrern Anfügen sieht das hohe Richteramt,

a) wie

a) wie unumgänglich nöthig das von den Schwaigern widerholt gehorsamst erbethene Litiskonsortium seye, da das Ganze einzig und allein von wenigen Bürgern herrührt, die unter der Maske der hiesig angesessenen Bürgerschaft den Schwaigergemeinden große Strecken ihres Eigenthums abzudrücken beabsichtiget sind, die dann keineswegs der Bürgerschaft, ja nicht ein: den doch vorgeschützt werdenden größern Theil derselben zum Nutzen gehen, sondern einzig zur Bequemlichkeit, und zum Gewinnst einiger wenigen Individuen der Bürgerschaft dienen würden.

Eben so sehr sieht das hohe Richteramt hieraus,

b) wie sehr nothwendig im uneingestandenen Falle die Festsetzung des obigen Grundsatzes wäre, wenn den Bürgern wider alles Verhoffen etwas zugetheilt werden könnte. Nicht allein, daß die Schwaiger diese ihre Gründe zu ihrer Nahrung nöthig haben, so wäre auch der Bürgerschaft und dem gemeinen Besten zu Landshut sehr wenig gedient, wenn die Schwaiger nicht mehr im Stande wären, die Stadt aus Mangel an Gründen, und an Vieh mit den nöthigsten Viktualien zu versehen, und wenn die dazu erfoderlichen Gründe in Händen einiger wenigen reichen, bloß auf sich selbst denkenden Bürger wären, die sich mit dem Verkauf dieser gering anscheinenden Artikel nicht abgeben, oder doch ein eben so drückendes Monopol damit treiben würden.

ad 4)

ad 4) Daß die Schwaiger aufhören würden, Schwaiger zu seyn, wenn sie ihre Gemeindsgründe auf den möglichsten Grad der Kultur bringen, ist eine den Gegnern ganz würdige Einstreuung. Als wenn sich die Schwaiger bey fortsetzender Kultur nicht ihrem Berufe — dem Ackerbau, der Gärtnerey, der Viehzucht eben so sehr verbessernd annähern, als die Bürger dadurch sich von dem Ihrigen entfernen würden.

Die Bürger mögen nur ihre verschiedenartige Handwerksartikeln fleißig bearbeiten, und das Publikum damit gut und in hinlänglicher Quantität versehen. Die Kultur der Schwaigergemeindsgründe hingegen sollen sie nur jenen überlassen, deren ausgeschiedenes Eigenthum diese Gründe sind, und denen es die Gesätze gestatten. Da auf diese Art die Konkurrenz der befraglichen Viktualien vermehrt wird, so geht auch den Bürgern die Folge davon, — größere Wohlfeile zu guten, wo im Gegentheil es sichtlich ist, daß die Schwaiger, wenn ihnen Gründe entrissen würden, nicht mehr so viele Viktualien, wie jezt liefern könnten, folglich Vertheuerung derselben entstehen müßte; zugeschweigen, daß die Kultur selbst und die jährliche Beschlagung, da sie von den Schwaigern persönlich, und ohne den geringsten weitern Aufwand geschieht, von den Bürgern aber bloß durch das übertheuere Mittel der Tagwerker — die zu andern Arbeiten gebraucht werden können, geschehen

schehen müßte, so daß schon darum die Bürger die erzielende Produkten nie in dem wohlfeilen Preis, wie die unmittelbar arbeitende Bürger, liefern könnten.

ad 5) In wie fern der Schwaiger Verantwortungsgründe im eilften Abschnitte Beherzigung und billige Rücksicht selbst in dem Falle verdienen würden, wenn die Städter uneingestanden ein oder den andern Anspruch machen könnten, wird der richterlichen Einsicht und Rechtlichkeit überlassen; übrigens aber für gerichtlich bekannt angenommen, daß die Kläger außer obigen — hinlänglich erwiederten, gegen der Schwaiger Bemerkungen und Erläuterungen auch nicht das geringste Bedeutende einwenden konnten, so, daß sie als gerichtlich eingestanden ohnehin zu betrachten sind.

Das hohe Richteramt wird nicht ausser Acht lassen, daß die Schwaiger als eigentliche Landwirthe zur produktiven und hervorbringenden Klasse — die Bürger der so ansehnlichen churfürstlichen Haupt- und Regierungsstadt Landshut, als Handwerker und Kaufleute zur unproduktiven, nichts hervorbringenden Klasse gehören; — das Richteramt wird aus dieser Unterscheidung für jede dieser zwo Klassen von selbst auch die zweckmäßige Anwendung auf die vorliegende Kultur finden; das hohe Richteramt wird sich noch wohl des von ihm untern 12ten July vorigen Jahres zur Churfürstl. Landes - Direction er-

stat-

teten Berichtes erinnern, und wird daher selbst den Vorschlag der klagenden Individuen, daß nämlich ein Schwaiger noch einmal so viel Antheil als ein bürgerlicher erhalten solle, um so weniger in Schutz nehmen, — als dadurch auch — nebst Bekränkung der Eigenthums-Rechten der Schwaiger — besonders auch die gute Sache selbst vereitelt würde, da nämlich ohnehin für die Schwaiggemeinds-Glieder selbst zur Vertheilung nicht hinlängliche Gründe vorhanden sind, so, daß, wenn sie von selben noch was anlassen müßten, die Bürger durch die Marionetten-ähnliche Fleckchen gar keinen Nutzen, die Schwaiger hingegen" in ihrer Nahrung und ihren Verhältnissen den empfindlichsten und unverantwortlichsten Schaden hätten, — und die Kultur weder von den Bürgern, noch von den Schwaigern emporkommen könnte; Das hohe Richteramt wird endlich die große Wahrheit beherzigen, die Doktor Adam Schmid in dessen klassischen Werk **über die Natur und die Ursachen des National-Reichthums** im zweyten Band dritten Buch vierten Kapitl (in der Auflage Frankfurt und Leipzig. 1796. Seite 242.) so schön als richtig mit den Worten anführt:

„Der Eigenthümer eines kleinen Guts, — „der von seinem Grund und Boden jeden Winckl „kennt, ihn mit der eigenen Zuneigung ansieht, „welche man für sein Eigenthum und am meisten

„für ein kleines Eigenthum zu haben pflegt, und „deßwegen ein Vergnügen daran findet, ihn nicht „nur anzubauen, sondern auch auszuschmücken" (und — möchten die Schwaigergemeinden hinzusetzen, — die ganze Gegend zum selbstigen eigenen Nutzen sowohl, als zum Vergnügen anderer zu verschönern) — „ein solcher Guthsbesitzer ist von allen Landwir„then der geschickteste, Verbesserung zu machen; er „ist der, welcher sie mit der meisten Einsicht un„ternimmt, und mit den meisten Glück ausführt."

Zwölfter Klagsgrund.

Das sogenannte Bürgermoos.

Daß die Schwaigergemeinden hierauf — auf diesen im vorliegenden Streite einzig vorkommenden Stadtgemeindsgrund im geringsten ein Miteigenthumsrecht, sondern bloß die bürgerliche Lehpüchler Schwaiger, und diese nichts anders als ihre unstreitig genießende **Weidenschaft**, ihren eben so undenklich und nöthigen **Viehtrieb**, und besonders der bürgerliche sogenannte Mehlbartlschwaiger seine unumgängliche **Nothfarth** behaupten, und sich die hierausfolgende Rücksichtnehmungen auf sie — dieß Moos mag nun kultivirt, oder in seinem dermaligen, dem gemeinen Besten aller bürgerlichen Gemeindsglieder dienenden Zustand gelassen werden — vorbehalten und erbitten, erhellet aus mehrern Anbringen, besonders aus der Verantwortung über diesen, und aus der Schluß-

er-

erinnerung ad d über den ersten Klagsgrund; hierauf wird sich so wie auf die von der Stadtkammer angebrachten weitern Gründe widerholt bezogen.

Was nun die Kläger gegen das Kloster Seligenthal, das städtische Spital, die Stadtkammer, und gegen Dr. Rottmanner in ihrer Gegenerinnerung noch anbringen, haben die bürgerliche Schwaigergemeinden — so weit das Vorkommende sie betrifft, an den geeigneten Orten — wie sie sich kaum irren werden — hinlänglich widerlegt.

Und da sich übrigens auch einige andere Kommunitäten, einige Individuen vom gefreyten Stande, und die bürgerliche Beysitzer, der Klage der bürgerlichen Individuen anschließen, so erkennen die Schwaiger, daß nach den jüngsten Kulturs-Mandaten jedem der meldenden allerdings gleicher Antheil an der Kultur gebühren würde, wenn solche Gründe vorhanden wären, die für jemand andern, als für die bürgerlichen vier Schwaigergemeinden, ein theilbares Objekt seyn könnten. Da aber dieser Fall nicht vorhanden, so können sie so wenig als die bürgerlichen Klags-Individuen an den Schwaigergemeinds-Gründen einen Antheil fodern, oder letztere an der Kultur längers behindern.

Die Schwaigergemeinden wiederholen ohne im geringsten das unwerthshalber gegen wem immer allen-

 falls

falls nicht speziel berührte, eingestehen zu wollen, ihre aus den vorliegenden Verhältnissen und Gründen folgende, bereits angebrachte rechtliche Bitten in Haupt- und Nebensache, im formelen und materiälen, und empfehlen sich unter all geneigten Vorbehalt zur gesetzmäßigen Willfährde unterthänig gehorsamst.

Das Kloster Seligenthal bezog sich am 20. Dezember in der Hauptsache auf den vorgängigen Duplikrezeß der bürgerlichen Schwaiger, mit den es gemeinschaftliche Sache machte. Es wiederholte zugleich seine schon angegebene sonderbare Gründe, und schloß hieraus, daß den gegentheiligen Bürgern, die niemals ein Vieh gehalten, und niemals ein Weidrecht ausübten, erst dann ein Recht zum Kultiviren zustehen würde, wenn die Weidberechtigten nicht kultiviren wollten. Da aber sämmtliche bürgerliche Schwaiger, das Kloster und das Spital sich zur Mooskultur willigst erbothen, so komme selben auch das Moos nach ihren bedürftigen Viehstand zu vertheilen.

Statt den erdichteten Unwahrheiten hätte die gegentheilige Bürgerschaft bedenken sollen, daß sie sich nach ihrer bürgerlichen Verfassung einzig mit ihren bürgerlichen Gewerben fortzubringen habe, und sich damit auch wohl fortbringen könne, und daß sie keinen Antrag machen solle, den Schwaigern, ihren Mitbürgern — die sich einzig von ihrem erbauenden Kräutel-

werk

werk und dem zu halten nöthigen Viehstand fortbringen müssen — die hiezu erfoderlichen Moosgründe widerrechtlich zu entziehen.

Eben aus der Ursache, daß ein Bürger dem andern in seinem Gewerbe keinen Schaden zufügt, wurde den gegentheiligen Bürgern niemals ein Weidrecht auf dem befraglichen Moose gestattet, sondern dieses wurde bisher immerzu von den Schwaigern mit und neben dem Kloster und dem Spital ruhig und ausschlüßig ausgeübt.

Um die große Erfodernisse an Kräuterwerk, Butter, Schmalz und Milch für die gesammte Einwohnerschaft täglich auf den Markt bringen zu können, muß den Schwaigern statt der bisherigen Weidschaft ein hinlänglicher Moosgrund zur Kultur für ihr nöthiges Vieh zur Stallfütterung vor all übrigen Bürgern, die sich mit ihren Handelschaften und Gewerben fortbringen, unumgänglich angewiesen werden.

Diese Schwaiger, wie die zwey weidberechtigten Kommunitäten sind auch wegen der nahen Anliegenheit des Mooses, und wegen den ohnehin zu halten habenden Fuhrwerk am besten im Stande, das Moos bald zu kultiviren, und ihr Vieh mit der Stallfütterung fortbringen zu können.

Auch das städtische Spital bezog sich gänzlich auf die von den bürgerlichen Schwaigern, dem Kloster

Se-

Seligenthal, und von ihm selbst in vorgehenden angebrachten Gründen.

Weit entfernt seye diese Stiftung, den Stadtbürgern ihre Rechte, wo sie welche haben, bekränken zu wollen, allein es seye nicht zu bergen, daß unter der jenseitigen Tauben-Unschuld der Wolf im Schaafpelze heraussehe, der die Rechte der bürgerlichen Schwaiger, die doch gleiche Bürger, wie jene seyen, verschlingen, und leztere um ihr ganzes Subsistenz bringen wolle.

Licent. Schnirer bemerkt in seinem Schlußrezeße, daß das Recht, bey Vertheilung der Moosgründe Antheil zu haben, nicht darauf beruhe, daß man zur bürgerlichen Gemeinde gehöre, sondern daß man membrum communitatis seye, und deßwegen die geeigneten Bürden trage. Es wäre daher seinen Prinzipalschaften vom gefreyten Stande ihre betreffende Antheile, so wie auch besonders der hohen Schule zwey Theile zuzuerkennen, weil diese im Rechte zweyer Kommunitäten eingetretten seye.

Der Anwald der behausten Bürger, Prokurator Prauner erinnert in seinem Duppliksatze, daß auch die Bürger sich in diese Moosabtheilung nicht qua Bürger, sondern qua Gemeindesglieder eindringen wollen; aus dem nämlichen Grunde können auch die Beysitzer Antheil

an

an der Kultur fodern, weil sie nämlich auch zur Kommunität *) gehören.

Ein Litis Consortium würde zeigen, daß mit der ungerechten Foderung der Beysitzer Ausschließung nur die Ausschießer privativ verstanden seyen, und nur aus dem Grunde herrühre, weil diesen sonst die Theile gar zu klein würden.

Den Beysitzern wäre die Erhaltung eines Grundes, um ein Vieh halten zu können, eine wahre Wohlthat, und bey ihnen gewiß besser angewendet, als bey manchen, die das ganze Jahr ohne Arbeit reichlich zu leben wissen.

Die Bürger hätten besser gethan, wenigst nicht ihre Denkungsart verrathen, wenn sie entweder gar nicht auf eine für sie niemals, wenigst nicht allgemein nutzbar, sondern in vielem Betracht nachtheilige Kultur gedacht hätten (denn einem, oder zweyen Liebhabern werde der Nutzen der ganzen Kommunität wohl nicht aufgeopfert werden dürfen!) oder wenn sie sich doch nicht damit befleckt hätten, ihre Mitgemeinder auf eine so höchst unbillige und unerlaubte Art beseitigen zu wollen.

Die

*) Zur Kommunität der To Stadtbürgerschaft, nicht aber zur spezielen Kommunität der Schwaiger, deren Gemeindesgründe die befraglichen sind.

Die Beysitzer kommen nun an die Schwaiger, und gebrauchen die Formalien:

„die Beysitzer können es den Schwaigern wahr„lich nicht verdenken, wenn sie ihre Gerechtsame „kräftigst vertheidigen, weil hievon ihr sichtbarer „Untergang abhängt. Doch da sie Beysitzer nun „einmal in diesen unnützen Prozeß verwickelt „worden sind, *) so müssen sie auch gegen diese „ihre Gerechtsame salviren.

Alles was die Beysitzer rücksichtlich der Schwaiger anbringen, besteht darine, daß sie für judiziel eingestanden annehmen, als hätten die Schwaiger ihnen nicht widersprechen können, daß die Beysitzer mit ihnen das Weidschaftsrecht zu genießen haben. **) Dieß ihr Weidschaftsrecht werde von den Schwaigern sogar in jenem Falle anerkennt, wenn das befragliche Moos unter der Bürgerschaft zugleich vertheilt werden sollte. Eben deßwegen reserviren sie sich auch ihre Gerechtsame, und das Mittheilungsrecht in dem Falle, wenn die Schwaiger ein obsiegliches Urtheil gegen Bürger erhalten,

*) Diese gewichtvollen Formalien wird der einsichtsvolle und gerade Richter von selbst wohl beherzigen.

**) Die Beysitzer irren sich hierin aber sehr, die Schwaiger stunden ihnen, wie sie sogleich selbst sagen, bloß in dem Falle einen gleichen Antheil mit den Bürgern zu, wenn für die Bürgerschaft was zu vertheilen wäre.

ten, und seiner Zeit an die Kultur Hand anlegen werden. *)

Licent. Denk, als Anwald der Stadtkammer gebraucht nebst Widerholung des Repliks unter andern die Formalien:

„Schade, daß die gegentheilige Bürgerschaft sich „nur als solche, nämlich als Bürgerschaft betrachtet, ohne daran zu denken, daß auch die „bürgerlichen Schwaiger eben so gut, wie sie Bürger sind, eben so gut, wie sie ihre bürgerliche „Bürden tragen, und eben in der Hinsicht, daß „auch sie ihre städtische vom Gewerbe, Kunst oder „sonstiger Arbeit lebende Mitbürger nicht bekränken, gleichen und unstreitigen Anspruch, auch von „dem Gegentheile machen können!" —

„Oder sind denn die bürgerlichen Schwaiger nicht „auch unter den Bürgern begriffen, die auf das „sogenannte Stadt- und Bürgermösl gleichen „Anspruch machen können? — Haben die Schwaiger vom Lehbüchel nicht von unfürdenklichen Zeiten her das jus pascendi hierauf ausgeübt, und „wer kann ihnen, ohne offenbar ungerecht zu seyn, dieses Recht entziehen? — Wer, wenn das Bürgermösl

heute

*) Aus vorstehender Anmerkung und aus dem ganzen ergiebt sich, daß diese Reservirung ganz unschlüßig, und wider die Subsumtionsregeln der Logik seye.

„heute der Kultur unterworfen wird, das Vorzugs-
„Recht zur Kultivirung nach Maaßgabe des gnä-
„digsten Generalmandats vom 26. May 1775 §. 6.
„benehmen?“ —

„Weit seye die Stadtkammer oder derselben
„Vertretter entfernt, die Stadtbürgerschaft zu be-
„kränken, noch weit weniger kann aber selbe zur
„offenbaren Bedrückung gleicher Bürger die Hände
„biethen, sondern ihr liegt nur hauptsächlich daran,
„daß die derselben zuständige Gründe auf die mög-
„lichst beste Art zum Nutzen der Bürgerschaft
„benützt werden.“ —

„Die Absicht der Stadtkammer war rein; sie
„zielte bloß zum Nutzen der gesammten Bürgerschaft,
„und wenn auch das Gute eben dieser Absicht von
„den Gegnern verkennt wird, so darf sich die
„Stadtkammer doch auf die Billigkeitsliebe und
„Einsicht der gnädigst aufgestellten Kommißion ver-
„trösten, die die Billigkeit ihrer Bitten gewiß ein-
„sehen, und auch hierauf reflektiren wird, und
„zwar um so mehr, als es doch gewiß für eine
„solche Stadt, die an der Landstraße liegt, und
„wo öfters Durchmärsche eintretten, eine wahre
„Wohlthat ist, wenn ein solcher Platz vorhanden,
„der zu Aufstellung verschiedener Kriegsmagazins-
„und anderer Bedürfnisse tauglich ist, ja wo selbst

„klei-

„kleine Lager, wie schon geschehen, aufgeschlagen „werden können.“

Daß die Theile für die gegenseitigen Bürger sehr gering ausfallen werden, und müssen, dieß seye nicht die Schuld der Stadtkammer, sondern diese liege darinn, daß sich die Gegner das Moos als ein ungeheures Stück Bratten, daß sie nur wie in Portionen zu vertheilen glaubten, vorstellten, und nicht berechneten, ob sie auch unter die geladenen, oder vielmehr unter die zudringlichen Gäste gehörten.

Erste Beylage.

Bemerkungen.

Ueber das Recht der Schwaiger bey der Kultur des Landshutermooses.

Es ist keine Frage mehr, ob das Moos zu Landshut abgetheilt und kultivirt werden wolle? Jederman ist von dem Nutzen der Abtheilung und Kulter überzeigt; und es streitet sich nur, ob die Schwaiger allein, oder auch die Bürger in Landshut dazu berechtiget seyen?

Um dieses zu entscheiden, muß man die alten Urkunden, welche dieses Mooses halber vorhanden sind, die Verschiedenheit des Mooses, und die Art der bisherigen Benutzung untersuchen.

Es sind eigentlich zwey Möser, welche um Landshut liegen, und bisher von den Schwaigern, und zum Theile auch von der Bürgerschaft in besondern Abtheilungen durch die Weide benutzet worden sind. Die sogenannte Liebenau, welche Landgerichtisch ist, und von den Landshutischen. 14. Schwaigern im Winkel benutzt wird, gehöret

nicht

nicht hieher, und wird auch von der Bürgerschaft nicht in Anspruch genommen.

Das erste Moos, worüber dermal gestritten wird, ist das große Moos am Rennwege gegen Simersee. Dieß gehöret den 42 Schwaigern am Rennwege und in der Herdgaße. Dahin dürfen die Landshuter Bürger kein Stück Vieh in die Weide treiben, wie durch mehrere gerichtliche Verhandlungen, durch die beständige Uebung, und den ruhigen Besitzstand der Schwaiger bewiesen werden kann.

Das zweyte ist das Niklaser oder Galgen und Lehpüchlermoos, an welchen auch das Bürgermoos liegt. Dieses Moos ist bishero hauptsächlich, von den Niklasern und Lehpüchlern Schwaigern durch die Weide benützet worden, doch trieben dahin auch das Kloster Seligenthal und das Spital zu Landshut nebst einigen Bürgern ihr Vieh, und der Magistrat erklärte schriftlich, daß es keinem Bürger verwehrt sey, in dieses Moos sein Vieh einzutreiben.

Die Schwaiger behaupten, daß sie den Bürgern das Eintreiben des Viehes nur vicinatis causa, und von Nachbarschafts wegen gestatteten, wodurch sowohl nach Rechten, als vermög der allgemeinen Landesgewohnheit kein titulus condominii vel servitutis entstehen kann. Im ganzen Lande gehe das Vieh überall, wo keine Zäune, wie bey dem Galgenmoose sind, frey hin und her, ohne daß

man

man darum diejenigen, welchen solche Gründe eigenthümlich oder nutznießlich gehören, von der Kultur abhalten, oder hievon einen Antheil fodern könne.

Ihrem Vorgeben gemäß hatten ihre Vorfahrer in alten Zeiten Weide genug, und wollten also nicht so unartig seyn, daß sie ihren neuen Gerichtsherrn den Bürgern, die Weide einiger wenigen Kühe manchmal nur auf eine kurze Zeit, die zur Begattung und Bewegung des Viehes erforderlich wäre, zu verweigern. Wollten sich aber die Bürger ein Recht anmaßen, wodurch die Weide den Schwaigern geschmälert wurde, so thaten diese allzeit Widerstand, und schützten sich durch die obrigkeitliche Hülfe. So litten sie zum Beyspiele den Bürgern keine Schaafe auf dem Moose, weil durch dieselben die Gräser weit schärfer verbissen werden, und dadurch die Weide des Rindviehes geschmälert wird.

Indessen kann man doch nicht läugnen, daß das Spital und andere Bürger ihr Vieh immer auf dieses Galgenmoos treiben, oder wenigst dahin zu treiben berechtiget waren; und das ihnen also, da das Moos kultivirt, und ihnen ihr Weidrecht genommen wird, ebenfalls ein gewißer Antheil zur Kultur ausgezeugt werden müße.

Allein auch die Bürger sollten ihre Foderung nicht so hoch spannen, daß dadurch der bisherige Nahrungsstand der Schwaiger geschmählert werden müße. Diese

le-

leben ganz allein vom Moose, jene haben ihre besondere Gewerbe, und können die Kulturwie bisher die Weide entbehren.

Die Schwaiger haben in Landshut eine förmliche Innung oder Zunft, und eine jährliche Gemeindrechnung über die gesammte Moosweide, welche sie durch einen aus ihrem Mittel aufgestellten, und verpflichteten Obman verfassen und vom Stadtmagistrat aufnehmen lassen.

Von jeden Stücke Rindviehe oder Pferde brachten sie jährlich 8. 9. 10. kr. ein, die ihnen auch vom Spital und den Bürgern bezahlt werden mußten, dagegen müßen sie auch alle Moosbrücken, Zäune, Fallthore, Hüthhäuser Wege und Gräben auf dem Moose ganz allein herstellen, und unterhalten. Wie den Zünften der Bräuer, Metzger ꝛc. ihre besonderen Gewerbe und Nahrung angewiesen sind, so hat die Innung der Schwaiger gegen gewiße Abgaben und Verbindlichkeiten ihren einzigen Unterhalt vom Moose.

So wenig die Schwaiger andern Zünften in ihre Nahrung eingreifen dürfen, eben so wenig ist diesen erlaubet, den Nahrungsstand der Schwaiger zu schmählern. Nur die Schwaiger und kein anderer Bürger dürfen bey der Versammlung ihrer Gemeinde erscheinen, und sie werden in allen Punkten selbst von dem Stadtmagistrat den übrigen bürgerlichen Zünften parifizirt und gleichgehalten, woraus von selbst folget, daß die Innung der Schwaiger mit allen dabey zu genießenden Rechten und

Obliegenheiten durch die Einwilligung der Bürgerschaft errichtet worden sey. Die Schwaiger dürfen nicht Bierbräuen, nicht Brandweinbrennen ꝛc. sondern müssen bloß von der Benützung des Mooses leben. Machet man ihnen einen Eingriff in ihre Nahrung, so müssen sich auch die übrigen Bürger gefallen lassen, daß ihnen die Schwaiger in ihre Gewerbe eingreifen.

Die Frage, ob das Zunftwesen dem Staate nützlich sey oder nicht? gehört nicht hieher: Nun ist es einmal da. Man könnte mit mehr Recht und Billigkeit das ganze Zunftwesen als nur eine einzelne Zunft aufheben: im ersten Falle wären jedermann alle Gewerbe offen; im letzten Falle aber wären den Individuen der aufgehobenen Zunft ihre und alle übrigen Nahrnngszweige gesperrt.

Wenn man die Schwaiger nicht als zunftmäßig erkennen will, daß sie nach meiner Meynung auch nicht seyn sollten, so sind sie doch eine ganz besondere Gemeinde, welche zwar mit den Bürgern an dem Stadtmagistrat eine und eben dieselbe Obrigkeit, aber eine eigene von der Bürgerschaft ganz verschiedene Verfassung mit besondern Rechten und Obliegenheiten hat. Eigentlich sind die Schwaiger kleine Bauern, oder Söldner, welche in den Kultursmandaten so vorzüglich begünstiget werden, und eine vorzügliche Begünstigung verdienen. Sie sind Söldner und Gärtner zugleich, und haben mit den be-

rühm-

rühmten nützlichen Landleuten am Rhein und Mayn eine auffallende Aehnlichkeit. Man denke ja nicht, daß diese Söldner, wenn sie das Moos zur Kultur bekommen, zu groß werden, oder zu große Besitzungen erhalten. Es ist eine ausgemachte, und selbst durch die neue Vermessungen und Plane erwiesene Sache, daß ein solcher Schwaiger mit Einschluß seines vorigen Besitzthumes durch den Theil, den er am Moose erhält, sohin in allem nur einen Flächeninnhalt von 4 oder höchstens 5 Morgen bekomme, ein Besitzthum, welches jedem Landmann, der Familie hat, höchst nothwendig ist.

Den Bürgern wäre es gewiß eben so wenig, als den Achdorfern, oder Hofbergern eingefallen, auf das Niklasermoos einen Anspruch zu machen, wenn es nicht vor Alters zum Burgfrieden gezogen worden, sondern noch dermal landgerichtisch wie vorhin wäre. Warum machen sie denn nicht auch einen Anspruch auf das landgerichtische Moos Liebenau?

Allein die Herzoge haben der Stadt nur die Gerichtbarkeit über das Moos und die Schwaiger, und kein Recht, diesen einen Theil ihrer Moosgründe zu nehmen, verliehen. Vielmehr haben sie aus Besorgniß künftiger ungerechter Anmaßungen, den Schwaigern bey der Erweiterung des Burgfriedens die Weide und die Benützung vorbehalten. Die neue Kultur tritt in die Stelle der Weide ein; da also die Schwaiger ein vorzügliches

und weit größeres Recht zur Weide haben; so haben sie es auf eben diese Art auch zur Kultur. Daß der Anwald der Bürgerschaft so oft auf das Eigenthum des Mooses, welches ihr der Herzog bey Erweiterung des Burgfriedens überlassen hätte, ohne geringsten Grund und Beweis angestochen hat, verdienet gar keine Antwort.

Es ist daher wunderlich und auffallend, daß reiche Bürger, welche alle Nahrungen für geschlossen und zünftig ansehen, und über die geringste Beeinträchtigung ihrer Gewerbe so laut schreyen, und so gar große und ansehnliche Kommunitäten wie die Malthesér, Dominikaner, Heiligkreuz, und das Blatterhaus, welche nur den Nutzen suchen, und von Gemeindeslasten nichts wissen wollen, an dem den Schwaigern gehörigen Moose eine Beute zu machen trachten, ohngeachtet sie nie ein Stück Vieh auf dieses Moos getrieben haben.

Man hat bey der Kommißion einigemale die Anregung gemacht, daß die Schwaiger ihr Milch, Butter und Kräuterwerk zu theuer verkaufen. Vielleicht liegt die Ursache in den gar zu kleinen Gärten der Schwaiger, eine Ursache, welche bey eintrettender Kultur aufhöret.

Haben denn die Bräuer, Brandweinbrenner, oder andere Bürger, welche Vieh halten, die Milch und Butter wohlfeiler gegeben? Klagen nicht auch alle Landleute, welche durch Zunftzwang gebunden sind, wider die Bür-

ger,

ger, daß sie zu theuer verkaufen? Klagen nicht die Bürger selbst wider einander wegen Theuerung? Dergleichen Klagen sind unvermeidlich, und werden ewig dauern, so lang nicht durch Konkurrenz-Ueberfluß bewirket wird.

Aus obigen ist zu ersehen, wie ungerecht es sey, wenn die Bürger den Schwaigern einen zu beträchtlichen Theil des Mooses entreißen. Nun will ich zeigen, daß auch der Staat dabey verlieren müße.

Wenn alle Bürger (es haben sich bisher 600 gemeldet) auf dem Moose Gründe bekommen und behalten, so werden eine ungeheure Menge von Zäunen, und so genannten kostbaren Planken entstehen, wozu ein so außerordentlicher Aufwand an Holz erfoderlich ist, daß es problematisch wird, oder ob der Staat durch die neue Kultur so viel gewinne, als an Forsten zu Grunde geht. Zugleich sind viele Gassen, und Ein- und Ausfahrten nöthig, wodurch wieder viel Grund und Boden verloren geht. Und endlich — wie sollten Schuster, Schneider, Weber ꝛc. die kein Stück Vieh haben, und von dem kleinen ihnen treffenden Moosgrunde gewiß nicht halten können, auch von der Kultur nicht das geringste verstehen, ohne Dünger kultiviren? Man wird antworten, daß diese Bürger ihre kleinen Theile den vermöglichern Bräuern, Gastwirthen, Metzgern ꝛc. (aller Wahrscheinlichkeit nach sind dazu schon Käufer verabredet) verkaufen werden. Allein dadurch ist dem Armen und

größern Theile der Bürger wenig geholfen. Die wenigen Gulden, welche sie durch Verkauf erhalten, werden in kurzer Zeit dahin seyn, und man würde in einem paar Jahre wieder ein neues Moos zum Vortheilen nöthig haben. Es werden sich nur die vermöglichen Bürger zum Schaden der Armen bereichern; sie werden sich Lust- und Sommerhäuser bauen, Alleen und Spaziergänge anlegen, und ihre Kultur wird kostbarer und nicht so ordentlich und zweckmäßig wie die der Schwaiger seyn. Sie werden den durch Kultur entstehenden Nutzen bey ihren ohnehin einträglichen Gewerben bloß als eine Nebensache betrachten und auf den Luxus verwenden, wodurch der großen Bürgergemeinde, welche vorzüglich Milch, Butter, und Kräuterwerk nöthig hat, wenig geholfen ist. Daß diese Bürger auf dem Markte Milch, Butter und Kräuterwerk wie die Schwaiger verkaufen werden, daran ist gar nicht zu denken.

Es werden sich also durch die Kultur der Bürger die Viktualien für die ganze Bürgergemeinde nicht im geringsten vermehren.

Die Kultur der Schwaiger wird ganz anders beschaffen seyn. Sie brauchen weit weniger, oder gar keine Zäune und Gässen, beziehen täglich den Markt mit Milch, Butter und Kräuterwerk, und liefern das, was jedermann zu kaufen nöthig hat, im Ueberflusse. Sie sind häusliche Leute, und nähren sich, wie jedermann be-

kannt

kannt ist, nebst ihren Familien mit der Handarbeit, und gehören unter die nützlichste Klasse der Unterthanen, welche gegen niemanden einen Zwang ausüben. Da sie bey hundert an der Zahl sind, so kann nicht der geringste Zweifel obwalten, daß sie in Zeit von zwey Jahren das Moos in gute Kultur bringen, und nebenbey auch ihrem Anbiethen gemäß dem Landsherrn eine jährliche mäßige Abgabe entrichten.

Wenn man einwendet, daß auch andere Städte wie Erding, Moosburg ꝛc. sich ein Moos oder Gemeinweide zur Kultur zugeeignet haben, so bedenke man dagegen, daß es bey denselben eine ganz andere Beschaffenheit hatte. Die Moosburger kultiviren ihre eigene Viehweide, und die Erdinger einen Theil des Mooses, auf welchem sie mit den Geißlinger Bauern die Weide mit einer großen Heerde Vieh gemeinschaftlich ausübten.

Wobey noch der besondere Umstand war, daß sich die Geislinger Bauern wider die Kultur erklärten, das hier der Fall nicht ist.

Wären die Schwaiger große Bauern, welche überflüßige Viehweide hätten, und auf die Kultur derselben nicht bedacht wären: so wäre es freylich ganz billig, wenn dieselbe den Bürgern in Landshut ganz überlassen würde: aber gegen so kleine Gutsbesitzer, die kaum 2 Morgen inne haben, auf obige Art verfahren, das wäre eine

him-

himmelschreyende Ungerechtigkeit, und ein auffallender Mißgriff in der Staatspolitik.

Niemand wird es bezweifeln, daß durch die neue Kultur der Nahrungsstand der Schwaiger nicht geschmählert, sondern vielmehr, da sie selbst willig kultiviren, gebessert werden soll. Dazu ist erfoderlich, daß ihr dermaliger Viehstand nicht gemindert werde. Sie werden zwar bey der Stallfütterung, wenn das Vieh gut gewartet und genähret wird, mehr Milch erhalten; aber die Stallfütterung erfodert auch weit mehr Arbeit, Futter und Unkosten. Man muß das Gras mähen, einfahren, und einfüttern, das Vieh tränken, und überhaupt weit genauer pflegen.

Das Stallvieh machet mehr Dünger, aber diese Mehrung des Düngers kostet mehr Futter, mehr Arbeit und Geld, während die Weidekuhe sich selbst nähret, und doch auch einigen Dünger, wenigst zur Nachtzeit im Stalle läßt, der gar nichts kostet. Im Winter, da die Kühe zu Haus behalten werden müssen, ist die Quantität des Düngers ohnehin so groß wie bey der Stallfütterung. —

Wenn nicht schon bey der Abtheilung eine gute Polizeyanstalt getroffen wird, so werden die Schwaiger auch beträchtliche kostbare Zäune machen und unterhalten müssen, wovon sie bisher immer befreyet waren.

Nebenbey ist doch auch ein mäßiger Gemeinplatz erfoderlich, auf welchem das Stallvieh eine Bewegung machen und sich begatten kann, widrigenfalls bekommen sie all zu lange Klauen, können nicht mehr gehen, werden krum, und etwa auch krank und bleiben unträchtig. Die Schwaigerkönnen nicht bloß eine Mastung wie die Bürger halten, sie müßeneine Viehezucht haben, und Kälber abspäunen, damit sie desto mehr Milch erhalten, und ihr Vieh nicht immer, wie die Bürger kaufen müßen. Eine Wirthschaft ohne Viehzucht ist keine ordentliche und vollkommene Wirthschaft. Und da die Schwaiger bisher eine so gute Pferdzucht hatten, als vielleicht keine in weiter Gegend anzutreffen ist, so soll dieser Gemeinplatz etwas größer seyn, damit sich daselbst die Stutten und Fühlen, die man ihrer Natur gemäß nicht wie Kühe zu Haus behalten kann, hinlängliche Bewegung und auch etwas Weide haben. Ich gestehe, daß die Pferdzucht für die Schwaiger nicht schlechterdings nothwendig sey: da sie aber bisher hievon einen beträchtlichen Gewinn hatten; so können sie bey der eintrettenden neuen Kultur mit Recht eine Entschädigung fodern; und es ist überhaupt für den Staat schädlich, wenn Pferdzucht, welche ein so wichtiger Gegenstand ist, zu sehr eingeschränket werde, wie es bereits in vielen Orten geschieht. *)

Die

*) Die Walcher, Bierbräuer und Hafner fodern auch einen sonderbaren Platz, wovon sie Degel und Leim unentgeldlich wie bisher nehmen können. Sollte man auch auf solche Foderung Rücksicht nehmen wollen, so würde der Kulturgrund zum Schaden der Schwai-

Die Schwaiger haben ihre Güter in Hinsicht auf den bisherigen Viehstand übernommen oder gekaufet, und in eben dieser Hinsicht sich zu der Entrichtung der bisherigen Abgaben eingelassen. Sie haben die besondere Verbindlichkeit auf sich, daß sie die Stadt mit Milch, Butter und Kräuterwerk versehen, auf dem Markte sitzen, wovon die Bürger befreyet sind, wenn sie schon auch Kühe, und manchmal mehr als die Schwaiger haben. Zur Zeit da die Franzosen und Kaiserlichen in Landshut waren, mußten die Schwaiger allein, vermög obrigkeitlichen Befehls, alle erfoderliche Milch, Butter und Kräuterwerk in das Spital liefern. Es wird kaum rathsam seyn, sie von dergleichen Verbindlichkeiten los zu zählen, und noch viel weniger wird man ihre Abgaben vermindern können.

Da nun einerseits die Schwaiger bey ihren häuslichen Ehren erhalten werden müßen, anderseits aber auch der Bürgerschaft ein Antheil am Niklaser Moos gebühret, so ist es schwer den Maaßstab aufzufinden, nach welchen die Vertheilung des Mooses, ohne Verletzung beyderseitiger Rechte, geschehen soll.

Der

ger gar zu sehr eingeenget und geschmälert. Wer dergleichen Materialien zu seiner Handthierung brauchet, soll sie von dem Bürger oder Schwaiger, dem ein solcher Grund zu Theil wird, oder anderswo, wo es ihm gefällig ist kaufen.

Der dermalige Stand des Weidviehes bey den Schwaigern und Bürgern ist zu unbestimmt und ungleich, als daß man ihm zur Richtschnur annehmen könnte. Hat ein Schwaiger etwa anderwärts eine Wiese, so kann er von dem erhaltenen Heue mehr Kühe als ein anderer Schwaiger über Winter nähern, und er konnte eben darum auch mehr Vieh im Sommer auf das Moos treiben. Das Kloster Seligenthal und Spital haben anderwärts Aecker, Wiesen, und Zehenden und Bräuhäuser, wovon sie sehr viel Vieh überwintern, und im Sommer auf die Weide bringen konnten. Es wird also nicht billig seyn, daß sie fünfzehn oder zwanzigmal so viel an Moosgrunde als ein Schwaiger erhalten.

Selbst wenn die Schwaiger auf eine so unbillige Vertheilung einwilligen wollten, sollte man es ihnen nicht gestatten. Sie behaupten, daß sie ihrer Nahrung halber wenig an die Bürger überlassen können; wenn sie aber eine so ungleiche Vertheilung machen, und Einem oder Einigen unter ihnen mehr zutheilten als sie zu fodern berechtiget sind, so erhellet eben dadurch, daß sie einen Ueberfluß haben, den sie den Bürgern überlassen können.

Nach allen erwogenen Umständen scheint mir am billigsten zu seyn, daß den Bürgern das sogenannte Bürgermoos, das an das Niklaser- oder Galgenmoos liegt, zur ausschließlichen Kultur nach den Köpfen (in capita) überlassen werde.

Und

Und da die Bürger auf diesem Moose wegen des Exerzierplatzes wenig Nutzen hätten, und zugleich unlaugbar ist, daß immer einiges Vieh der Bürger besonders des Spitals in das Galgenmoos getrieben wurde, so sollten der Bürgerschaft auch von diesem Moos noch 20 Morgen zur Kultur ausgezeiget werden.

Da es in alten Zeiten Sitte war, daß die Bürger ihr Vieh wie die Bauern auf die Weide trieben, und dadurch, weil die Zünfte noch nicht geschlossen waren, einen Theil ihrer Nahrung erhielten; so ist es kein Zweifel, daß den Landshutern obiges Bürgermoos eigenthümlich gehörte, weßwegen es vermuthlich schon unter der Regierung des Königs Otto zum Burgfrieden gezogen worden ist.

Noch heutiges Tages heißt man dieses Moos das Bürgermoos, und deutet dadurch den Unterschied von andern Mösern an, welche andern Unterthanen zur Weide gehören, und zum Theil noch landgerichtisch sind, oder erst im Jahre 1508 und 1533 der Stadt zur Erweiterung des Burgfriedens überlassen worden sind. Dieses Moos liegt an das Galgenmoos ohne Zaun: da nun sowohl die Bürger, als die Schwaiger ihr Vieh auf ihr Moos zu treiben berechtiget waren; so konnten die zwey Vieh-Heerden nicht wohl besonders gehütet werden.

Allein

Allein bey der Vertheilung der Möser ist es billig, daß jeder Gemeinde ihr besonders Moos zugetheilt werde.

Eine gleiche Helfte beyder Möser, oder ein zu beträchtlichen Theil derselben können die Bürger mit Recht nie fodern, weil sie bisher die Weide weit weniger als die Schwaiger benutzet, auch ohnehin ihre Nahrung haben, und de lucro captando, die Schwaiger aber de damno vitando certiren.

Bey der Kommißion behaupteten zwar Einige, daß der Landsherr den Bürgern das Bürger = und Galgenmoos schenken könne, weil es nur ein Weidegrund, folglich öd und bonum vacans sey. Allein dieß ist eine übertriebene Behauptung, welche keinen rechtlichen Grund hat. Die Weide ist immer auch eine Benützung, wenn es schon nicht immer die Beste ist. Es giebt sogar Gegenden, wo die Weide den Vorzug vor der Stallfütterung verdient, wovon man nicht nur in England, sondern auch in Hollnstein, Mecklenburg, Tyrol ꝛc. viele Beyspiele hat.

Ein anders ist, wenn die Weide überflüßig oder gar zu groß ist, folglich das Vieh nur selten auf die entfernte Orte kömmt.

Einen solchen Grund kann freylich der Landsherr als bonum vacans erklären, und auf welch immer eine

Art zur Benützung bringen. Gesetzt auch, das der Landsherr im gegenwärtigen Falle dieses Recht hätte, so würde er davon gewiß keinen solchen Gebrauch machen, daß dadurch die Nahrung der Schwaiger, welche sich selbst zur Kultur anbiethen, geschmälert würde.

Mit mathematischer Gewißheit läßt sich in dieser Sache nichts behaupten, und es kommt alles auf æquum et bonum an.

In der Hauptsache muß der Grund jetzt behauptet werden, daß dadurch, daß man den Bürgern einen Nutzen einräumet, der bisherige Nahrungsstand der Schwaiger nicht geschmälert werden soll.

Salvo meliori.

Lit. Simon Rottmanner, mpria. *)

---

*) Offenbar geschieht es aus Bescheidenheit, daß Dr. Rottmanner von der ihm von der churfürstl. Ludwigs Maximilians Universität zu Landshut am 5ten Juny 1802 freyerdings ertheilten Doktorswürde keinen Gebrauch macht.

Zwote Beylage.

Vorschlag.

Nach welchem das Rennweg-Niklaser-oder Galgen-das Lehenbüchel-und Bürgermoos unter den Bürgern und Schwaigern zu Landshut getheilt werden soll.

Bey der Abtheilung sollen Polizey-Verfügungen gemacht werden, damit die Möser, soviel es möglich ist, kultivirt und gut benützt werden.

Man soll zwar die freye Benützung des Eigenthümers nicht einschränken; aber doch auch nicht gestatten, daß er durch Andere eine Hinderniß leide.

Ich mache hierüber folgende Vorschläge:

1) Nachdem das sämmentliche Moos ordentlich und richtig vermessen, und der Exerzierplatz mit Begnehmigung des Militärs ausgezeiget ist, sollen auch zum Voraus die erfoderlichen Gässen, Farthen und Wege bestimmet, und, wenn es erfoderlich ist, ein oder mehrere Kanäle auf gemeinsame Kösten gemacht werden.

2)

2) Die Fahrten und Wege sollen die gehörige Breite haben, und zu diesem Ende ordentlich ausgemarkt werden. Wenn dieses nicht geschieht, so werden die Wege durch die Adjacenten nach und nach immer enger gemacht, daß man mit einem ordentlichen Wagen nicht mehr durchkommen kann. Die Schwaiger können mit ihren kleinen Wägen freylich paßieren; kömmt aber der Grund in das Eigenthum eines andern, der ein ordentliches Fuhrwerk hat, oder will jemand anderer durchfahren, so findet er allerley Anstände, und hat von den Schwaigern keine Hülfe zu hoffen, sondern eher eine Verspottung zu erwarten.

Ueberhaupt sollen diese Wege, Fahrten und Gässen von den Schwaigern so hergestellet, und unterhalten werden, daß man darauf nicht nur ohne Gefahr und Unbequemlichkeit, sondern auch angenehm gehen und fahren könne. Zugleich soll man den Bürgern und Schwaigern verbiethen, daß sie an die Wege keine große Bäume mit überhangenden Aesten pflanzen, wodurch man am Fahren gehindert, und das Heu und anderes von den Wägen gerissen wird.

3) Da die Schwaiger schon dermal bey ihren Schwaiggründen sehr enge Wege mit überhangenden Bäumen haben, und das Fahren für andere Leute

gleich-

gleichsam sperren, so könnte ihnen jetzt bey so guter Gelegenheit die Erweiterung und Räumung dieser Fährten und Gässen aufgetragen werden, wodurch die ganze Gegend von Landshut an Schönheit und Annehmlichkeit viel gewinnen würde.

4) Die Plätze, welche zur Bewegung und Begattung des Viehes nöthig sind, sollen nach dem Rathe verständiger Oekonomen mit Anhörung der Interessenten, ehe die Abtheilung geschieht, ausgezeigt werden.

5) Erst nachdem dieses alles geschehen, und der den Bürgern angewiesene Theil weggemessen worden ist, wird sich durch genaue Vermessung zeigen, wie viel Morgen oder Grund jedem Theilhaber treffe.

6) Man soll in Beyseyn verständiger Oekonomen ermessen, ob und wieviel Zäune nöthig seyen, man soll sie, so viel als möglich ist, einschränken, damit den Eigenthümern unnöthige Unkösten und für das Publikum das Holz erspart wird. Um zu diesem nützlichen Endzwecke zu gelangen, soll der Grundsatz angenommen werden, daß nicht der Eigenthümer seinen Grund, sondern derjenige, der das Vieh austreibet, dasselbe so bewahren müße, daß es den Nachbarn keinen Schaden zufüge.

7) Sind die zur Kultur bleibenden Gründe ordentlich ausgemessen und ausgemärket, so soll durch das Loos entschieden werden, welchen Theil jeder Interessent bekomme. — Doch soll dadurch den Bürgern und Schwaigern das Recht nicht genommen seyn, nach der Lage der Wohnungen und Gründe mit andern zu tauschen; jedoch dergestalt, daß hierüber die nöthige Vormerkung gemacht werde.

8) Den Bürgern, welche von der Kultur ihren Lebensunterhalt nicht haben, ist der Kauf und Verkauf, oder andere Veräusserung unverwehret. Den Schwaigern, welche mit ihren Familien von der Kultur leben, und Abgaben entrichten, sollen nur in soweit veräußern dürfen, als für sie und die Ihrigen und auch für ihre Nachfolger ein Mangel am Lebensunterhalt nicht erfolget. — Es liegt dem Staate daran, daß kein angesessener nützlicher Staatsbürger verloren gehe, und keine Bettlerfamilien entstehen.

9) Das gesammte Moos soll allzeit ein vollständiges Eigenthum der Besitzer seyn, und nicht auf Grundbarkeit verliehen werden können; besonders auch aus dieser Ursache, weil nach der eignen Erklärung der Interessenten ein so kleines Besitzthum mit harter Mühe zum Unterhalte der Familie hinreichet; folglich nebst den landesherrlichen keine weitere Abgaben entrichtet werden können. —

10) Zu

10) In Ansehung der Verbesserung welche dem grundbaren Schwaiger-Gut durch den Moosgrund zugehet, und deßwegen es mit der Zeit höher geschätzet wird, sollen die Laudemien und grundherlichen Abgaben nicht gehöhert werden können, weil diese Verbesserung nicht aus dem grundbaren Gut selbst, sondern durch einen eignen walzenden Grunde entstanden ist. Es ist also nothwendig daß bey der Vertheiluug der Moosgründe die Summen der Landemien in grundherrlichen Abgaben untersuchet und für künftige Zeiten angemerkt, und protokollirt werden. Da dermal die Unterthanen durch Trennung der Bauerngüter, durch Verkauf landesherlicher Gründe und sonst so viele walzende eigene Stücke erhalten, so sollte über diesen wichtigen Gegenstand eine allgemeine landesherrliche Verordnung gemacht werden.

11) Wenn einige Bürger und Schwaiger einige Theile des Mooses als Wiesen kultiviren und gemeinschaftlich weiden wollen, so soll ihnen die Weide erst im Herbst zu Michaelis und im Frühjahre gar nicht, oder höchstens bis zum ersten April bewilliget seyn. Die Vernunft, die Erfahrung und das Urtheil der Oekonomen stimmen überein, daß das junge Gras, wenn es im Frühjahre abgebissen wird, und trockene Zeit einfällt, nicht mehr gehörig treibe, und folglich die erste Heuerndte schlecht ausfalle.

Leider wird auf allen Stadtwiesen um ganz Landshut das Vieh bis Georgi geweidet, das davon wenig Nahrung erhält, aber den Eigenthümern der Wiesen, besonders wenn trockene Frühlinge sind, großen Schaden verursachet.

In alten Zeiten war es ganz ungewöhnlich die Wiesen zu düngen; das Gras wuchs also im Frühlinge nur langsam hervor, und das Vieh, konnte bis Georgi auf solchen unkultivierten Wiesen wenigen oder gar keinen Schaden verursachen. Dermal aber tritt eine ganz andere Kultur ein, womit der alte Schlendrian nicht mehr bestehen kann.

Beynahe alle Stadtwiesen werden mit großen Unkosten gedüngt, und das Weidvieh erhält dreymal, oder viermal mehr Fraß als in der alten Zeiten. Eben darum ist aber auch das Weiden weit schädlicher als vorhin, denn die gedüngten Wiesen brennen des Düngers wegen nach abgebissenen Grase weit eher aus als die ungedüngten und unkultivierten. —

Die Eigenthümer dieser Wiesen müßen dem Landsherrn und der Stadt Abgaben, und auch die Wasserbau-Steuer entrichten, wovon ihre Vorfahrer meistentheils frey waren. Sie sind also dermal eine weit schädlichere Weide zu gedul-

dulden nicht schuldig, wovon andere, welche gar nichts bezahlen, ganz allein den Nutzen haben. Wenn je dieser Schlendrian fortdauern sollte, so sollten doch diejenigen, welche ihr Viehweiden, und ohne geringsten Beytrag zur kostbaren Kultur Nutzen ziehen auch einen Theil der Abgaben und der Unkosten übernehmen müßen.

Der Georgstag war in ältern Zeiten früher, und erst durch die Gregorianische Kalenderverbesserung wurde er auf das Ende des Monats Aprils versetzet. Der Staat ist also, wenn man auch den Schlendrian gelten lassen will, berechtiget, einen kürzern Termin zur Weide zu bestimmen, oder vielmehr, was weit nutzbarer, und in Ansehung der oben angeführten Beweggründe auch rechtlich wäre, die Frühlingsweide gar aufzuheben, wozu sich dermal auch in Ansehung der Stadtwiesen, die schönste Gelegenheit darbiethet. —

12) Soll es den Bürgern und Schwaigern unverwehrt seyn, im Herbste, sobald es ihnen beliebet, den Dünger auf die Wiesen zu fahren. Auf dieß hat mich wieder ein Mißbrauch, welcher bey den Stadtwiesen herrschet, aufmerksam gemacht.

Wenn das Herbstheu oder Grumet von der Wiese weg gebracht ist, so wünschet jeder Eigenthümer so bald möglich, ehe der Tag zu kurz, und die Zeit zu kalt wird, Dünger aufzufahren und zu verbreiten, damit er schon im Herbste durch den Regen eingewaschen, und im Frühjahre wieder eher abgerechet, werden könne.

Allein die Schwaiger und andere welche, auf die Stadtwiesen Weidvieh treiben, wollen dieses

Auffahren und Verbreiten des Düngers vor Michaelis nicht gestatten, und haben sogar schon obrigkeitliche Verbothe bewirket.

Man darf sich nicht wundern, daß die Alten, welche von einer bessern Kultur nichts wusten, alles Augenmerk ganz auf die Weide nahmen. Es ist aber ärgerlich daß man noch in unsern Zeiten bey so sehr geänderten Umständen selbst von Obrigkeitswegen die Rechte des Eigenthümers, der so viele Unkosten und Abgaben bestreiten muß, beschränkt, ihn in der Kultur hindert, und zwinget, daß er für fremdes Vieh düngen, und sich das durch theuern Dünger erzielte Gras ohne geringsten Ersatz oder Beytrag wegfressen lassen muß. Auf gut kultivirten Wiesen hält sich beynahe alles Vieh auf, und auf schlechten ist dessen weit weniger. In einen guten Frühjahre wäre es manchmal nützlich und rathsam, den Dünger schon einige Zeit vor Georgi weg zu rechen, allein man darf das nicht, wenn man anders verhüten will, daß nicht die ganze Heerde Vieh auf eine solche abgeräumte Wiese hinfalle und alles Gras verzehre. —

Hauptsächlich sind es nebst den Metzgern die Schwaiger, das Spital und das Kloster Seligenthal, welche durch das Weiden des Rindviehes der Pferde und auch der Schaafe auf den Stadtwiesen so großen Schaden verursachen. —

Nun hätte man auch in Ansehung dieses verderblichen Mißbrauches die Gelegenheit, durch sonderbare Bedingniße und ausgebreitete Polizey-Anstalten, dem Unwesen, das auf den Stadtwiesen getrieben wird, zu steuern, und vielleicht im Allgemeinen und für das ganze Land zu verordnen, daß wegen eintrettender neuer Kultur auf den gedüngten und zweymädigen Wiesen nur bis zum 1ten. oder 8ten. April geweidet werden dürfe. —

Licent. Simon Rottmanner mppr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon

Neuester Kultursprozeß in Bayern aus aktenmäßigen Quellen

Niederbyern [i.e. Landshut] 1803

Bavar. 605
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372312-9